

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2024

Einzelplan 09

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorwort zum Einzelplan 09

A. Gliederung

Der Einzelplan 09 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	8
0902	Allgemeine Bewilligungen –EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung–	18
0903	Allgemeine Bewilligungen –Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd–	36
0904	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – (GemAgrG) Anlage: Einzelpläne 09 und 15	86
0906	Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwick- lung	108
0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung – budgetiert	103
0910	Ämter für regionale Landesentwicklung – Landentwicklung – budgetiert	123
0930	Ämter für regionale Landesentwicklung – Domänenverwaltung	132
0931	Ämter für regionale Landesentwicklung – Moorverwaltung	142
0941	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – budgetiert	149
0950	Nds. Landgestüt Celle Anlage: Wirtschaftsplan des Nds. Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück Anlage: Wirtschaftsplan der Hengstparade	160
0961	Fischereiverwaltung	170
0980	Nds. Landesforsten Anlage: Erfolgsplan der Nds. Landesforsten Anlage: Aufteilung der Finanzhilfe nach Produktbereichen	178
0981	Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	184
	Rücklage: keine	

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5090	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2023-2027	196
5091	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFF 2007-2013 Konvergenzgebiet	200
5092	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFF 2007-2013 Nicht-Konvergenzgebiet	202
5093	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EMFF 2014-2020	204
5094	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EMFAF 2021-2027	206
5095	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2007-2013	208
5096	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2014-2020	210
5097	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel	214
5098	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union	218
5099	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel	220

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt

keine

2. Sondervermögen

keine

C. Hochbaumaßnahmen

Für die Sanierung, bzw. den Ersatzneubau des Umweltlabors der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen werden 46,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind im Epl. 20, Kapitel 2011, veranschlagt.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Mittel für die Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231), sind entsprechend der Aufgabenverteilung in den Einzelplänen 09 und 15 veranschlagt.

Die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 GAKG werden im Einzelplan 09 im Kap. 0904 bei den Titeln der Gruppe 231 und 331 vereinnahmt. Die Ausgaben sind entsprechend den Maßnahmen in Titeln bzw. Titelgruppen veranschlagt.

Für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung:

		EPl. 09	EPl. 15
a) aus Mitteln des Bundes	139.671.000 EUR	69.127.000 EUR	70.544.000 EUR
b) aus Mitteln des Landes	73.877.000 EUR	46.086.000 EUR	27.791.000 EUR
insgesamt:	213.548.000 EUR	115.213.000 EUR	98.335.000 EUR
sowie aus Verpflichtungs-			
ermächtigungen			
a) zu Lasten des Bundes	99.037.000 EUR	53.077.000 EUR	45.960.000 EUR
b) zu Lasten des Landes	56.025.000 EUR	35.385.000 EUR	20.640.000 EUR
insgesamt:	155.062.000 EUR	88.462.000 EUR	66.600.000 EUR

Einzelheiten ergeben sich aus dem Kap. 0904 und der Anlage „Einzelpläne 09 und 15“.

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des bundesweiten GAP-Strategieplans hat Niedersachsen für die Förderperiode 2023-2027 gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg ein ELER-Förderkonzept auf der Grundlage der Verordnung VO (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 (GAP-SP-VO) mit dem Titel KLARA 2023-2027 erarbeitet. Das Förderkonzept „KLARA 2023-2027“ steht für „Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteur:innen“ und umfasst eine große Bandbreite von neuen und etablierten Förderinstrumenten, die sich inhaltlich aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) ableiten lassen. Das Konzept umfasst Instrumente zur Förderung der biologischen Vielfalt, Umwelt und Klima. Weitere Mittel stehen für die Unterstützung von Transformationsprozessen in der Landwirtschaft hin zu nachhaltigerem Wirtschaften durch Investitions-, Beratungs-, Kooperations- und Tierwohlmaßnahmen sowie die Innovationsförderung EIP-Agri zur Verfügung. Am 21.11.2022 hat die EU-Kommission den deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland genehmigt.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0	1	2	3	Gesamtein- nahmen	4	5
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz	—	36	1.634	522	2.192	26.961	4.206
0902	Allgemeine Bewilligungen - EU- Förderungsmaßnahmen und Tier- seuchenbekämpfung -	—	75	1.610	—	1.685	—	994
0903	Allgemeine Bewilligungen - Erzeu- gung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -	4.690	231	20	—	4.941	20	3.161
0904	Gemeinschaftsaufgabe - Verbes- serung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)	—	500	13.865	55.262	69.627	—	—
0906	Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	190	—	—	190	1.365	191
0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert	—	—	1.063	—	1.063	16.264	8.412
0910	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Landentwicklung - budgetiert	—	120	1.300	—	1.420	29.420	4.957
0930	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Domänenverwaltung	—	7.013	226	4.821	12.060	2.801	2.507
0931	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Moorverwaltung	—	1.117	—	610	1.727	2.423	1.182
0941	Nds. Landesamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert	—	12.322	449	—	12.771	52.366	16.089
0950	Nds. Landgestüt Celle	—	3.299	20	—	3.319	4.299	1.579
0961	Fischereiverwaltung	—	59	372	—	431	1.434	607
0980	Nds. Landesforsten	—	—	300	—	300	—	1.592
0981	Nordwestdeutsche Forstliche Ver- suchsanstalt	—	29	577	—	606	5.754	1.946
	Summe 2024	4.690	24.991	21.436	61.215	112.332	143.107	47.423
	Summe 2023	4.690	24.440	19.872	70.309	119.311	141.274	44.029
	2024 mehr(+)/weniger(-)	—	+551	+1.564	-9.094	-6.979	+1.833	+3.394

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 09

Ausgaben					2024 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2023 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2024 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.823	—	75	-522	32.543	-30.351	-26.216	-4.135	825
10.703	—	10	—	11.707	-10.022	-11.039	+1.017	1.420
111.806	—	1.200	1.350	117.537	-112.596	-113.983	+1.387	7.270
23.108	—	92.105	—	115.213	-45.586	-42.140	-3.446	88.462
—	—	—	—	1.556	-1.366	-1.425	+59	—
196	—	1.586	298	26.756	-25.693	-25.732	+39	5.300
—	—	300	1.214	35.891	-34.471	-35.599	+1.128	100
958	4.190	—	5.036	15.492	-3.432	-2.193	-1.239	1.980
—	58	462	476	4.601	-2.874	-2.533	-341	284
788	—	4.655	3.041	76.939	-64.168	-61.097	-3.071	—
482	—	1.150	635	8.145	-4.826	-4.542	-284	—
90	—	970	—	3.101	-2.670	-2.452	-218	595
25.450	—	—	—	27.042	-26.742	-26.442	-300	—
—	—	263	279	8.242	-7.636	-7.556	-80	—
175.404	4.248	102.776	11.807	484.765	-372.433	-362.949	-9.484	106.236
175.010	3.898	109.584	8.465	482.260	—			104.794
+394	+350	-6.808	+3.342	+2.505				+1.442

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-5	011	Gebühren, sonstige Entgelte		15	15	—	13
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		6	6	—	—
119 03-2	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	—
119 11-3	011	Rückzahlung von Überzahlungen		3	3	—	—
121 11-8	011	Anteil am Reingewinn des Stadtforstes Bad Pyrmont		—	—	—	—
124 01-0	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		8	8	—	—
232 11-4	011	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg <i>Vgl. K-Vermerk zu 671 11.</i>		1.634	1.462	+172	552
281 11-5	011	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch andere Länder		—	—	—	49
381 15-2	891	Zuführung von 1556 - 981 15		522	522	—	522
		A U S G A B E N					
412 11-2	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 NPersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	—
421 01-4	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	209	208	+1	179
421 02-2	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	99	—	+99	—
422 01-0	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 2 bis 5 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	23.286	22.408	+878	12.836
422 04-5	011	Anwärterbezüge	—	1.112	1.043	+69	910
422 06-1	011	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	3	3	—	—
422 19-3	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	49	49	—	—
427 11-0	011	Vergütungen und Honorare für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	14	14	—	13
428 01-9	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	7.953
428 04-3	011	Entgelte für Auszubildende	—	—	—	—	—
428 06-0	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	6	6	—	—
441 01-5	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	1.798	2.088	-290	1.686

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0901

Die Ausgaben der Obergruppen 51 - 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören folgende Titel an: 511 01, 511 13, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 519 02, 525 01, 526 01, 526 02, 526 11, 526 13, 527 01, 527 02, 531 01, 531 02, 546 01, 546 03 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Zu 121 11

Nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen vom 29.11. 1921 in Verbindung mit dem Schlussprotokoll vom selben Tage (Nds. GVBl. Sb. II, S. 7) sowie der Betriebssatzung für die Stadtforst Bad Pyrmont vom 30.12.2014 teilen sich das Land Niedersachsen und die Stadt Bad Pyrmont den Reingewinn oder Fehlbetrag des Eigenbetriebes „Stadtforst Bad Pyrmont“ zu gleichen Teilen.

Infolge zurückliegender Witterungsextreme ist bei der Stadtforst Bad Pyrmont in den kommenden Jahren kein positives Jahresergebnis und damit keine Gewinnabführung zu erwarten.

Zu 124 01

Einnahmen aus der Verpachtung der Kantine im ML.

Zu 232 11

Auf Grundlage der Staatsverträge zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg erstatten die Länder Bremen und Hamburg für die Übernahme der Zahlstellenaufgaben im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme einen Betrag für administrative Ausgaben. Die Beträge der Vertragspartner werden bedarfsgerecht angehoben.

Die Erstattungen an andere Landesbehörden, die bei der Erledigung mitwirken, werden aus dem Titel 671 11 gezahlt.

Zu 281 11

Die hier veranschlagte Kostenerstattung der Freien und Hansestadt Hamburg zur Vorbereitung der EU-Förderperiode 2021 – 2027 durch die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen läuft 2022 aus. Ab dem Jahr 2023 werden die von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen wahrgenommenen Aufgaben der laufenden Betreuung Hamburgs von der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet. Diese Einnahmen sind beim Titel 232 11 veranschlagt.

Zu 381 15

Der Verwaltungsmehraufwand, der im Geschäftsbereich ML in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 für Maßnahmen des Umweltressorts entsteht, wird anteilig pauschal aus dem Einzelplan 15 erstattet.

Zu 412 11

Der Vorsitzende einer Einigungsstelle – § 71 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz – erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 150 EUR (RdErl. d. MF v. 06.04.2016, Nds. MBl. Nr. 16/2016, S. 508).

Zu 421 02

Veränderter Bedarf infolge der Regierungsneubildung.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget des Ministeriums veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1. 1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1. 2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Die Ansatzsteigerung beruht teilweise auf Besoldungs- und Tarifierhöhungen. Darüber hinaus werden insgesamt 11 neue Vollzeiteinheiten (VZE) veranschlagt. Davon werden 6 VZE für die Aufgabe Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bereitgestellt. Je 1 VZE ist für die

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 01

Aufgaben: Fischereiwirtschaft/-aufsicht, Abwicklung der MU-Maßnahme erweiterter Erschwerenausgleich durch die EU-Zahlstelle, Transformation der Landwirtschaft und politische Koordinierung (Landesvertretung Berlin-befristet) vorgesehen. 1 VZE stammt aus der technischen Fortschreibung des 2. Nachtragshaushaltes 2023 (Task-Force Energiewende).

Zu 422 04

Veranschlagt sind die Bezüge für die Forstreferendare und die Forstanwärter. Ansatzanpassung an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
441 05-8	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	8	8	—	6
443 01-8	841	Fürsorgeleistungen	—	114	95	+19	113
443 11-5	841	Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes	—	220	220	—	172
453 01-3	841	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	42	42	—	30
511 01-3	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 541 11.</i>	—	234	212	+22	246
511 13-7	011	Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse, Kleidergeld und Einkleidungsbeihilfen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
514 01-2	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Übertragbar.</i>	—	40	20	+20	23
514 02-0	011	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	21	21	—	13
517 01-1	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	225 720	628	575	+53	595
518 01-8	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	600 1.065	335	330	+5	226
518 02-6	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	—	45	45	—	11
519 01-4	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	50	50	—	0
519 02-2	011	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
525 01-4	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	130	130	—	110
526 01-0	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	24
526 02-9	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	54
526 11-8	011	Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Tierschutzbeirats <i>Übertragbar.</i>	—	2	2	—	2
526 13-4	011	Gutachten zur EDV-Sicherheit der EU-Zahlstelle und des Rechenzentrums einschl. der diesbezüglich notwendigen Softwareanpassungen <i>Übertragbar.</i>	—	36	36	—	31
527 01-7	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	274	274	—	167

ERLÄUTERUNGEN

Zu 443 11

Ausgaben für die Bestellung von Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit im Rahmen der Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes in den Dienststellen des Einzelplans 09.

Zu 511 01

Zusätzlicher Bedarf zur Deckung inflationsbedingter Preissteigerungen beim Kauf von Geschäftsbedarf.

Zu 514 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Soll 2024
PKW	2	2	2

Ansatzsteigerung zur Deckung höherer Leasingraten für ein e-Auto.

Zu 517 01

Zusätzlicher Bedarf für steigende Energiekosten.

Anmietung notwendiger Büroflächen (Dienstgebäude Calenberger Esplanade, Hildesheimer Str. und Osterstr.) - Nebenkosten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	130	120	—	250
2025	107	144	—	251
2026	—	144	45	189
2027	—	144	45	189
2028 ff.	—	168	135	303
Summe	237	720	225	1.182

Zu 518 01

Anmietung notwendiger Büroflächen (Dienstgebäude Calenberger Esplanade, Hildesheimer Str. und Osterstr.) - Mietkosten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	195	180	—	375
2025	155	213	—	368
2026	—	213	120	333
2027	—	213	120	333
2028 ff.	—	246	360	606
Summe	350	1.065	600	2.015

Zu 526 13

Überprüfung der von der EU vorgeschriebenen EDV-Sicherheitsanforderungen in der EU-Zahlstelle durch eine geeignete unabhängige Institution. Die Prüfung wird regelmäßig durchgeführt. Daraus resultierende Softwareanpassungen sind kontinuierlich durchzuführen.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 02-5	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	11
529 11-7	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	3
531 01-4	011	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Übertragbar.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	50	50	—	29
531 02-2	011	Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit <i>Übertragbar.</i>	—	100	100	—	247
541 11-7	011	Mittel für Veranstaltungen der Landesregierung <i>Übertragbar.</i> Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 511 01.	—	29	29	—	9
546 01-1	011	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	15	15	—	11
546 02-0	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-8	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
546 09-7	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	27	—	+27	—
671 11-8	011	Erstattungen an andere Landesbehörden <i>Übertragbar.</i> Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 232 11.	—	1.540	1.370	+170	515
685 11-9	011	Nds. Anteil zum Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)	—	283	257	+26	—
812 11-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	75	75	—	56
972 13-4	881	Ressortspezifische Zuschussminderung	—	–1.049	–854	–195	—
972 22-3	881	Globale Minderausgabe 2022 und 2023	—	—	–2.646	+2.646	—
981 09-5	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	527	528	–1	528
Titelgruppe(n)							
TGr. 97		Maßnahmen zur Digitalisierung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(421)	(325)	(+96)	(325)
547 97-2	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	421	325	+96	325
683 97-3	011	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 531 01

Das ML informiert die Öffentlichkeit aktiv über die Ziele und Maßnahmen der niedersächsischen Agrar- und Verbraucherschutzpolitik. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden Broschüren und Faltblätter herausgegeben und der Internetauftritt des ML gepflegt.

Zu 531 02

Ziel ist es, den Dialog zwischen Politik, Landwirtschaft und Verbrauchern weiter zu verbessern. Durch zielgerichtete Informationen soll gegenseitiges Vertrauen aufgebaut sowie das Verständnis füreinander gefördert werden.

Zu 541 11

Veranschlagt sind Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen des ML.

Zu 547 11

Notwendige Sachmittel für die Ausstattung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Zu 671 11

Vgl. Erläuterungen zu Titel 232 11.

Zu 685 11

Niedersächsischer Anteil am Aufbau und dem Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Die vom Bund und allen Bundesländern finanzierte KKS wird ihren Sitz in Niedersachsen haben. Organisatorisch erfolgt die Anbindung an das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (siehe Kapitel 09 08).

Zu 812 11

Ersatzbeschaffungen:

Büroausstattung 75 Tsd. EUR

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 547 97

Die Bereitstellung der Daten des amtlichen Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS® durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) für Niedersachsen erfolgt unentgeltlich.

In der Landwirtschaft schreitet die Digitalisierung im Ackerbau (Smart Farming) weiter voran. Im Smart Farming setzen sich satelliten-gesteuerte Lenksysteme sowie satelliten- und sensorgesteuerte Applikationstechniken, z. B. für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, zunehmend durch. Für diese hochpräzisen Anwendungen wird neben dem Satellitensignal ein zusätzliches Korrektursignal wie SAPOS® benötigt, das eine auf etwa zwei bis drei Zentimeter genaue Standortbestimmung der Landmaschinen und ihrer Anbaugeräte erlaubt. Die unentgeltliche Bereitstellung dieses Korrektursignals soll die flächendeckende Nutzung durch die niedersächsische Landwirtschaft befördern und damit zu einer Beschleunigung der Digitalisierung in der Landwirtschaft beitragen.

Die veranschlagten Mittel stellen den Beitrag des ML für Zusatzkosten und Einnahmehausfälle des LGLN dar. Durch die stark angestiegene Zahl der Nutzenden aus der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Ausbau der notwendigen IT-Infrastruktur ergibt sich der steigende Bedarf.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—)	(1.744)	(1.082)	(+662)	(801)
511 99-4	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Verbrauchsmaterial	—	25	25	—	12
518 98-0	011	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	10	10	—	1
518 99-9	011	Mieten und Pachten für Hard- und Software an Dritte	—	—	—	—	50
525 99-5	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-1	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	200	132	+68	221
538 99-0	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	1.509	915	+594	509
812 98-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	7
812 99-4	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0901							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				36	36	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				1.634	1.462	+172	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				522	522	—	
Summe der Einnahmen				2.192	2.020	+172	
4 Personalausgaben			—	26.961	26.185	+776	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			825 1.785	4.206	3.321	+885	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	1.823	1.627	+196	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	75	75	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	-522	-2.972	+2.450	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			825 1.785	32.543	28.236	+4.307	
Zuschuss				30.351	26.216	+4.135	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Der IT-Betrieb sowie der IT-Service im ML erfolgen durch IT.N.

Aus dem Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen wurden für den Geschäftsbereich des ML mit dem Unternehmensportal und einer Krisenmanagementsoftware zwei Projekte finanziert, die in Teilen noch fertigzustellen sind und danach in den laufenden Betrieb überführt werden.

Für den laufenden Betrieb der notwendigen Datenbanken fallen Kosten in Höhe von 75 Tsd. EUR an. Für die Weiterentwicklung, Anpassung, Wartung und Pflege einer Software für das Management von Krisen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich sind 500 Tsd. EUR eingeplant. Für die Weiterentwicklung der bundeseinheitlichen Anwendung für die Lebensmittelüberwachung und das Veterinärwesen BALVI iP werden 60 Tsd. EUR benötigt. Für das vollständig neu programmierte Forstförderprogramm sind Betriebs- und Wartungskosten in Höhe von 25 Tsd. EUR veranschlagt.

Aus dem Ansatz bei Titel 538 99 werden zudem Dienstleistungen durch Dritte beauftragt, wenn diese aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht von IT.N erbracht werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um Programmierleistungen für das Hauptverfahren „ZEUS“ der EU-Zahlstelle Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Die Programmierleistungen umfassen Weiterentwicklungen und Anpassungen zur Förderperiode 2023-2027.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-0	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		25	25	—	-2
119 11-7	521	Zinsen und Rückzahlungen von Überzahlungen aus Landesmitteln		50	50	—	3
119 12-5	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	0
119 13-3	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2007-2013 (Restabwicklung) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	6
119 14-1	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2014-2020 *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	-77
119 15-0	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2021-2027 *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	—
119 16-8	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	—
119 90-7	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	0
232 12-6	521	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen Vgl. K-Vermerk zu 683 12.		—	—	—	920
232 13-4	521	Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg Vgl. K-Vermerk zu 683 13.		—	—	—	—
232 82-7	523	Leistungen der Bundesländer für das Mobile Bekämpfungszentrum (MBZ) Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.		—	—	—	258
271 11-3	521	Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln *** Erstattungen an die Tierseuchenkasse sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		1.085	1.085	—	804
271 12-1	521	Einnahmen aus der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei EU-Beihilfen (Cross-Compliance-Kürzung)		500	500	—	364
271 83-0	523	Erstattungen von der EU		25	25	—	—
282 97-2	521	Zuschüsse Dritter Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.		—	—	—	5.481

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu kofinanzierten Annahmeanordnungen der EU-Zahlstelle.

Zu 119 11

Vereinnahmt werden insbesondere

- der Landesanteil von kofinanzierten Zinsforderungen
- Rückflüsse aus bereits von der EU angelasteten und nicht mehr an die EU abzuführenden Beträgen

Zu 119 12

Rückzahlungen (Rückforderungen) von Zuwendungen (Kofinanzierungsmittel) bremischer Zahlungsempfänger. Die Rückzahlungen werden an die Freie Hansestadt Bremen erstattet.

Zu 119 13

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1698/2005 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 14

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1305/2013 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 15

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EU) 2021/2015 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 16

Rückzahlungen (Rückforderungen) von Zuwendungen (Kofinanzierungsmittel) hamburgischer Zahlungsempfänger. Die Rückzahlungen werden an die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet.

Zu 119 90

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1257/1999 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 232 12

Einnahmetitel für die Kofinanzierungsmittel der Freien Hansestadt Bremen für den in den Kapiteln 5090 und 5096 veranschlagten EU-Mittel-Anteil der Freien Hansestadt Bremen.

Zu 232 13

Einnahmetitel für die Kofinanzierungsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg für den im Kapitel 5090 veranschlagten EU-Mittel-Anteil der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu 271 11

Vereinnahmt werden Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln bezüglich der

- Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung für bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich
- Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 2021/2115 (nur für nds. Fälle)

Zu 271 12

Gem. Artikel 100 der VO (EU) 1306/2013 stehen dem Land 25 % der Beträge zu, die bei Direktzahlungen gekürzt werden, wenn die Grundanforderungen an die Betriebsführung oder der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung nicht erfüllt werden.

Zu 271 83

Erstattungen der EU nach VO (EU) Nr. 652/2014 i.V.m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2444 für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Zu 282 97

Leertitel zur rechtskonformen Abwicklung des EU-Anteils an der technischen Hilfe im PFEIL Programm.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
341 11-1	521	Beiträge und Zuschüsse Dritter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung d. ländl. Raums (ELER) <i>Vgl. K-Vermerk zu 893 11.</i>		—	—	—	18
TGr. 71		EU-Mittel und Einnahmen vom Land Bremen zur gemeinsamen Umsetzung des EU-Schulprogramms sowie Rückzahlungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 71-0	522	Rückzahlung von Zuwendungen und Überzahlungen		—	—	—	—
232 71-1	522	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen		—	—	—	—
272 71-3	522	EU-Mittel aus EU-Schulprogramm		—	—	—	—
A U S G A B E N							
537 01-6	532	Evaluierung und Gutachten für fischwirtschaftliche Förderprogramme, insbesondere Strukturprogramme EFF und EMFF	—	—	—	—	—
546 30-9	521	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
671 11-1	531	Erstattungen in Folge von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren im Bereich der EU-Förderung	—	5	10	-5	—
671 12-0	521	Erstattungen an die Norddeutsche Landesbank für die Verwaltung von Landesdarlehen zur Förderung der Flurbereinigung	—	4	4	—	—
671 13-8	521	Erstattungen an die Norddeutsche Landesbank für die Verwaltung von Landesdarlehen zur Förderung der Siedlung	—	1	1	—	—
671 20-0	523	Erstattungen i. R. d. Durchführung der VO (EG) 1760/2000 und andere <i>*** Erstattungen der Freien Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	380	380	—	342
682 24-5	521	Landesmittel zur Kofinanzierung ELER (2021-2027)	—	—	—	—	—
683 12-8	521	Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 12.</i>	—	—	—	—	920
683 13-6	521	Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 13.</i>	—	—	—	—	—
686 11-9	523	Förderung der einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Beratung <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	597
689 11-8	521	Erstattungen an die EU-Kommission aufgrund von Anlastungen aus dem EAGFL, EGFL, EFF, EMFF, EMFAF und ELER <i>Übertragbar.</i> <i>*** Rückzahlungen bereits angelasteter Beträge sind von der Ausgabe abzusetzen.</i>	—	—	—	—	57

ERLÄUTERUNGEN

Zu 341 11

Vgl. Erläuterung zu 893 11.

Zu Titelgruppe 71

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 71.

Zu 119 71

Vereinnahmt werden Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln und der Landesanteil von Rückzahlungen auf Grund von Überzahlungen.

Zu 671 11

Auszahlungen aufgrund von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren abgeschlossener EU-Förderperioden.

Zu 671 12

Laut Treuhandvereinbarung beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr 0,25 % der Darlehnsbeträge. Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

Zu 671 13

Für rd. 250 Darlehnsfälle je rd. 4 EUR. Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

Zu 671 20

Ausgaben für die Datenpflege und die Vergabe von Registriernummern an Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne der VO (EU) Nr. 640/2014 und an Imkereien (Registriernummernvergabe durch VIT Verden).

Ausgaben aufgrund Registrierungspflicht für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) nach der VO (EG) 1760/2000 bzw. Nachfolgeverordnungen sowie für die Vergabe von Registriernummern.

Ausgaben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau und Betrieb des Internetportals zur Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen nach dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG).

Zu 686 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelbetriebliche Beratung

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	392	673	581	597	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

In der Förderperiode 2023-2027 wird die Maßnahme aus Umschichtungsmitteln finanziert (Kapitel 5099).

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung sollen Beratungsthemen mit hohem öffentlichen Interesse, wie z. B. Anpassungen an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, Tierschutz, Nachhaltigkeit, Erhalt der biologischen Vielfalt, verstärkt auf landwirtschaftliche Betriebe gebracht und etabliert werden.

Ziel ist es, die Bewirtschaftung der Betriebe ökologisch und ökonomisch zu verbessern. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsens geleistet.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebe und Beratungsanbieter

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1.500 EUR/Betrieb/Bewilligungszeitraum

Zu 689 11

Vorsorglich Leertitel.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0902 **Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
698 11-7	523	Erstattungen an die Tierseuchenkasse für Entschädigungen i. R. d. Tierseuchenbekämpfung (§ 15 Abs. 1 u. 2 Nds. AGTier-GesG) <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 81.</i>	—	700	400	+300	8.943
893 11-4	521	Zuschüsse Dritter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds f. d. Entwicklung d. ländl. Raums (ELER) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 341 11.</i>	—	—	—	—	18
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Beteiligung an der "Grünen Woche" <i>Übertragbar.</i>	(20) (—)	(40)	(40)	(—)	(40)
541 61-7	521	Aufträge für Präsentationserstellung	—	—	—	—	—
686 61-5	521	Zuschüsse	20 —	40	40	—	40
TGr. 63		Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes <i>Übertragbar.</i>	(—)	(350)	(350)	(—)	(350)
547 63-1	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	20
686 63-1	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	—	330
TGr. 71		Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Schulprogramms und Verwaltungsausgaben für die Abwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i>	(1.200) (1.520)	(1.659)	(4.159)	(–2.500)	(1.547)
526 71-5	522	Ausgaben für Sachverständige	—	30	30	—	14
547 71-2	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 20	129	129	—	19
683 71-3	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	1.200 1.500	1.500	4.000	–2.500	1.500
684 71-0	522	Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen	—	—	—	—	—
686 71-2	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	14
TGr. 72		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Rahmen der Zusammenarbeit - EIP/OPG <i>Übertragbar.</i>	(—)	(423)	(535)	(–112)	(544)
547 72-0	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	77	—	+77	—
683 72-1	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 72-0	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	346	535	–189	544

ERLÄUTERUNGEN

Zu 698 11

Erstattungen an die Tierseuchenkasse aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz – AGTierGesG – in der jeweils gültigen Fassung, für Entschädigungen für Tierverluste (u.a. Schweinepest, Leukose der Rinder, Tuberkulose der Rinder, Brucellose, Salmonellose der Rinder, Tollwut, Maul- u. Klauenseuche). Der Ansatz entspricht wieder dem Niveau des Jahres 2021.

Zu 893 11

Kofinanzierungsmittel Dritter zur Bindung von EU-Mitteln im Rahmen der nieders. Programms „PFEIL“.

Zu 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Beteiligung an der „Grünen Woche“

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	40	0	40	40	40	40	40	40
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40	40	40	40	40

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Es handelt sich um kein Förderprogramm sondern um Einzelförderungen, die jeweils jährlich neu ausgesprochen werden. Förderrichtlinien bestehen nicht.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Maßnahme wird jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt. Wegen der vielfältigen Ansprüche an den ländlichen Raum mit wechselnder thematischer Schwerpunktsetzung ist die Darstellung der Entwicklungspolitik Niedersachsens an der jeweils präsentierten Region auszurichten. Dadurch können für die bestehenden Problemfelder aktuelle, beispielhafte Lösungsansätze aufgezeigt werden. Die Präsentation erfolgt in der Niedersachsenhalle. Durch die Präsentation dort kann die Politik Niedersachsens zur Entwicklung des ländlichen Raums im Umfeld der Gesamtpräsentation des Landes dargestellt werden. Die repräsentierende Region kann dies mit Beispielen und Projekten darlegen und für Niedersachsen und sich selbst werben.

Zielgruppe: Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie an Niedersachsen und der jeweiligen Region interessierte Messegäste

Durchschnittliche Förderhöhe: 40.000 EUR pro Jahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	20	20
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	20	20

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Rahmen der Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes wurden flächendeckend Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Die Flächen dienen der Erfassung der langfristig standort-, belastungs- und nutzungsspezifischen Einflüsse und ermöglichen dadurch rechtzeitige Maßnahmen zum Bodenschutz bei drohender Bodenzerstörung und Überbelastung durch Schadstoffe.

Die Personalausgaben für das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind bei Kapitel 0818 und die der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (für die niedersächsischen Flächen) sind in Kapitel 0981 veranschlagt.

Dieser Systematik folgend sind bodenschutzrechtliche Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen wurden, im Kapitel 0903 bei Titel 686 15 veranschlagt.

Die Ausgaben für weitere Leistungen des LBEG und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz werden aus dieser Titelgruppe geleistet.

Zu 686 63

Zur Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (insb. § 8) sowie einem Kabinettsbeschluss vom 05.01.1990 werden 90 Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) im Rahmen der Merkmals- und Prozessdokumentation interdisziplinär betrieben und genutzt. Drohende schädliche Bodenveränderungen können so schneller erkannt und problembezogene Maßnahmen erarbeitet werden. Daneben dienen die Flächen als Forschungsplattform für unterschiedliche boden- und vegetationsrelevante Fragestellungen.

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms: EU-Schulprogramm

Rechtliche Grundlage: Art. 23 und 24 der VO (EU) Nr. 1308/2013, DurchführungsVO 2016/247 und 2016/248, VO (EU) Nr. 1370/2013 i.d.F.d. VO (EU) Nr. 2016/95 i.V.m. DelegationsVO (EU) Nr. 2017/40 und DurchführungsVO (EU) Nr. 2017/39 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.700	86	651	1.547	4.159	1.659	1.659	1.659	1.659
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.159	1.659	1.659	1.659	1.659

Anmerkung:

Zum Schuljahr 2017/2018 wurde seitens der EU-KOM das ehemalige Schulobstprogramm in das Schulprogramm übergeleitet. Damit verbunden ist die Änderung der Finanzierung. Zugewiesene EU-Mittel werden seitdem aus der 1. Säule der Agrarförderung (EGFL) direkt aus dem Bundeshaushalt an die Empfänger ausgezahlt. Im Haushaltsjahr 2022 beliefen sich diese Zahlungen auf 2.773 Tsd. EUR für Obst und Gemüse. Dieser Betrag ist in den o.a. Ist-Beträgen nicht abgebildet. In der TGr.71 sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Mit den gezahlten Landesmitteln ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 eine Gesamtförderung im EU-Schulprogramm (Obst und Gemüse) i.H.v. 4.242 Tsd. EUR.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Schuljahr 2014/2015)

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Programm soll der geringe Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern als besonders schutzbedürftigen Verbrauchern erhöht werden. Da sich Geschmacksvorlieben und -abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt werden, soll das EU-Schulprogramm dazu beitragen, durch Abgabe von Obst und Gemüse bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen. Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und in Schulkindergärten sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst oder/und Gemüse versorgt werden.

Um die Effizienz des Programms zu gewährleisten, ist gem. EU-Recht die Umsetzung von pädagogischen Begleitmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind ein wichtiges Modul, mit dem Kinder über die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie über gesunde Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung informiert werden können.

Zielgruppe: Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 und 6 an weiterführenden Schulen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71

Durchschnittliche Förderhöhe: 35 EUR je Schüler /-in und Schuljahr

Förderung EU-Schulprogramm je Schuljahr:

	Schuljahr	Förderung (EU- und Landesmittel)
EU-Schulobstprogramm	2016/2017	4.831.489,98 EUR
EU-Schulprogramm		
Programmkomponente Schulobst	2017/2018	4.402.920,61 EUR
	2018/2019	4.572.963,38 EUR
	2019/2020	3.346.856,18 EUR
	2020/2021	2.888.093,56 EUR
	2021/2022	4.149.981,66 EUR

Der Ansatz der TGr. 71 wurde mit dem 2. Nachtrag 2023 ausschließlich für das Haushaltsjahr 2023 um 2,5 Mio. EU erhöht.

Zu 547 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	20	—	20
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20	—	20

Zu 683 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	1.500	—	1.500
2025	—	—	1.200	1.200
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	1.200	2.700

Zu Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Rechtliche Grundlage: Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri) (Erl. ML vom 06.11.2017; Nds. MBl. S. 1487 zuletzt geändert mit Erl. Vom 10.10.2019; Nds. Mbl. S. 1836)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	486	533	674	544	535	423	120	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					535	423	120	0	0

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Übergangsjahre 2021 und 2022 und für die Förderperiode 2023-2027 werden im Kap. 5090 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Grundgedanke der EIP ist die Vernetzung von Trägern potenzieller Innovationsprozesse in der Land- und Ernährungswirtschaft zu sog. „Operationellen Gruppen“ (ldw. Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände) auf regionaler Ebene mit Bezug auf bestimmte Themen, um Innovationen z.B. zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Nachhaltigkeit oder der tierartgerechten Nutztierhaltung voranzutreiben. Gefördert werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die laufenden Kosten der Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie die Kosten der Durchführung spezifischer Innovationsprojekte.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 420.000 EUR/OG und Projekt

Zu 686 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	345	—	—	345
2025	119	—	—	119
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	464	—	—	464

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 73		Landesmittel zur Kofinanzierung von LEADER-Maßnahmen <i>Übertragbar.</i>	(200) (200)	(300)	(300)	(—)	(154)
547 73-9	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
681 73-7	521	Zuschüsse an natürliche Personen	200 200	300	300	—	117
683 73-0	521	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	11
892 73-8	521	Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmer	—	—	—	—	2
893 73-4	521	Zuschüsse für Investitionen natürlicher Personen	—	—	—	—	24
TGr. 81		Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung aus Landesmitteln <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 698 11.</i>	(—)	(6.910)	(4.910)	(+2.000)	(5.924)
547 81-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsleistungen	—	650	650	—	473
631 81-0	523	Erstattungen für Maßnahmen auf Bundesländerebene	—	—	—	—	—
671 81-2	523	Erstattungen an die Tierseuchenkasse	—	6.250	4.250	+2.000	5.450
812 81-5	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	10	10	—	—
TGr. 82		Beschaffung und Betrieb des Mobilen Bekämpfungszentrums <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 82.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(140)
511 82-3	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	5
538 82-9	523	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	—
547 82-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	136
812 82-3	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 83		Prävention der Afrikanischen Schweinepest <i>Übertragbar.</i>	(—)	(935)	(1.635)	(-700)	(3.718)
547 83-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	88	88	—	2.968
631 83-7	523	Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest - Länderübergreifende Finanzierung von festen Wildschutzzäunen	—	—	—	—	—
633 83-0	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
681 83-4	523	Erstattungen an Private	—	847	1.547	-700	750
683 83-7	523	Erstattungen an Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung des Programms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (Förderperiode 2023-2027 siehe Erläuterungen zu Kapitel 5090).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020)

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Umsetzung Förderperiode 2014-2020 und VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	4	75	182	154	300	300	230	230	230
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	230	230	230

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

☐ Nein ☐ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Veranschlagt sind in TGr. 73 zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung im Rahmen des ELER geförderter Maßnahmen LEADER. Insbesondere werden diese Mittel eingesetzt, um den Kofinanzierungsanteil für nicht öffentliche Zuwendungsempfänger zu verringern und den Anteil privater LEADER-Projekte zu erhöhen.

Zielgruppe:

Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen und. private Organisationen sowie, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: k.A.

Zu 681 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	200	—	200
2025	—	—	200	200
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu Titelgruppe 81

Aufwendungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 81

Länderübergreifende Maßnahmen der Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung:

- Vakzinebanken (§ 15 Abs. 3 AGTierGesG u.a.)
- Diagnostikabanken
- Bund-Länder-Task-Force
- Mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ)

Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0902 Titel 698 11.

Zu 671 81

Erstattungen an die seit dem 01.01.1966 bestehende Tierseuchenkasse aufgrund des § 15 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz – AGTierGesG – in der jeweils gültigen Fassung für Kosten vorbeugender Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Leukose- und Brucellose-Untersuchungen der Rinder, Aujeszkyschutzimpfungen und -untersuchungen der Schweine u.a.).

Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0902 Titel 698 11.

	(2024)
Vorbeugende Maßnahmen	Tsd. EUR
Leukose-Blut-Milchuntersuchungen -Labor-	170
Brucellose-Blut-Milchuntersuchungen -Labor-	95
Leukose und Brucellose/Probeentnahmen	160
Schweinepestschutzimpfungen	0
Blutuntersuchungen auf Schweinepest (KSP/ASP)	115
AK-Untersuchungen	20
BT-Impfungen	10
IBRIIPV (BHV1)-Bekämpfung	2.015
Salmonellenuntersuchungen	10
BVD-Bekämpfung	3.125
Tuberkuloseuntersuchungen	60
neuartige Tierseuchen (z.B. Schmallenberg)	10
Paratuberkuloseverminderungsprogramm	300
sonstige Maßnahmen (z.B. Geflügelpest, Tollwut, Q-Fieber)	160
	<u>6.250</u>

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose vom 10.10.2017 gilt in Niedersachsen ein verbindliches Programm zur Verminderung der Paratuberkulose.

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15.04.2021 hat Deutschland (Niedersachsen) den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBRIIPV (BHV1).

Der Ansatz entspricht wieder dem Niveau des Jahres 2021.

Zu Titelgruppe 82

Die Agrarministerkonferenz hat am 07.10.2004 die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) beschlossen. Durch die Einrichtung des MBZ soll in Fällen von hochkontagiösen Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche, Geflügelpest und Schweinepest) ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen gewährleistet werden. Das MBZ wird ständig für einen Einsatz vorgehalten. Kosten für die Beschaffung, das Vorhalten, die Lagerung, die Wartung und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft tragen die Länder nach Maßgabe ihres Anteils am Bestand an Großvieheinheiten der Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Geflügel am Gesamtbestand der Bundesrepublik Deutschland. Hauptstandort ist Barme in Niedersachsen. Daher wurde das Land Niedersachsen als geschäftsführendes Land bestimmt.

Zu Titelgruppe 83

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine für Haus- und Wildschweine tödliche Viruserkrankung, die sich in den letzten Jahren in vielen osteuropäischen Staaten, im Baltikum, in Polen sowie in Tschechien ausgebreitet hat und für die es keinen Impfstoff gibt. Das Risiko für eine Einschleppung nach Deutschland ist als sehr hoch anzusehen.

Entscheidend für den Verlauf ist nach Maßgabe der Seuchengexperten vor allem eine präventive Reduzierung der Wildschweinpopulation. Dazu wurde ein erster Maßnahmenkatalog erarbeitet, der dem Seuchengeschehen entsprechend bedarfsgerecht weiterentwickelt werden muss.

Zu 547 83

- Beschaffung z.B. von Containern und Ausrüstung für Bergeteams, Zaunmaterial,
- Erprobungen und Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Saufängen,
- Finanzierung einer ASP-Vorsorgegesellschaft,
- sonstige unterstützende Maßnahmen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 83

Hundeführerinnen und Hundeführern wird bei der Ausbildung ihrer Hunde zu Kadaversuchhunden eine finanzielle Unterstützung gewährt. Die Ausbildung von Kadaversuchhunden dient als vorbeugende Maßnahme, um im ASP-Ausbruchsfall Hausschweinebestände vor einer Infizierung zu schützen. Die Kadaversuchhunde finden dabei infizierte Wildschweine schneller auf, so dass eine Übertragung des Virus auf weitere Wildschweine erschwert und damit ein Beitrag zur Minimierung des Seuchengeschehens geleistet wird.

Reduzierung des Ansatzes, weil die finanzielle Unterstützung für die Suche von Fallwild und die Mehrabschüsse von Schwarzwild eingestellt wurde.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0902 **Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 84		Bekämpfung Afrikanische Schweinepest Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(149)
547 84-4	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 84-8	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
681 84-2	523	Erstattungen an Private	—	—	—	—	—
683 84-5	523	Erstattungen an Unternehmen	—	—	—	—	149
TGr. 97		Abwicklung der Technischen Hilfe im ELER Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 97.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.970)
429 97-3	521	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 97-6	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.970
671 97-9	521	Erstattungen an Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0902</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		75	75	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.610	1.610	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		1.685	1.685	—	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 20	994	917	+77	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.420 1.700	10.703	11.797	-1.094	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	10	10	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.420 1.720	11.707	12.724	-1.017	
		Zuschuss		10.022	11.039	-1.017	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 84

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist der heimische Haus- und Wildschweinebestand in seiner Existenz bedroht, wenn nicht mit wirkungsvollen Maßnahmen dagegen angekämpft wird.

Um einen nachhaltigen Bekämpfungserfolg erzielen zu können, ist im Umkreis des Ausbruchsortes eine weitestgehende Dezimierung der Wildschweinpopulation (80-90%) angezeigt. Entsprechende Maßnahmen, die im Ausbruchsfall zum Einsatz kommen sollen, wurden bereits vorbereitet. Da es sich um keine Rechtsverpflichtung des Landes handelt und eine Krisensituation weder inhaltlich noch zeitlich absehbar ist, wurde der Ansatz auf Null reduziert. Sofern sich durch eine Krisensituation im Ausbruchsfall der Bedarf ergeben sollte landesseitig zu unterstützen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 37 LHO im Rahmen des Notbewilligungsrechts zu entscheiden.

Zu Titelgruppe 97

Leertitelgruppe zur rechtskonformen Abwicklung des EU-Anteils an der technischen Hilfe im ELER.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0903 **Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
099 91-8	531	Jagdabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		2.000	2.000	—	1.850
119 01-3	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		36	36	—	—
119 11-0	521	Zinsen und Rückzahlungen von Überzahlun- gen aus Landesmitteln		175	175	—	78
182 83-1	522	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		—	20	-20	15
234 15-7	523	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschafts- förderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 70) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 15.</i>		—	—	—	149
234 16-5	523	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschafts- förderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 71) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 16.</i>		—	—	—	1.607
		Titelgruppe(n)					
TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeu- gungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013		(20)	(6)	(+14)	(2)
232 73-1	523	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen		10	3	+7	1
271 73-7	523	Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln für die Freie Hansestadt Bremen		10	3	+7	1
TGr. 81		Umlage gem. § 22 MFG		(2.700)	(2.700)	(—)	(3.193)
099 81-0	522	Abgabe der Molkereien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		2.690	2.690	—	3.195
162 81-4	522	Zinseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		10	10	—	-3
TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur - land- und forstwirtschaftlicher Bereich- <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 85-4	522	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
TGr. 92/93		Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer		(10)	(—)	(+10)	(3)
112 93-0	531	Geldstrafe, Geldbußen und Zwangsgelder		10	—	+10	—
119 92-7	531	Vermischte Einnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Forst- und Holzwirt- schaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92/93/94/ 95/96.</i>		—	—	—	3
		A U S G A B E N					
539 11-0	523	Beteiligung am Vertrag NieKE - Landesini- tiative Ernährungswirtschaft	—	—	—	—	—
546 30-2	521	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 12-0	531	Fortschreibung des Niedersächsischen Landeswaldprogramms	75 —	125	250	-125	250

ERLÄUTERUNGEN

Zu 099 91

Einnahmen des Landes aus der Jagdabgabe gem. § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 15. Juli 2022 Nds. GVBl. Nr. 25 vom 29. Juli 2022 S. 468.

Die Einnahmen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe für die Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden (vgl. Titelgruppe 91).

Die Einnahmen unterliegen starken jährlichen Schwankungen, da seit 2002 die Möglichkeit besteht, den Jagdschein für ein bzw. drei Jahre zu lösen. Veranschlagt ist daher ein Mittelwert.

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu Rückforderungen der EU-Zahlstelle.

Zu 119 11

Neben Zinsen und Rückzahlungen aus Überzahlungen aus Landesfördermaßnahmen vereinnahmt die EU-Zahlstelle bei diesem Titel insbesondere den Landesanteil kofinanzierter Zinsforderungen.

Zu 234 15 und 234 16

Im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ im Einzelplan 15 des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind Mittel für Aufgaben des ML veranschlagt. Die hier vereinnahmten Abführungen aus Kap. 5157 TGr. 70-72 verstärken die Ansätze für die Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Finanzierung der ihr bei der Umsetzung der Maßnahmen entstehenden Aufwendungen.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 73.

Zu Titelgruppe 81

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 81.

Zu Titelgruppe 85

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 85.

Zu 112 93

Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), s.a. 0903-526 93.

Zu 119 92

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 92 bis 96.

Zu 547 12

Gemäß § 7 NWaldLG hat die oberste Waldbehörde ein Landeswaldprogramm als forstlichen Rahmenplan für das gesamte Land aufzustellen. Das aktuelle Waldprogramm stammt aus dem Jahr 1999 und wird heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Durch die Fortschreibung des Waldprogramms werden die Datengrundlagen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen überarbeitet.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	75	75
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	75	75

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0903 **Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 11-3	523	Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 11 und 686 11.</i>	—	110	110	—	76
683 13-0	531	Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 92/93/94/95/96.</i>	—	145	145	—	—
683 14-8	522	Gewährung von Leistungen aus dem Hilfsprogramm infolge der Dürre 2018 an landwirtschaftliche Betriebe <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	54
684 11-0	651	Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. gem. NGLüSpG <i>Übertragbar.</i>	—	2.000	3.000	-1.000	2.437
684 13-6	522	Beratung landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätiger in sozialen und wirtschaftlichen Belangen	—	55	55	—	55
685 12-4	523	Zuschüsse für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 12, 685 13 und 685 14.</i>	—	25	25	—	25
685 13-2	127	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und an Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 12.</i>	925 885	1.850	1.800	+50	1.672
685 14-0	523	Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 12.</i>	—	—	—	—	66
686 11-2	523	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	338	385	-47	319
686 13-9	523	Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	167
686 14-7	523	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer	—	—	—	—	—
686 15-5	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Auftragsangelegenheiten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 686 16.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	—	59.395	57.052	+2.343	56.256
686 16-3	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Aufgaben im besonderen Landesinteresse <i>Übertragbar.</i>	—	34.759	34.723	+36	35.745

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	142	113	94	76	110	110	110	110	110
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	110	110	110	110

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierproduktion in Niedersachsen ist für das Land von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Aus dem Ansatz werden spezielle Tierzuchtmaßnahmen, insbes. die Nutzung des Pferdesports (Turniersport, Pferderennen) als Leistungsprüfung für züchterische Maßnahmen der Pferdezüchtervereinigungen finanziert. Darüber hinaus stehen Mittel zur Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) bereit, deren Aufgabe es ist, tierartübergreifend Wissenschaft, Verwaltung und Praxis miteinander zu verbinden. Die Förderung der DGfZ erfolgt gemeinsam mit dem Bund und den übrigen Ländern.

Zielgruppe: Durchführende von Leistungsprüfungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 22.700 EUR

Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz werden auch aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu 683 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	38	0	0	145	145	43	43	43
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					145	145	43	43	43

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Beginn der Förderung: 1972

Befristung:

☒]Nein ☐]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die aufgrund des Klimawandels deutlich häufiger auftretenden Extremwetterereignisse begünstigen das Vorkommen von pilzlichen und tierischen Schadorganismen im Wald. Zur Sicherung oder Wiederherstellung einer funktionsfähigen Waldbioönose und zum Schutz des Waldes gegen bedeutsame Schäden werden daher biologische und technische Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bezuschusst.

Zielgruppe:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften nach Realverbandsgesetz, Kommunen.

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 1.500 EUR

Zu 683 14

Landwirtschaftlichen Unternehmen wurde ein Teilausgleich von Schäden, die ihnen aufgrund der Dürre 2018 entstanden sind, gewährt. Es handelt sich um eine Hilfsmaßnahme nach der „Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“. Bund und Land finanzieren diese Hilfe gemeinsam. Näheres ist in einer zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Der Bund hatte sich mit einem Anteil in Höhe von 50 % der bewilligten Mittel in den Jahren 2018 und 2019 an der Hilfe beteiligt. An Zahlungen, die aufgrund von Streitfällen erst später fällig werden, beteiligt sich der Bund nicht mehr.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN)

Rechtliche Grundlage:

Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S.569), Finanzhilfe nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 15 NGLüSpG; Finanzhilfe gem. § 14 Haushaltsgesetz 2024.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.708	1.805	2.010	2.437	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

☐]Unternehmen ☒]Vereine/Verbände ☐]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐]Private/Sonstige

Förderart:

☒]Gesetzliche Finanzhilfe ☐]Projektförderung ☐]Institutionelle Förderung ☐]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01. Januar 2013.

Befristung:

☒]Nein ☐]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die dauerhafte Sicherung eines wirksamen Verbraucherschutzes in Niedersachsen. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen gewährleistet landesweit anbieterunabhängige, fachlich fundierte Information und Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher, unterstützt sie bei der Lösung von Problemen und der Durchsetzung ihrer Rechte, bündelt und vertritt Verbraucherinteressen und berät die Landesregierung in verbraucherpolitischen Fragen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Landesinteresse. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes ist die VZN nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.

Mit der VZN wurde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NGLüSpG eine Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe geschlossen.

Die Gewährung der Finanzhilfe für die VZN erfolgt durch das ML. Sie wird nach § 14 Abs. 6 NGLüSpG in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt, in Summe 1,5 Mio. EUR. Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGLüSpG den Betrag von 147,3 Mio. EUR, so erhält die VZN gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 7 NGLüSpG einen Anteil von 1,36 vom Hundert der Mehreinnahmen. Diese zusätzliche Finanzhilfe wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 NGLüSpG jeweils im Dezember gezahlt.

Im Haushaltsjahr 2024 kann der VZN eine ergänzende Finanzhilfe gem. § 14 HG 2024 in Höhe von 500 Tsd. EUR gewährt werden. Diese ist nach den Regelungen des § 15 NGLüSpG zu verausgaben.

Zielgruppe: Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.000.000 EUR / Jahr

Mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 wurde die Finanzhilfe ausschließlich für das Haushaltsjahr 2023 um 1 Mio. EUR aufgestockt.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Sorgentelefone und Familienberatungen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	50	50	50	55	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55	55	55	55	55

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1993

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung des ehrenamtlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Sorgentelefone und der Familienberatung in Niedersachsen. Die landwirtschaftlichen Sorgentelefone bieten Anrufenden durch Ehrenamtliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund anonyme Beratung und Hilfestellung. Im Rahmen der Familienberatungen werden die Hilfesuchenden durch intensiv ausgebildete Männer und Frauen mit landwirtschaftlichem Hintergrund vor Ort beraten. Hierdurch werden landwirtschaftlichen Familien und in der Landwirtschaft Tätige bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels unterstützt.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Familien und in der Landwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Landtechniklehrgänge im Rahmen berufsbezogener Weiterbildungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	22	22	25	25	25	25	25	25
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					25	25	25	25	25

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Qualifizierungsangebote greifen Themen zur Transformation des gesamten Landwirtschaftssystems in Niedersachsen als Agrarland auf. Sie richten sich an gesellschaftspolitisch prioritären Zielen aus und nehmen dabei insbesondere Agrarumweltmaßnahmen und die steigenden Anforderungen aufgrund EU- und sonstiger gesetzlicher Vorgaben in den Blick (z.B. Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft, Klimafolgenanpassungen, Biodiversität, Agroforst, regenerative Landwirtschaft, wirtschaftlicher Umgang mit Ressourcen).

Die Qualifizierungsangebote tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

Zielgruppe: in der Agrarwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer

Zu 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, VO über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 243) und den dazu vom MK erlassenen Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) v. 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538) in der jeweils gültigen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.309	1.183	1.587	1.672	1.800	1.850	1.850	1.850	1.850
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.800	1.850	1.850	1.850	1.850

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

gesetzliche Verpflichtung

Beginn der Förderung: Mitte der siebziger Jahre

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 13Befristung:[☒]Nein [☐]Ja, bis.Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landtechnik-Lehrgänge sind für Auszubildende in der Agrarwirtschaft zwingend vorgeschrieben. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sind die ständig steigenden Anforderungen in der Agrarwirtschaft, insbesondere auch in der Agrartechnik, nicht mehr zu bewältigen. Gut ausgebildete Betriebsinhaberinnen und -inhaber und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und die Stärkung des ländlichen Raumes unerlässlich.

Zielgruppe: Auszubildende in der Agrarwirtschaft, die an einer niedersächsischen Berufs- oder Fachschule beschult werden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Wochenlehrgänge bis zu 369 EUR pro Woche und Teilnehmer (ggf. zuzüglich bis zu 40 EUR für Übernachtung und Verpflegung); Tageslehrgänge bis zu 77 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Sofern die Mitarbeitenden der niedersächsischen DEULA-Lehranstalten, die für die fachtechnischen Lehrgänge eingesetzt werden, nach TV-L beschäftigt werden, wird die Lehrgangsgebühr hinsichtlich des Anteils der Personalausgaben entsprechend den tariflichen Steigerungen angepasst.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	885	—	885
2025	—	—	925	925
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	885	925	1.810

Zu 685 14Bezeichnung des Förderprogramms:

Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL nach Art. 14 der VO (EU) 1305/2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 u. 44 LHO, Jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen – RL-BMQ-HB/NI – (Erl. ML vom 1.4.2016, Nds. MBl. S. 415, zuletzt geändert durch Erl. v. 23.4.2020, Nds. MBl. S. 519).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	81	74	92	66	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: In der EU-Förderperiode 2023-2027 wird die Maßnahme vollständig aus Umschichtungsmitteln finanziert. Diese sind im Kap. 5099 veranschlagt.

Empfänger:

[☒]Unternehmen [☒]Vereine/Verbände [☐]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [☐]Private/Sonstige

Förderart:

[☐]Gesetzliche Finanzhilfe [☒]Projektförderung [☐]Institutionelle Förderung [☐]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

[☐]Nein [☒]Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Erwerbstätigen und Beratenden in der Land-, Garten- und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 14

Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum beitragen. Die Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung umfasst Lehrgänge, Workshops und Coachings sowie Betriebsbesuche, sofern diese Bestandteil einer umfassenden Bildungsmaßnahme sind.

Die Vorhaben tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft bei.

Übergeordnetes Ziel ist, durch Wissenstransfer eine Erhöhung der fachlichen Qualifikation zu erreichen und somit langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern.

Potenziellen Akteuren der ländlichen Entwicklung sollen nach dem Vorbild der "Dorfmoderation" die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen vermittelt werden. Dorfbewohner sollen befähigt werden, kreative Lösungen für die anstehenden, zumeist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen zu suchen und sich an der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Zielgruppe:

Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener Ausbildung oder Personen in beruflicher Weiterbildung (Land-, Forst-, Gartenbau- oder Hauswirtschaft), kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Gebieten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Urproduktion anbieten sowie Landfrauen.

Im Rahmen der Angebote zur Dorfmoderation zudem potenzielle Akteure der ländlichen Entwicklung, die sich Fähigkeiten und Kompetenzen für die Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen aneignen.

Durchschnittliche Förderhöhe: bis max. 300 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	522	451	401	319	385	338	338	338	338
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					385	338	338	338	338

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährleistung einer flächendeckenden Bienenhaltung durch Förderung des Imkernachwuchses und züchterischer Maßnahmen (u.a. Erhaltung und Verbesserung der Sanftmut) – Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtwertschätzung (u.a. Fleischrinder, Schafe, Kleinpferde) – Aufbereitung und Nutzbarmachung der daraus gewonnenen Informationen mittels EDV – Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht – Zuschüsse zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Geflügelarten und -rassen – Förderung für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierassen – Materialgewinnung für die nationale Genreserve landwirtschaftlicher Nutztiere – Förderung von Aus- und Fortbildung in der Zuchtarbeit und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Zielgruppe: Imker- und Zuchtorganisationen/Imker/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 850 EUR

Zuschüsse für die Imkerei gem. VO (EU) 2021/2115 werden aus TGr. 73 und Leistungsprüfungen der Pferdezüchtung auch aus Titel 683 11 gefördert. Züchterhaltungsprämien für unter das Tierzuchtgesetz fallende Tierarten werden auch aus Kap. 0904 Titel 683 83 gezahlt.

Es ist zulässig, bei Bedarf den Ansatz des Titels 686 11 für Zwecke der TGr. 73 zu verwenden. In welchem Umfang dies erfolgt, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBl I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	175	124	163	167	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1922

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Rückvergütung von bis zu 96 v. H. aus der Totalisatorsteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 21.600 EUR

Zu 686 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Sportwettensteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBl I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 14

Befristung:

☒]Nein ☐]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuweisung von bis zu 96 v. H. aus der Sportwettensteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer gedeckt (Kap. 1301 Titel 058 11). Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

Zu 686 15 und 686 16

Aus dem Ansatz des Titels 686 15 ist von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Betrag in Höhe von mindestens 6,5 Mio. EUR für den Bereich der Produktgruppe 802 30 „Düngerechtliche Aufgaben“ einzuplanen und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

Die Landwirtschaftskammer erhält jährliche Finanzaufweisungen für die Erfüllung der vom Land übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Veranschlagung erfolgt bei den Titeln 686 15 und 616 16 getrennt nach Auftragsangelegenheiten und Aufgaben, die die Landwirtschaftskammer auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen wahrnimmt, weil an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0903 **Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 686 16-3		<i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 686 15.</i>					
686 17-1	523	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer	—	—	—	—	—
686 24-4	523	Ackerbaustrategie <i>Übertragbar.</i>	—	200	200	—	188
892 13-8	523	Förderung von Agrarinvestitionen <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabetitelgruppe 74. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	1.950	-1.950	1.609
981 12-2	891	Abführung an 1555 - 381 10	—	1.350	—	+1.350	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung von Maßnahmen des ökologischen Landbaus <i>Übertragbar.</i>	(600) (200)	(1.457)	(1.430)	(+27)	(1.147)
526 61-1	523	Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates für den ökologischen Landbau	—	3	3	—	2
547 61-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	125	98	+27	96
686 61-9	523	Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus	600 200	1.329	1.329	—	1.049
TGr. 65		Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(65)	(142)	(-77)	(36)
547 65-1	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 65-9	522	Erstattung von Verwaltungsausgaben aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen	—	41	41	—	36
686 65-1	522	Umsetzung Gebietsmanagementplan Altes Land	—	24	101	-77	—
TGr. 66		Nährstoffmanagementsystem zur Etablierung des ordnungsgem. Einsatzes organischer und mineralischer Düngemittel <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 66-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 66-0	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 67		Für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe <i>Übertragbar.</i>	(240) (—)	(120)	(120)	(—)	(137)
547 67-8	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Buchmachersteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesezt v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBI I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuweisung von bis zu 96 v.H. aus der Buchmachersteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer gedeckt. Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

Zu 686 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Projektförderung im Rahmen der Niedersächsischen Ackerbaustrategie

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	66	188	200	200	200	84	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	84	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 24

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der Aufbau und die Etablierung eines Ackerbauzentrums für Niedersachsen, das als zentrale Anlauf- und Vernetzungsstelle für alle Themen und Akteure rund um den Ackerbau in Niedersachsen dient. Das Ackerbauzentrum soll die zentrale Kommunikationsplattform und Schnittstelle für den Wissenstransfer zwischen Forschung, landwirtschaftlicher Praxis und anderen Stakeholdern, etwa aus Politik, Verwaltung, Medien und breiter Öffentlichkeit, werden.

Den Herausforderungen, denen sich die Ackerbauern in Niedersachsen gegenübersehen, können sie nur gerecht werden, wenn ihnen ökologisch nachhaltigere und zugleich ökonomisch tragfähige Weiterentwicklungen bisheriger Produktionsverfahren sowie ergänzend Alternativen zur bisherigen Bewirtschaftung aufgezeigt werden. Wichtige Ansatzpunkte dafür sind Inhalt der Ackerbaustrategie des Landes Niedersachsen. Bei der Umsetzung dieser Strategie kommt dem Ackerbauzentrum eine Schnittstellenfunktion zu. Ein erhebliches Landesinteresse besteht darüber hinaus in der Umsetzung des Niedersächsischen Weges. Auch hier kommt dem Ackerbauzentrum eine große Bedeutung zu, um die niedersächsischen Ackerbauern bei den Herausforderungen und deren Bewältigung zu unterstützen.

Zielgruppe: Landwirte, Unternehmen und Akteure, die in der Landwirtschaft tätig sind, Institute, Hochschulen, LWK

Durchschnittliche Förderhöhe: 200 Tsd. EUR/Jahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	200	—	—	200
2025	200	—	—	200
2026	84	—	—	84
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	484	—	—	484

Zu 892 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.8.2016, Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 946, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 2.6.2020 (Nds. MBl. Nr. 28, S. 610).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	9	1.609	1.950	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.950	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Mit dem Ansatz werden die Mittel der ELER-Maßnahme „Agrarinvestitionsförderungspro-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 13

gramm“ (Kap. 0904 Titel 892 63) verstärkt. Der Ansatz kann daher vollständig für die bereits aus 0904-892 63 finanzierten Zwecke verwendet werden.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Ansätze waren in den Haushaltsjahren 2020, 2022 und 2023 veranschlagt.

Zu 981 12

Ansatz zur Finanzierung von Aufgaben des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gemäß Düngerecht:

- Unterhaltung von Messstellen, Probenahmen, Laboruntersuchungen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse;
- Untersuchung der Fließgewässerkörper auf Nährstoffe und Biologie.

Zu 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Projekten im Ökologischen Landbau – Richtlinie Ökolandbau – (Erl. d. ML v. 28.8.2020, Nds. MBl. S. 957)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.339	1.135	1.221	1.049	1.329	1.329	1.329	1.329	1.329
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.329	1.329	1.329	1.329	1.329

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Stärkung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.

Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten steigt kontinuierlich mit hohen Wachstumsraten. Verstärkt werden Erzeugnisse aus regionaler Produktion nachgefragt. Hier besteht ein großes und wachsendes Produktions- und Vermarktungspotenzial für die heimische Landwirtschaft, das in Niedersachsen bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Bisher wirtschaften nur rd. 7 Prozent der nds. Landwirte ökologisch. Der Bundesdurchschnitt liegt derzeit über 13 Prozent. Erklärtes Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist, Niedersachsen auch im Ökolandbau zum Agrarland Nr. 1 zu machen. Um den Anteil und die Erzeugung nds. Ökoprodukte der Nachfrage und den landespolitischen Zielvorgaben entsprechend zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl aufeinander abgestimmter Maßnahmen.

Seit Beginn des Haushaltsjahres 2021 wird die Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH, Visselhövede, institutionell gefördert. Die Mittel sollen insbesondere dazu verwendet werden, um zielgerichtete Maßnahmen in folgenden Bereichen umzusetzen:

- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung regionaler Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien
- Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer für Akteure der nds. Bio-Branche sowie für Multiplikatoren
- Öffentlichkeitswirksame Informationsmaßnahmen, unter anderem „Aktionstage Ökolandbau“
- Verstärkte Integration der Themen des Ökolandbaus und der ökologischen Lebensmittelerzeugung in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbereiche
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen des Ökolandbaus
- Entwicklung von Demonstrationsvorhaben, Aufbau von Öko-Demonstrationsbetrieben und Öko-Modellregionen
- Ausweitung des Einsatzes von ökologischen Erzeugnissen in der Außer-Haus-Verpflegung
- Beratung für umstellungsinteressierte konventionelle Landwirte sowie bestehende Öko-Betriebe zur Verbesserung von Produktionsverfahren, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz sowie der Leistungen für Natur- und Umweltschutz
- Teilnahme an Messen und Fachausstellungen zum Ökolandbau
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung praxisorientierter Forschungsvorhaben

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

Zielgruppe:

Vereine, Verbände und Institutionen, die mit ihren Projekten insbesondere dazu beitragen, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen zu erhöhen sowie die Nachfrageseite für den ökologischen Landbau u. a. durch Information, Beratung, Forschung, Aufklärung zu stärken

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	818	818	646
Einnahmen	68	68	77
Fehlbetrag	750	750	569

	2024 Tsd. EUR
--	------------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

a) eigene Mittel des Empfängers	—
b) das Land mit	750
c) den Bund mit	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
e) Private	—
Zusammen	750

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	188	100	—	288
2025	—	100	300	400
2026	—	—	300	300
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	188	200	600	988

Zu 547 65

Den Ländern obliegt die Umsetzung der Aufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz. Bei einzelnen Aufgaben (z. B. Überwachung des Online-Handels von Pflanzenschutzmitteln oder Phytosanitäre Kontrollen) ist es sinnvoll, diese gemeinsam mit allen Ländern und dem Bund zu koordinieren und umzusetzen. Die Leistungen werden im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen festgelegt und von den Vertragspartnern anteilig finanziert.

Zu 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Gebietsmanagementplans

Rechtliche Grundlage: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und Bundesverordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2021 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	101	24	24	24	24
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					101	24	24	24	24

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Alte Land als das heute größte zusammenhängende Obstanbaugebiet Nordeuropas umfasst ca. 800 Obstbaubetriebe mit einer Gesamtoberfläche von 10.500 ha. Es ist nicht nur ein bedeutender Wirtschaftszweig für die Obstproduktion, es hat auch einen wichtigen landeskulturellen Wert. Für einen wirtschaftlichen Obstanbau ist auch im Alten Land der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig. Da bei der Vielzahl der Gewässer die Regelabstände von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern nicht eingehalten werden können, wurde im Jahr 2002 von der LWK eine Allgemeinverfügung zur eingeschränkten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau erlassen. Mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Jahr 2012 ist die Zuständigkeit für pflanzenschutzmittelbezogene Festlegungen auf den Bund übergegangen. Im Mai 2013 wurde die bis zum 28.02.2015 befristete Altes Land Pflanzenschutzverordnung erlassen und im März 2015 die unbefristete Nachfolgeverordnung.

Das Land Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg haben sich intensiv für die neue Verordnung eingesetzt, damit der pflanzenschutzrechtliche Sonderstatus dieses Gebietes aufrechterhalten wird, um einerseits den Obstbaubetrieben eine nachhaltige Perspektive zu geben und andererseits den Charakter der Landschaft zu erhalten. Daher wird ein Gebietsmanagementplan zur Gewässerentwicklung für das Alte Land als eine Region des modernen Erwerbsobstbaus als zusätzliche Risikominderungsmaßnahme erarbeitet und umgesetzt. Hierzu wurden alle Gewässer im Sondergebiet digital erfasst. Um das Risiko der Einbringung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu reduzieren, werden die Gewässer in Risikoklassen eingestuft, und die Obstbauern müssen in den Betrieben nach einem festgelegten Zeitplan Risikominderungsmaßnahmen durchführen. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Gewässer identifiziert und umgesetzt werden. Zum 31.12. jedes Jahres ist dem Bund vom Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg ein Bericht zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

Zielgruppe: Obstbauern und Wasser- und Bodenverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 0 EUR

Zu 686 66

Bezeichnung des Förderprogramms: Nährstoffmanagement im Bereich Wirtschaftsdünger

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz, Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	26	39	27	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Ausbringen von Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und anderen landwirtschaftlichen Abfällen versorgt Ackerböden mit wertvollen organischen Bestandteilen und notwendigen Nährstoffen. In Gegenden mit intensiver Tierhaltung ist die Ausbringung auf dem Feld aber nicht immer möglich, da die Böden bereits einen sehr hohen Nährstoffgehalt aufweisen. Deshalb müssen Gärreste und überschüssige Gülle entweder in unterversorgte Regionen transportiert, über einen längeren Zeitraum gelagert oder der Anfall über andere Maßnahmen (z.B. Tierwohlmaßnahmen) verringert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 66

Am Markt verfügbare Verfahren auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu untersuchen, ist Zweck dieser Förderung.

Zielgruppe: Landwirte

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Die Förderung von Projekten aus diesem Titel ist zum Ende des Haushaltsjahres 2021 planmäßig ausgelaufen.

Zu Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Verbundprojekten auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	65	137	120	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					120	120	120	120	120

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, in Ergänzung zum Forschungsverbundprojekt „Torfersatzstoffe im Gartenbau“ und zum niedersächsischen Torfersatz-Forum, die Durchführung von ein- oder mehrjährigen Projekten für den Einsatz von Torfersatzstoffen im Gartenbau.

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, den Torfeinsatz im niedersächsischen Produktionsgartenbau zu reduzieren. Daher soll im Rahmen von Projekten die sichere Pflanzenproduktion in der gärtnerischen Erzeugung unter Verwendung/Etablierung von Torfersatzstoffen getestet werden. Neben der Prüfung der Eignung vorhandener und potenzieller Torfersatzstoffe in Praxis-Betrieben, sollen die Projekte auch den Transfer von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis (Beratungstätigkeit/Betriebsbetreuung) sowie Handlungsempfehlungen für eine aktive Steigerung der Akzeptanz von Torfersatzstoffen bei Substratherstellern, Erwerbsgartenbau, Handel und Endverbrauchern beinhalten (Information und Bewusstseinsbildung).

Zielgruppe: Firmen und Akteure, die im Gartenbau/in der Gartenbauwirtschaft tätig sind, Substrat- und Erdenhersteller

Durchschnittliche Förderhöhe: 120.000 EUR pro Jahr

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
686 67-8	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	240 —	120	120	—	137
TGr. 68/69		Forschung und Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe <i>Übertragbar.</i>	(480) (—)	(1.030)	(780)	(+250)	(321)
526 68-9	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 68-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	26
683 68-7	523	Zuschüsse für die Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums	—	500	—	+500	—
683 69-5	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 68-6	523	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet klimaschonende Landwirtschaft	240 —	200	450	-250	—
686 69-4	523	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe	240 —	330	330	—	295
TGr. 70		Forschung und Förderung zur Umsetzung des Tierschutzplans 4.0 <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabetitelgruppe 70 und Ausgabetitel- gruppe 75.</i>	(300) (500)	(493)	(2.143)	(-1.650)	(350)
526 70-0	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 70-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	150 250	268	293	-25	23
683 70-9	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 70-5	523	Zuschüsse an Tierheime und tierheimähnli- che Einrichtungen	—	—	1.000	-1.000	—
686 70-8	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	150 250	225	850	-625	327
TGr. 71		Für Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich <i>Übertragbar.</i>	(600) (300)	(669)	(544)	(+125)	(778)
539 71-3	523	Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen	—	10	10	—	5
547 71-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	—	112
633 71-0	523	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 71-0	523	Zuschüsse an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
686 71-6	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	600 300	591	466	+125	661
891 71-9	523	Zuschüsse für Investitionen an Landesbe- triebe	—	—	—	—	—
893 71-1	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 67

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	120	—	—	120
2025	—	—	120	120
2026	—	—	120	120
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	120	—	240	360

Zu 683 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	500	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Vorhaben, die zur Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel der Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums in Niedersachsen beitragen.

Zielgruppe:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Landkreise und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe:

Ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt die Finanzierung aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich (Kap. 5157 TGr. 70 bis 72).

Zu 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung zur klimaschonenden Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 68

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	208	93	129	0	450	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					450	200	200	200	200

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

☒ Nein ☐

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Vorhaben, die insbesondere zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen beitragen. Solche Vorhaben beinhalten die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft. Daneben sind Fragestellungen von Bedeutung, die die Landwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Vorhaben beziehen sich auf die landwirtschaftliche Flächennutzung, insbesondere die Nutzung von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, und/oder auf die tierische Erzeugung.

Zielgruppe: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 78.000 EUR

Ausschließlich in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 standen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 250 Tsd. EUR zur Verfügung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	150	—	—	150
2025	—	—	120	120
2026	—	—	120	120
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	150	—	240	390

Zu 686 69Bezeichnung des Förderprogramms:

Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Konzept ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 69

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	336	315	293	295	330	330	330	330	330
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					330	330	330	330	330

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen zur Nutzung im stofflichen Bereich nach den Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzabkommens schafft Arbeitsplätze mit struktur-, energie- und für Niedersachsen besonders wichtigen agrarpolitischen Effekten. Die Projektförderung nach dem Konzept des ML zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen verfolgt den Zweck, die Lage in der niedersächsischen Landwirtschaft durch eine nachhaltige Bioökonomie zu verbessern und die Rohstoffversorgung der Industrie sicherzustellen. Die Rohstoffversorgung wird durch Maßnahmen zur Diversifizierung der Anbaubiomasse unterstützt (z.B. Blümmischungen/Wildpflanzen oder anderen Alternativen zu Mais).

Zielgruppe: Private Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LWK und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 61.000 EUR

Der Anteil des ML an der institutionellen Förderung des 3N Kompetenzzentrums Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. beträgt bis zu 195.000 EUR. Projekte des 3N e.V. können davon unabhängig gefördert werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	120	120
2026	—	—	120	120
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	240	240

Zu 547 70

Auftragsforschung, Untersuchungen, Versuche und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tierschutzplans 4.0 oder sonstiger Förderung des Tierschutzes.

Ansatzkürzung zur Deckung von Mehrbedarfen an anderer Stelle im Einzelplan.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	50	—	50
2025	—	100	50	150
2026	—	100	50	150
2027	—	—	50	50
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	150	400

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 70 und zu 686 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tierschutzplans 4.0

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	489	597	326	351	850	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					850	225	225	225	225

Ansatzänderung zur Deckung von Mehrbedarfen an anderer Stelle im Einzelplan.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der „Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0“ ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren. Mit den Projekten sollen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse umsetzbare Lösungen für die Praxis erarbeitet werden. Dabei steht eine Verbesserung des Tierwohls im Vordergrund, die gleichermaßen den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und den ökonomischen Interessen der Betriebe Rechnung tragen soll. Der zunächst bis Ende 2018 konzipierte Tierschutzplan wurde zu einer „Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0“ weiterentwickelt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 wurden neben den bisherigen tierartbezogenen Arbeitsgruppen neue, tierartübergreifend arbeitende Projektgruppen (PG Schlachten und Töten, PG Tierschutzindikatoren und PG Transport) eingerichtet. Inzwischen haben die einzelnen Fachgruppen des Tierschutzplans ihre Arbeitsprogramme dem Lenkungsausschuss vorgelegt und setzen diese nun um. Wichtige Themen darin sind z.B. der zukünftige Verzicht auf nicht-kurative routinemäßige Eingriffe, der tierschutz- und sachgerechte Umgang mit erkrankten und verletzten Nutztieren, Verbesserungen bei der Haltung und dem Management bei Nutztieren, der Ausstieg aus dem Kükentöten der Hühner-Legelinien, die Formulierung von Mindestanforderungen für solche Tierarten/Nutzungsrichtungen, für die bisher keine ausreichenden Regelungen getroffen wurden sowie die Gewährleistung des Tierschutzes beim Transport und bei der Schlachtung. Die AG Folgenabschätzung hat zur Absicherung von Aspekten der wirtschaftlichen Machbarkeit und Folgenabschätzung ihre Arbeit wieder aufgenommen.

Zielgruppe:

Die Projekte der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 werden mit wissenschaftlicher Begleitung in wissenschaftlichen Einrichtungen und / oder auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 175.000 EUR pro Jahr pro Projekt

Mittel für die Förderung des Tierschutzes über die Niedersächsische Nutztierstrategie hinaus sind ab dem Haushaltsjahr 2024 in der TGr. 75 veranschlagt.

Zu 684 70

Mittel für die Gewährung von Zuschüssen an Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen wegen gestiegener Energie- und Futterkosten.

Umsetzung eines mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 im Einzelplan 13 veranschlagten Ansatzes.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	50	—	50
2025	—	100	50	150
2026	—	100	50	150
2027	—	—	50	50
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	150	400

Zu 539 71

Auszeichnungen für besondere Leistungen.

Zu 547 71

Auftragsforschung, Untersuchungen, Versuche und Veranstaltungen (wie Fachsymposien, wissenschaftliche Tagungen, Ausstellungen), insbesondere

- im Hinblick auf eine umwelt-, klima- und ressourcenschonende sowie tierschutzgerechte Produktion,
- zu aktuellen agrarpolitischen Themen,
- zu ressortspezifischen Zukunfts- und Grundsatzfragen,
- zur Lösung umweltrelevanter Fragen des Pflanzenschutzes.

Zu 633 71

Siehe Erläuterungen zu Titel 686 71.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 71 und 893 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, div. Verträge

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	446	741	1.220	661	466	591	591	707	791
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					466	591	591	707	791

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Insbesondere werden folgende Forschungen und Förderungen finanziert:

Unterstützung innovativer Projekte in der Agrartechnik, Zuschuss an die Fördergemeinschaft der Kartoffelwirtschaft e. V. für die Versuchsanstalt Dethlingen, Forschungsaufträge und Förderung von Einzelprojekten mit grundsätzlichem Charakter im Zuständigkeitsbereich des ML (z. B. Landwirtschaft, Tierschutz, Forstwirtschaft etc.), Fortbildung zu Dorfhelferinnen etc.

Das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau erhält eine institutionelle Förderung in Höhe von maximal 45.000 EUR.

Zielgruppe: Unternehmen, Landwirte, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	81	150	—	231
2025	81	150	300	531
2026	—	—	300	300
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	162	300	600	1.062

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0903 **Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 72		Förderung von Landesgartenschauen <i>Übertragbar.</i>	(1.200) (700)	(1.500)	(1.500)	(—)	(3.450)
633 72-8	321	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 700	300	300	—	50
883 72-4	321	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.200 —	1.200	1.200	—	3.400
TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013 <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(353)	(313)	(+40)	(234)
429 73-0	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	20	20	—	20
547 73-2	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	5
683 73-3	523	Zuschüsse an Imker	—	328	288	+40	209
TGr. 74		Förderprogramme im Bereich Nährstoffoptimierte Landwirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 892 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.724)
547 74-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 74-0	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	60
892 74-0	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	1.664
TGr. 75		Förderung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>	(—)	(100)	(—)	(+100)	(—)
526 75-1	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 75-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 75-6	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	50	—	+50	—
686 75-9	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	50	—	+50	—
TGr. 80		Durchführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes - ESVG - und der dazu erlassenen Verordnungen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(1)
429 80-2	045	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 72Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	459	442	50	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

[x] Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land stellt einen Zuschuss zur Finanzierung eines möglichen Fehlbetrages bei der Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau in Niedersachsen bereit.

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Durchführungsgesellschaft einer Landesgartenschau

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1 Mio. EUR je Landesgartenschau

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	300	—	300
2025	—	300	—	300
2026	—	100	—	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	700	—	700

Zu 883 72Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen (noch nicht veröffentlicht)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 72

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	100	673	3.340	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.200	1.200	1.200	1.200	1.200

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

☒ Nein ☐

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Finanzierung der nicht durch EU-, Bundes- oder anderweitige Landesmittel bzw. sonstige zweckgebundene Zuschüsse gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben investiver Maßnahmen, die zur Durchführung einer Landesgartenschau in Niedersachsen notwendig sind. Die maximale Förderung beträgt 95 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen. chen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, die für die Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau den Zuschlag erhalten haben

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 5 Mio. EUR je Landesgartenschau

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	1.200	1.200
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.200	1.200

Zu Titelgruppe 73

Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 1308/2013. Die EU-Beteiligung beträgt bis zu 50 v. H.

Zu 429 73 und 547 73

Forschungsvorhaben beim LAVES - Institut für Bienenkunde -.

Zu 683 73

Zuschüsse an Imkerinnen und Imker zur Bekämpfung der Varroose und verwandter Krankheiten, für Schulungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung) sowie für Honig- und Wachsanalysen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 1308/2013

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung (RdErl. d. ML vom 13.7.2016, Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828, zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 2.12.2020, Nds. MBl. Nr. 50/2020).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 73

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	267	167	77	209	288	328	335	337	338
Korrespondierende Einnahmen aus EU					144	164	168	169	169
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					144	164	167	168	169

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht und Bienenhaltung, insbesondere durch Schulungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes, durch Krankheitsbekämpfung, züchterische Maßnahmen und Honig- und Wachsuntersuchungen

Zielgruppe: Zuchtorganisationen/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.300 EUR

Züchterische Maßnahmen werden auch aus dem Ansatz des Titels 686 11 gefördert. Daneben erfolgt aus Titel 686 11 die Förderung des Imkernachwuchses. Es ist zulässig, bei Bedarf den Ansatz des Titels 686 11 für Zwecke der TGr. 73 zu verwenden. In welchem Umfang Mittel für diese Zwecke verwendet werden, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

Zu Titelgruppe 74Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Optimierung des Nährstoffeinsatzes in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen (Erl. d. ML vom 20.10.2020, Nds. MBl. S. 1202).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	20	6.710	1.724	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

[x] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2022 (Ein Ansatz war nur im Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 74

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landwirtschaftlichen Betrieben soll ein finanzieller Anreiz u.a. für Investitionen in zusätzliche Wirtschaftsdüngerlagerstätten, die Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten sowie die Nutzung von Smart Farming-Technologien im Ackerbau gegeben werden. Ferner sollen Beratungsangebote zur Nährstoffoptimierung des Ackerbaus gestärkt werden. Ziel ist, vor allem durch eine Vermeidung von Emissionen aus der Lagerung und Nutzung organischer und mineralischer Düngemittel, die Nutzung smarter Landtechnik sowie die Stärkung der Fachkompetenzen der Landwirte im Bereich des Nährstoffmanagements, eine ökologisch nachhaltigere Landwirtschaft und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Investitionen in Wirtschaftsdüngerlagerstätten können auch im Rahmen der ELER-Maßnahme „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (Kap. 0904 Titel 892 63) gefördert werden. Der Ansatz kann vollständig für den bereits aus 0904-892 63 finanzierten Zweck verwendet werden.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Betriebe

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.500 EUR

Zu Titelgruppe 75

Mittel für die Gewährung von Zuschüssen an Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen sowie Unterstützung weiterer wesentlicher Vorhaben des Tierschutzes, z.B. für Katzenkastrationsprojekte.

Zu Titelgruppe 80

Vorbereitung von Notstandsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährungssicherung und Einweisung in Sicherstellungsfunktionen.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 80-5	045	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	1
TGr. 81		Förderung der Milchwirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 81 und 162 81.</i>	(—)	(2.700)	(2.700)	(—)	(3.193)
683 81-4	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	200	200	—	—
686 81-3	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	2.500	2.500	—	3.193
TGr. 82		Förderung des wirtschaftlichen Verbraucher-schutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs-fähig: Ausgabeteilgruppe 82 und Ausgabeteil-gruppe 84.</i>	(—) (510)	(255)	(855)	(-600)	(810)
547 82-1	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 82-9	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	— 510	255	855	-600	810
TGr. 83/86		Förderung des Absatzes land- und ernäh-rungswirtschaftlicher Erzeugnisse <i>Übertragbar.</i>	(1.005) (505)	(2.164)	(2.322)	(-158)	(2.675)
546 83-3	522	Vertragliche Leistung für Beschaffung von Daten für Markt- und Preisberichterstattung	1.005 355	315	315	—	296
547 83-0	522	Beratungs- und Organisationsdienstleistun-gen im Bereich Agrarmarketing	—	1.807	1.807	—	1.676
547 86-4	522	Förderung und Sicherung regionaler Wertschöpfung im ländlichen Raum	—	—	—	—	641
683 83-0	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	— 150	42	200	-158	62
TGr. 84		Förderungen im Bereich Ernährung, Hauswirtschaft, Landfrauen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 82.</i>	(450) (3.908)	(2.132)	(2.171)	(-39)	(1.273)
547 84-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
684 84-5	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	450 1.308	1.482	1.521	-39	1.081
686 84-8	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	— 2.600	650	650	—	192

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Die nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. S.3274) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. November 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2019 (Nds. GVBl. S. 267) aufkommenden Umlagemittel werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft, Erl. d. ML vom 7.1.2021 (Nds. MBl. S. 102), für die folgenden, im MFG abschließend aufgeführten Zwecke verwendet:

- Förderung und Erhaltung der Milchgüte,
- Verbesserung der Hygiene bei der Gewinnung, der Anlieferung, der Be- und Verarbeitung und dem Absatz von Milch- und Milcherzeugnissen,
- Milchleistungsprüfungen,
- Beratung der Betriebe in milchwirtschaftlichen Fragen und laufende Fortbildung des Berufsnachwuchses,
- Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen und
- Durchführung von Aufgaben, die nach den Vorschriften des MFG bestimmten Stellen, insbesondere der Landesvereinigung der Milchwirtschaft und den Notierungskommissionen für Butter und Käse, übertragen worden sind.

Die Verwendung des Umlageaufkommens ist wie folgt vorgesehen:

1. Landesvereinigung der Milchwirtschaft	2,550 Mio. EUR
2. Sonstige Zuwendungsempfänger	<u>0,150 Mio. EUR</u>
Zusammen	2,700 Mio. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e.V.

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	2.750	2.300	2.682
Einnahmen	200	100	134
Fehlbetrag	<u>2.550</u>	<u>2.200</u>	<u>2.548</u>

	2024 Tsd. EUR
--	------------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

a) eigene Mittel des Empfängers	—
b) das Land mit	2.550
c) den Bund mit	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
e) Private	—
Zusammen	<u>2.550</u>

Zu 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucherinformation)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.374	605	605	810	855	255	255	255	255
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					855	255	255	255	255

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 82Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung zu Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Die Maßnahmen im Bereich „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ werden zu speziellen verbraucherrelevanten Themenfeldern z.B. aus den Bereichen Finanzen (Immobilienfinanzierung im Zinshoch), Krankenversicherung, Vertragsrecht und Telekommunikation durchgeführt.

Zielgruppe: Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

255.000 EUR

Ausschließlich in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 standen Mittel in Höhe von 250 Tsd. EUR zusätzlich zur Verfügung. Verlagerung eines Betrages von 350 Tsd. EUR zur Stärkung des Ansatzes beim Titel 684 11 (Finanzhilfe für die VZN).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	255	—	255
2025	—	255	—	255
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	510	—	510

Zu Titelgruppe 83/86

Unterstützung der Bemühungen um die weitere Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und Verbesserung des Absatzes sowie zur Förderung der marktorientierten Qualitätsproduktion im Hinblick auf die Wettbewerbsverschärfung durch die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes und der Änderung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Zu 546 83

Haushaltsmittel für Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Beschaffung von Daten im Bereich der Markt- und Preisberichterstattung. Der im Haushaltsjahr auf Bund-Länder-Ebene abgeschlossene Vertrag zur Markt- und Preisberichterstattung läuft 2024 aus.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	315	—	315
2025	—	40	295	335
2026	—	—	335	335
2027	—	—	335	335
2028 ff.	—	—	40	40
Summe	—	355	1.005	1.360

Zu 547 83

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages werden Informations- und Organisationsleistungen im Bereich des Agrarmarketings für das ML erbracht, mit denen eine verstärkte Ausrichtung der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft auf Qualitätsproduktion und Nachhaltigkeit verfolgt wird.

Der mit einer Laufzeit vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2025 geschlossene Dienstleistungsvertrag umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Aufarbeitung und Bereitstellung von Informationen zum Agrarmarketing, z.B. zur Regionalvermarktung oder qualitätsbewussten Gemeinschaftsverpflegung,
- fachliche Begleitung von Absatzfördermaßnahmen des ML,
- Unterstützung des ML bei der Präsenz auf Messen, Fachveranstaltungen etc.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 547 83

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.807	—	—	1.807
2025	1.053	—	—	1.053
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	2.860	—	—	2.860

Zu 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Absatzförderung ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen (Erl. d. ML. v. 19.2.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 1.6.2021, Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	133	39	69	62	200	42	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	42	5	5	5

Empfänger:

[x] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 30.06.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Absatzstimulierung durch Kommunikationsmaßnahmen sowie Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Zielgruppe: Anerkannte Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Kriterien der entsprechenden Richtlinien erfüllen, Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 - 80.000 EUR

Die Fördermaßnahme ist ausgelaufen, Der Ansatz dient der Finanzierung bereits eingegangener Rechtsverpflichtungen. Die im Haushaltsjahr 2023 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung wird nicht mehr in Anspruch genommen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	37	50	—	87
2025	—	50	—	50
2026	—	50	—	50
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	37	150	—	187

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 84

Förderung von Projekten, die dem Erzeuger-Verbraucher-Dialog dienen und insbesondere Kindern Kenntnisse über Lebensmittel, ihre Erzeugung, Verarbeitung und Verwendung vermitteln. Erreicht werden sollen ein besseres Verständnis für soziale, ökologische, ökonomische und produktionstechnische Zusammenhänge im Bereich der Landwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft sowie ein wertschätzender Umgang mit Lebensmitteln.

Zudem Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung (Ausstellungen, Seminare, Vorträge und Erstellung von Informationsmaterial) zu Fragen der gesunden Ernährung.

Zu 684 84Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucher- und Ernährungsinformation), Förderung von Projekten der LandFrauen an Schulen zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen im Bereich der Ernährungsbildung, Gartenbewirtschaftung und Alltagskompetenzen und Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e.V. im Bereich Hauswirtschaft.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	110	846	927	1.081	1.521	1.482	1.458	1.462	1.021
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.521	1.482	1.458	1.462	1.021

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN), die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems e.V. (LFV)

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
DGE = I-Förderung und P-Förderung; VZN = P-Förderung; LFV = P-Förderung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des aus dem Projekt „Kochen mit Kindern“ entwickelten Projekts „Verbraucherbildung mit Kindern und Jugendlichen“ ist es, Kindern und Jugendlichen Kenntnisse zu vermitteln über einen gesunden, ökologischen, ökonomischen und sozial verantwortlichen Lebensmittelkonsum. Darüber hinaus werden die (Schul-)Gartenbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Alltagskompetenzen verstärkt in den Blick genommen. Gefördert werden Projekte in Schulen und Ferienbetreuungsangebote.

Die Maßnahmen im Bereich der Ernährungsinformation erfolgen hauptsächlich in Schulen, Kindertagesstätten, Kantinen und in sozialen Brennpunkten. Die Durchführung obliegt insbesondere der VZN und der DGE im Rahmen ihrer Sektionsarbeit in Niedersachsen sowie der in der Projektträgerschaft der DGE liegende Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen“. Niedersachsen beteiligt sich auch an den Bund/Ländervorhaben „Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung Niedersachsen“ (Projekt der DGE) „Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Niedersachsen“ (Projekt der VZN).

Förderung des Aufbaus einer Logistikinfrastruktur für die Distribution unverkäuflicher Herstellerware (Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V.).

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Zielgruppe: Schüler/innen der Grundschulen und der Sekundarstufe I, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

- LFV rd. 110.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VZN rd. 275.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VZN rd. 130.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung (P-Förderung)
- DGE rd. 153.000 EUR Sach- und Personalausgaben (I-Förderung)
- DGE rd. 220.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (P-Förderung)
- DGE rd. 64.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung (P-Förderung)
- LAG HW rd. 50.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 84

Ausschließlich für die Haushaltsjahre 2022 und 20223 standen zusätzliche Mittel in Höhe von 500 Tsd. EUR zur Verfügung.
 Ansatzserhöhung in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 zur Förderung der von den Tafeln benötigten Logistikinfrastruktur für die Distribution von Lebensmitteln (Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2023 veranschlagt mit dem 2. Nachtrag 2023).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	429	430	—	859
2025	—	437	450	887
2026	—	441	—	441
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	429	1.308	450	2.187

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; niedersächsische Richtlinie Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger, in der jeweils gültigen Fassung (derzeitiger Stand: Erl. d. ML v. 15.2.2023, geändert durch Erl. d. ML v. 26.4.2023)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	165	136	115	192	650	650	650	650	650
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					650	650	650	650	650

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Maßnahme „Transparenz schaffen“ ist es, Landwirte/innen und Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Konsumenten wie auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen, sowie einen Dialog zwischen Erzeugern oder Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen. Regionale Bildungsträger sollen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördern und sie dabei unterstützen, Informations- und Bildungsangebote zu den Themenfeldern „Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung“ anzubieten. Im Rahmen der Förderung sollen insbesondere junge Verbraucherinnen und Verbraucher die Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig mit den Themen Landwirtschaft, Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie Klimaschutz und Biodiversität vertraut zu machen. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung einer zentralen Koordinierungsstelle, deren Aufgaben u.a. die Koordinierung, das Management, die Vertretung und Repräsentation der Fördermaßnahme sind. Eine weitere Aufgabe besteht in der Anerkennung der regionalen Bildungsträger.

Zielgruppe: Schüler/innen, Verbraucher/innen, lokale Aktionsgruppen, Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln

Durchschnittliche Förderhöhe: regionale Bildungsträger: von 2.500 bis ca. 8.500 EUR je Jahr, zentrale Koordinierungsstelle: ca. 150.000 EUR je Jahr

Die Maßnahme wird ab der Förderperiode 2023 – 2027 nicht mehr mit EU-Mitteln aus dem ELER finanziert, sondern ausschließlich aus Landesmitteln.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	650	—	650
2025	—	650	—	650
2026	—	650	—	650
2027	—	650	—	650
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.600	—	2.600

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und zur Stärkung einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungswirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 85.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(100)	(120)	(–20)	(15)
547 85-6	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	120	–20	15
682 85-0	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
686 85-6	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 91		Förderung des Jagdwesens <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 91.</i>	(900) (900)	(2.000)	(2.000)	(—)	(2.158)
547 91-0	531	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	235	235	—	544
685 91-4	531	Sonstige Zuschüsse	900 900	1.765	1.765	—	1.614
TGr. 92 bis 96		Zuschüsse zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 92.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 683 13.</i>	(495) (—)	(2.027)	(2.065)	(–38)	(1.970)
526 93-0	531	Ausgaben für Sachverständige	—	50	—	+50	—
547 92-9	531	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	65	–35	72
682 92-3	531	Zuschüsse für die Durchführung der Bundeswaldinventur	—	269	327	–58	400
682 93-1	531	Zuschüsse für die Durchführung einer Kohlenstoffinventur Wald	495 —	5	—	+5	—
685 92-2	531	Zuschüsse an Vereine, Verbände, Gesellschaften u. a.	—	138	138	—	136
686 93-7	531	Regulierung von Waldbrandschäden gem. § 22 NWaldLG	—	35	35	—	30
686 94-5	531	Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald	—	900	900	—	800
686 95-3	531	Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden	—	300	300	—	97
686 96-1	531	Zuschüsse zur Standortkartierung und Bodenverbesserung an nichtstaatliche Waldbesitzer	—	300	300	—	436

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 85

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft durch Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben, Organisation von internationalen Begegnungen (Fachreisen, Konferenzen, Arbeitsgruppen, etc.), Messebesuch sowie Aufbau internationaler Partnerschaften und Kooperationen.

Zu Titel 682 85 und 686 85

Mittel für die Internationale Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit mit den Landespartnerschaften sind bei Kapitel 0202 Titelgruppen 74 und 78 eingestellt.

Es ist zulässig, bei Bedarf Mittel der TGr. 85 für denselben Zweck zu verwenden. In welchem Umfang dies erfolgt, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

Zu Titelgruppe 91

Gefördert werden insbesondere:

- Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
- Wiedereinbürgerung von Wild,
- Jagdlicher Artenschutz und Biotopschutz,
- Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes,
- Errichtung und Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung,
- Information der Öffentlichkeit über Jagd- und Naturschutz,
- Schießstandbau und jagdliches Schießen,
- Jagdhundewesen,
- Jagdliches Brauchtum, insbesondere die Arbeit von Jagdhornbläsergruppen und Untersuchungen zur Jagdkultur und -geschichte,
- Jagdforschung; Wildbiologische und -ökologische Untersuchungen insbesondere zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Jagdschutzmaßnahmen,
- Aus- und Fortbildung der Jäger und
- Prüfung und Erprobung von Jagdgebrauchsartikeln

Zu 685 91

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	300	300	—	600
2025	85	300	300	685
2026	—	300	300	600
2027	—	—	300	300
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	385	900	900	2.185

Zu Titelgruppe 92 bis 96

Durchführung forstlicher Maßnahmen von grundlegender Bedeutung im Nichtstaatswald zur Sicherung der Erholungs-, Schutz und Wirtschaftsfunktion der Wälder sowie von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Finanzierung der Mitgliedschaft des Landes Niedersachsen in landes- und bundesweiten forstlichen Gremien.

Zu 526 93

Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium ist als Landesstelle für die Kontrolle des gehandelten Forstvermehrungsgutes nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zuständig. Für eine wirksame Kontrolle sind im Verdachtsfall Untersuchungen des Pflanzenmaterials, z.B. zur Altersbestimmung oder genetischer Abstammungsnachweise, erforderlich.

Zu 547 92

- Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Förderung der Forstwirtschaft durch Erhaltung und Pflege des Waldes in allen Besitzarten. Der DFWR vertritt die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Waldes. Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge je nach Stimmanteil.
- Beteiligung an Fachmessen und Tagungen.

Zu 682 92

Veranschlagt sind Mittel für die in den Jahren 2017 bis 2024 durchzuführende vierte Bundeswaldinventur (BWI). Nach § 41a BWaldG ist regelmäßig eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Großrauminventur durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die von den Ländern erhobenen Daten werden vom Bund ausgewertet.

Zu 682 93

Der Bund erhebt zur Erfüllung völkerrechtlich verbindlicher Berichtspflichten zwischen den turnusmäßigen Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald über die Kohlenstoffinventur (CI). Zur Bereitstellung von statistisch abgesicherten Landesergebnissen bedarf es in Niedersachsen einer Felddaufnahme auf Grundlage eines verdichteten Inventurnetzes. Diese Erweiterung umfasst 2.500 zusätzliche Stichprobeneinheiten. Bei kalkulierten Aufnahmekosten von 200 EUR pro Waldstichprobenpunkt ergibt sich ein Gesamtbedarf von 500.000 EUR.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 93

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	20	20
2026	—	—	235	235
2027	—	—	235	235
2028 ff.	—	—	5	5
Summe	—	—	495	495

Zu 685 92

	2024
1. Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik	85 Tsd. EUR
2. Landesbeirat Holz	17 Tsd. EUR
3. Deutscher Forstwirtschaftsrat	35 Tsd. EUR
4. Sonstige	1 Tsd. EUR
Zusammen	138 Tsd. EUR

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften zur Förderung der Forst- und HolzwirtschaftRechtliche Grundlage: § 44 LHO, Haushaltsgesetz und HaushaltsführungsbestimmungenAnsätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	93	91	117	136	138	138	138	138	138
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					138	138	138	138	138

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [x] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1963Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) – Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen. Finanzierung über Verwaltungsvereinbarung mit Bund und Ländern je nach Waldflächenanteil.
- Landesbeirat Holz – Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes durch regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten und Verbraucheraufklärung durch Beteiligung an Fachmessen.
- Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Betrieb eines Service- und Koordinierungsbüros für die Öffentlichkeitsarbeit der Forstwirtschaft in Deutschland
- Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft beitragen.Durchschnittliche Förderhöhe: von 1.000 EUR bis 85.000 EUR

Zu 686 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Regulierung von WaldbrandschädenRechtliche Grundlage: § 22 des Nieders. Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 93

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	25	41	25	30	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	35	35	35	35

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 1 des NWaldLG ist u. a. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Diese beiden Funktionen sind von besonderem öffentlichen Interesse. Die Forstwirtschaft hat die durch Besucherverkehr entstehenden Belastungen entschädigungslos hinzunehmen. Eine Absicherung des Brandrisikos bzw. des entstandenen Schadens ist deshalb von besonderem öffentlichen Interesse.

Das Land macht seit 2004 von Satz 3 des § 22 NWaldLG Gebrauch und kommt für die Hälfte des Schadens im Brandfalle auf.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR

Zu 686 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020; Nds. MBl. S. 896)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.000	900	900	800	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	900	900	900

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 94

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitze, um im Sinne der Daseinsvorsorge die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit zu sichern.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 15.000 EUR

Zu 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden

Rechtliche Grundlage: § 23 und 44 LHO, Fördergrundsatz zur Einzelbetrieblichen Forstlichen Beratung (noch nicht veröffentlicht)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	97	300	300	6.400	6.400	6.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	6.400	6.400	6.400

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Niedersachsen gibt es rund 100.000 aktive Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Von diesen wirtschaften auf rd. 45% der Privatwaldfläche Betriebe von unter 20 ha, von denen mehr als die Hälfte zur Größenklasse unter 5 ha zählt. Zur Erleichterung der Bewirtschaftung unterstützt das Land Niedersachsen die Waldbesitzenden durch direkte Betreuungsförderung. Ziel der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Stärkung einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und Dynamisierung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Durch eine Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen erhofft sich das Land eine Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Waldes.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 EUR

Ab 2025 sind Haushaltsmittel in Höhe von 6,1 Mio. EUR aus „0903-686 16 Finanzzuweisung an die LWK“ und „0980-642 14 Finanzhilfe an die NLF“ umgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 96

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Standortkartierung an nichtstaatliche Waldbesitzer

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	575	431	347	436	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0903</u>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		4.690	4.690	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		231	241	-10	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		20	6	+14	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		4.941	4.937	+4	
		4 Personalausgaben	—	20	20	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.230 605	3.161	3.289	-128	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.840 7.803	111.806	112.461	-655	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.200 —	1.200	3.150	-1.950	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.350	—	+1.350	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	7.270 8.408	117.537	118.920	-1.383	
		Zuschuss		112.596	113.983	-1.387	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-7 (GA)	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-2	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		500	500	—	414
119 13-0	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	—
119 14-9	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 80 : 20) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	—
231 11-9 (GA)	521	Zuweisungen des Bundes für laufende Zwecke Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" *** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.		13.865	13.067	+798	15.598
331 11-3 (GA)	521	Zuweisungen des Bundes für Investitionen Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" *** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.		55.262	50.893	+4.369	39.780
		Titelgruppe(n)					
TGr. 78		Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel		(—)	(14.322)	(-14.322)	(15.874)
231 78-0 (GA)	521	Zuweisung des Bundes für laufende Zwecke		—	—	—	5.784
234 78-9	521	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 68)		—	—	—	3.856
331 78-4 (GA)	521	Zuweisung des Bundes für Investitionen		—	14.322	-14.322	3.741
334 78-3	521	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 882 68)		—	—	—	2.494
		A U S G A B E N					
631 11-7	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	—	—	—	—	—
632 11-3 (GA)	521	Anteil Niedersachsen für die Evaluierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK *** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0904

Artikel 91a GG erklärt die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe. Ausführungsgesetz ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG, BGBl. I S. 1573) vom 3.9.1969.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur für die Gesamtheit bedeutsam und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Bund und Länder stellen in jedem Jahr einen gemeinsamen Rahmenplan auf, der konkrete Ziele und Maßnahmen und ihre Finanzierung bundesweit einheitlich regelt. Einschlägige Landesrichtlinien werden im Bedarfsfall an die jährliche Beschlussfassung zum Rahmenplan angepasst.

Die Gemeinschaftsaufgabe ist das wichtigste nationale Förderinstrument für die Agrarwirtschaft und die ländlichen Räume.

Der Bundesanteil an den im Kap. 0904 veranschlagten Ausgaben beträgt 60%. Die Bundesmittel sind spiegelbildlich auch als Einnahme veranschlagt.

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu national finanzierten Annahmeanordnungen der EU-Zahlstelle.

Zu 231 11

Die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) werden bei den Titeln 231 11 und 331 11 vereinnahmt, soweit die Einnahme nicht bei TGr. 78 erfolgt.

Zu 331 11

Vgl. Erläuterungen zu Titel 231 11.

Zu Titelgruppe 78

Vereinnahmt werden die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Maßnahmen „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ des Förderbereichs „Forsten“. Darüber hinaus erfolgt die Einnahme des Landesanteils für diese Maßnahmen, der aus Kap. 5157 – Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Bereich – zugeführt wird.

Die Ansätze für die Förderung von Forstmaßnahmen sind wieder vollständig bei der Ausgabetitelgruppe 74-77 veranschlagt. Daher werden die Bundesmittel bei den Titeln 231 11 und 331 11 vereinnahmt.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 78/79.

Zu 632 11

- Ausgaben im Kapitel dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei den Titeln 231 11 und 331 11. Dies gilt nicht für Ausgaben aus TGr. 78/79.
- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Bis zur Höhe der beim Bund vorgelegten niedersächsischen Anmeldung zur GAK gemäß § 7 Abs. 2 GAKG darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheides des Bundes verfügt werden.
- Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels sind mit Ausnahme der TGr. 78/79 gegenseitig deckungsfähig.
- Gem. § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben des Kapitels im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.
- Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
683 11-7 (GA)	521	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernis- ausgleich Pflanzenschutz	—	5.000	—	+5.000	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung Übertragbar.	(54.962) (57.762)	(68.389)	(66.620)	(+1.769)	(58.393)
883 61-2 (GA)	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	12.113
887 61-8 (GA)	521	Zuweisungen für Investitionen an Zweckver- bände	30.762 30.762	38.453	35.797	+2.656	10.922
892 61-1 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	5.913
893 61-8 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	24.200 27.000	29.936	30.823	-887	29.445
894 61-4 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 63/64		Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen Übertragbar.	(8.800) (5.404)	(4.235)	(7.286)	(-3.051)	(5.333)
892 63-8 (GA)	521	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	8.800 3.000	4.235	4.282	-47	2.797
892 64-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	— 2.404	—	3.004	-3.004	2.536
TGr. 65/69		Förderung der Verbesserung der Verarbei- tungs- und Vermarktungsstrukturen land- wirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fisch- wirtschaft	(200) (200)	(1.620)	(3.400)	(-1.780)	(2.113)
683 69-9 (GA)	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EG) 1379/2013	—	—	—	—	—
892 65-4 (GA)	521	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	—	1.220	3.000	-1.780	2.101
892 69-7 (GA)	521	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermark- tung forstwirtschaftlicher Produkte	200 200	400	400	—	13
TGr. 74 bis 77		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	(4.500) (7.000)	(18.059)	(7.794)	(+10.265)	(6.042)
683 74-5 (GA)	521	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	—	198	279	-81	335
683 75-3 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen des Waldumbaus	—	—	—	—	—
683 76-1 (GA)	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an forstwirt- schaftliche Zusammenschlüsse	—	—	—	—	1.180
892 74-3 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	4.500 7.000	8.248	7.515	+733	3.493
892 75-1 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	—	9.613	—	+9.613	—
892 77-8 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in forstwirt- schaftliche Infrastruktur	—	—	—	—	1.034

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (FöRL Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (noch nicht veröffentlicht).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	3.000	3.000	3.000	3.000
Sonstige									
Zuschuss					0	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Jahr 2023.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verbietet in § 4 Abs. 1 unter anderem um für Insekten wertvolle Lebensräume zu erhalten, den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten. Zum Ausgleich von Einkommensverlusten für Landwirtinnen und Landwirte, die von dieser Regelung betroffen sind, wurde mit den Ländern die GAK-Maßnahme „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie“ abgestimmt. Durch die Umsetzung der Förderrichtlinie sollen Einkommensverluste durch den eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kompensiert werden und es den Betrieben gleichzeitig ermöglicht werden, Flächen insektenfreundlich zu bewirtschaften und dabei noch stärker auf Umwelt-, Arten- und Ressourcenschutz zu setzen.

Zielgruppe: Personen oder Unternehmen, deren beantragten Flächen im Kalenderjahr produktiv genutzt werden und vom Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs. 1 PflSchAnwV betroffen sind und sowohl in einem Natura 2000-Gebiet als auch in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal oder gesetzlich geschützten Biotop i.S.v. § 30 BNatSchG liegen. Außerdem darf für die beantragten Flächen keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV zugelassen sein.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.500 EUR

Zu Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Erl. d. ML v. 1.3.2023, Nds. MBl. S. 184) sowie GAP-Strategieplan und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	73.702	74.358	66.902	58.393	66.620	68.389	62.946	52.397	42.782
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					39.972	41.033	37.768	31.438	25.669
Sonstige									
Zuschuss					26.648	27.356	25.178	20.959	17.113

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 61

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

[x] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 15.02.2023 nach den aktuellen Richtlinien

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für

- Regionalmanagement (bis 31.12.2025)
- Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch
- Dorfentwicklung
- Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotentiale (bis 31.12.2025)
- Breitbandversorgung im ländlichen Raum (bis 31.12.2025)
- Dorfentwicklungspläne
- Basisdienstleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Tourismus (bis 31.12.2025)

Der Bund stellt für diesen Förderzweck Mittel aus dem regulären GAK-Rahmenplan und aus dem Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ zur Verfügung. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Mittel des Sonderrahmenplans bei Titel 887 61 veranschlagt. Die Veranschlagung der Mittel des regulären Rahmenplans erfolgt weiterhin bei Titel 893 61. Die Buchung der Ausgaben erfolgt entsprechend der Haushaltssystematik.

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR/jährlich

Zu 887 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	15.381	—	15.381
2025	—	9.613	15.381	24.994
2026	—	5.768	9.613	15.381
2027	—	—	5.768	5.768
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	30.762	30.762	61.524

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	22.562	5.000	—	27.562
2025	14.409	7.000	5.110	26.519
2026	—	8.000	5.920	13.920
2027	—	7.000	8.520	15.520
2028 ff.	—	—	4.650	4.650
Summe	36.971	27.000	24.200	88.171

Zu 892 63 und 892 64Bezeichnung des Förderprogramms:

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.8.2016, Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 946, zuletzt geändert durch

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 63 und 892 64

Erl. d. ML v. 05.10.2022 (Nds. MBl. Nr. 43, S. 1401)).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	4.455	3.823	5.668	5.333	7.286	4.235	6.600	9.043	9.043
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.372	2.541	3.960	5.426	5.426
Sonstige									
Zuschuss					2.914	1.694	2.640	3.617	3.617

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 werden im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1995

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls stellt der Bund keine Mittel mehr zur Verfügung.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	2.087	1.000	—	3.087
2025	—	2.000	3.100	5.100
2026	—	—	5.700	5.700
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	2.087	3.000	8.800	13.887

Zu 683 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Gründung von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischerei -und Aquakulturerzeugnissen, Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 69

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Sol)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Hier werden ausschließlich die kofinanzierenden Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 50 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben unter Nutzung der Deckungsfähigkeit der Titelgruppe, insb. Titel 892 69, verausgabt. Die komplemetäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 75 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) werden im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFAF)

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung der wettbewerblich erforderlichen Strukturverbesserung bei den Erzeugern fischereiwirtschaftlicher Produkte erfolgt durch Zahlung von Beihilfen im Bereich der Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

Zielgruppe: Gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Zu 892 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ELER), RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (Erl. d. ML v. 20,11,2014, Nds. MBl. S. 752; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 12.05.2022, Nds. MBl. S. 678).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.777	2.301	3.930	2.101	3.000	1.220	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.800	720	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					1.200	480	0	0	0

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 65Beginn der Förderung: 2007Befristung:

[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse anzupassen. Hierbei wird eine starke Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Qualitätserzeugnisse angestrebt. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Erzeugerzusammenschlüssen wird durch die Umstellung auf energie-sparende und ressourcenschonende Produktionsverfahren gestärkt. Innovationspotenziale sollen erschlossen werden. Es wird ein Beitrag zur Absatzsicherung oder Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene geleistet.

Zielgruppe: Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 400.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.218	—	—	1.218
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.218	—	—	1.218

Zu 892 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 und Verordnung (EU) Nr. 2021/1139, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	86	108	32	13	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					240	240	240	240	240
Sonstige									
Zuschuss					160	160	160	160	160

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben veranschlagt. Die komplementäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 50 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) sind im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:

[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFF)Befristung:

[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsfähig erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte stellen die niedersächsische Fischwirtschaft vor existenzielle Herausforderungen, die ohne Förderung nicht zu bewältigen sind. Einschlägige Projekte und Maßnahmen werden in erheblichem Umfang aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert. Der Industriezweig

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 69

ist für ein Küstenbundesland bedeutsam. Gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	100	—	100
2025	—	100	100	200
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu Titelgruppe 74 bis 77

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. D. ML v. 01.12.2020, Nds. Mbl. S. 445, zuletzt geändert d. RdErl. D. ML v. 01.02.2023, Nds. Mbl. S. 82); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse; (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. Mbl. S. 896)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	11.432	9.150	6.451	6.042	7.794	18.059	9.301	7.794	7.794
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.676	10.835	5.581	4.676	4.676
Sonstige									
Zuschuss					3.118	7.224	3.720	3.118	3.118

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Zu 683 74

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen konnte bis 2013 eine Prämie für bis zu 20 Jahren gewährt werden. Die letzten Zahlungen werden im Haushaltsjahr 2028 geleistet.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	198	—	—	198
2025	128	—	—	128
2026	75	—	—	75
2027	24	—	—	24
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	425	—	—	425

Zu 683 76

Anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) kann eine Prämie je Festmeter für das von ihnen eigenständig vermarktete Holz gewährt werden.

Zu 892 74

Zur Erhöhung der Stabilität und der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes können Waldbesitzer sowie anerkannte FWZ Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen erhalten, u. a. für Waldkalkung, Jungbestandspflege, Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile, klimatolerante Laub- und Mischwaldbestände.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	7.000	—	7.000
2025	—	—	4.500	4.500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.000	4.500	11.500

Zu 892 75

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wurden die Ausgaben für die Maßnahme „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ aufgrund einer Zweckbindung vom Bund in der TGr. 78/79 veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2023 ist diese Zweckbindung entfallen, sodass die Forstmaßnahmen jetzt vollständig bei der TGr. 74-77 veranschlagt werden.

Zu 892 77

Förderung der Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten forstwirtschaftlichen Wegen sowie Erstinvestitionen für Anlagen zur langfristigen Einlagerung von Holz im Privat- und Körperschaftswald.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 78/79		Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel *** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitel- gruppe 78, wobei 2/5 der Einnahmen bei den Titeln 234 78 und 334 78 und 3/5 der Einnahmen bei den Titeln 231 78 und 331 78 zur Verfügung stehen müssen. Verpflichtungen für die Folge- jahre dürfen eingegangen werden bis zur Höhe von 5/3 der veranschlagten Verpflichtungs- ermächtigung.	(—)	(—)	(14.322)	(-14.322)	(15.874)
683 78-8 (GA)	521	Zuschüsse für die naturnahe Waldbewirt- schaftung	—	—	—	—	—
683 79-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—	—	—	9.640
892 78-6 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—	5.768	-5.768	6.234
892 79-4 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—	8.554	-8.554	—
TGr. 82/83		Förderung v. Maßnahmen z. Verbesserung d. Gesundheit u. Robustheit landw. Nutztiere u. z. Erhaltung tiergenetischer Ressourcen i. d. Landwirtschaft	(—)	(2.910)	(—)	(+2.910)	(3.245)
683 82-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirt- schaftlicher Nutztiere	—	2.400	—	+2.400	2.351
683 83-4 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirt- schaft	—	510	—	+510	894
TGr. 90 bis 94		Markt- und standortangepasste Landbe- wirtschaftung sowie Förderung ökologischer Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen auf landw. genutzten Flächen	(20.000) (15.000)	(15.000)	(21.500)	(-6.500)	(11.597)
683 90-7 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkul- turen	20.000 15.000	15.000	21.500	-6.500	5.794
683 91-5 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	—	—	—	—	2.486
683 92-3 (GA)	521	Förderung des ökologischen Landbaus	—	—	—	—	3.314
683 93-1 (GA)	521	Zuschüsse für zehnjährige Stilllegung	—	—	—	—	—
683 94-0 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger gesamtbe- trieblicher Verfahren	—	—	—	—	3

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78/79

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wurden die Ausgaben für die Maßnahmen „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes in der neu eingerichteten TGr. 78/79 veranschlagt.

Die Ansätze wurden, abweichend von der bisherigen Veranschlagung, nur in Höhe des Bundesanteils (60%) ausgebracht. Ein Ansatz ist ab 2024 nicht mehr veranschlagt, weil die Förderung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen zukünftig wieder vollständig über die TGr. 74 bis 77 erfolgt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau (Erl. d. ML v. 23.3.2020, Nds. MBl. S. 448, zuletzt geändert durch Erl. d. ML vom 5.8.2020, Nds. MBl. S. 857), §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	19.552	15.874	14.322	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					14.322	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Veranschlagt ist nur der Bundesanteil. Der Landesanteil wird aus Kap. 5157 – Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Bereich – zugeführt.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, durch Extremwetterereignisse geschädigte Waldökosysteme wiederherzustellen. Dieses soll durch ein vielfältiges Angebot von Maßnahmen zur besonders bestands- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen sowie von Waldschutz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen erreicht werden.

Waldbesitzende werden dadurch in die Lage versetzt, Schadflächen wieder aufzuforsten und die Wälder so zu entwickeln, dass sie an das künftige Klima besser angepasst sind als die heutigen Bestände. Nur durch eine Anpassung der Wälder an den fortschreitenden Klimawandel lassen sich die mannigfachen Ökosystemleistungen der Wälder und Forstbetriebe sichern, die von der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz über den Erhalt wertvoller Lebensräume, die Biodiversität und den Artenschutz, die Kohlenstoffspeicherung, den Wasser- und Bodenschutz bis zur Erholung reichen.

Ein neues Konzept, welches die klimatische Wasserbilanz jedes Standorts zusätzlich berücksichtigt, wird zur Herleitung der geeigneten Baumarten und damit für die optimalen Waldentwicklungstypen verwendet. Diese weit in die Zukunft reichenden Weichenstellungen sollen es den Waldbesitzenden ermöglichen, vielfältige, vitale und klimatolerante Wälder für einen nachhaltigen Waldbau anzubauen.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Zu 683 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan; Rahmengrundsatz „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“; Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 82

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.376	2.357	2.351	2.351	0	2.400	2.400	2.400	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	1.440	1.440	1.440	1.440
Sonstige									
Zuschuss					0	960	960	960	960

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhebung von Daten im Bereich der Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit bei Rindern und Schweinen und zur Information von Zuchttier-Erwerbern/Erwerberinnen; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tierproduktion.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 360 EUR

Die Erhebung von züchterischen Daten für Pferde, Schafe und Ziegen wird aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen vom 01.8.2020, (Nds. MBl. S. 742); Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	695	796	885	894	0	510	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	306	306	306	306
Sonstige									
Zuschuss					0	204	204	204	204

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zucht und Erhaltung seltener oder gefährdeter unter das Tierzuchtgesetz fallende Nutztierarten im Rahmen von Erhaltungsprogrammen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 83

Zielgruppe: Zuchttierhalter/innen

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.400 EUR

Für nicht unter das Tierzuchtgesetz fallende Nutztierarten wird die Erhaltungszucht aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu Titelgruppe 90 bis 94

Mit dieser Förderung soll eine Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung unterstützt werden, die deutlich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wirtschaftsweise hinausgeht. Bestandteil der Förderung ist auch die Unterstützung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus.

Bezeichnung des Förderprogramms: Niedersächsische Agrar-Umweltmaßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015, Nds. MBl. S. 909, zuletzt geändert durch Erl. v. 22.4.2020, Nds. MBl. S. 515) bzw. Folgeregelungen ab 2023 (Richtlinien noch nicht veröffentlicht) gemäß VO (EU) 2021/2115 sowie GAP-Strategieplan, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	7.835	12.645	13.823	11.597	21.500	15.000	13.000	13.000	13.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					12.900	9.000	7.800	7.800	7.800
Sonstige									
Zuschuss					8.600	6.000	5.200	5.200	5.200

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2000 mit regelmäßiger Anpassung der Richtlinie.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher sowie klimaschonender Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Zielgruppe:

Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche sich in Niedersachsen befindet und die freiwillig an den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen teilnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Jahr und Teilnehmer 5.000 EUR

Reduzierung des Ansatzes, weil GAK-Mittel durch EU-Umschichtungsmittel (Kap. 5099) ersetzt werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 90

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	15.000	—	—	15.000
2025	10.000	3.000	—	13.000
2026	6.000	3.000	4.000	13.000
2027	6.000	3.000	4.000	13.000
2028 ff.	6.000	6.000	12.000	24.000
Summe	43.000	15.000	20.000	78.000

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0904</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		500	500	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		13.865	13.067	+798	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		55.262	65.215	-9.953	
		Summe der Einnahmen		69.627	78.782	-9.155	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	20.000	23.108	21.779	+1.329	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	15.000 68.462 70.366	92.105	99.143	-7.038	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	88.462 85.366	115.213	120.922	-5.709	
		Zuschuss		45.586	42.140	+3.446	

ERLÄUTERUNGEN

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)
- Einzelpläne 09 und 15 -

Haushaltsjahr 2024

52. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
			<u>Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)</u>		
01			Agrarinvestitionsförderungsprogramm		
	09 04	892 63	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	8.800	4.235
	09 04	892 64	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	—	—
			Summe 01	8.800	4.235
02			Forstwirtschaftlicher Wegebau		
	09 04	892 77	Zuschüsse für Investitionen in forstwirtschaftliche Infrastruktur	—	—
			Summe 02	—	—
03			Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse		
	09 04	683 76	Zuschüsse für laufende Zwecke an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	—	—
			Summe 03	—	—
04			Waldbauliche und andere forstliche Maßnahmen		
	09 04	683 74	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	—	198
	09 04	683 75	Zuschüsse für Maßnahmen des Waldumbaus	—	—
	09 04	683 78	Zuschüsse für die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—
	09 04	683 79	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—
	09 04	892 74	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	4.500	8.248
	09 04	892 75	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	—	9.613
	09 04	892 78	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—
	09 04	892 79	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—
			Summe 04	4.500	18.059
05			Verbesserung der Gesundheit und Robustheit		
	09 04	683 82	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	—	2.400
			Summe 05	—	2.400
06			Erhaltung genetischer Ressourcen		
	09 04	683 83	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	—	510
			Summe 06	—	510
07			Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		
	09 04	892 65	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	—	1.220
			Summe 07	—	1.220

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2024

- Einzelpläne 09 und 15 -

52. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
08			Vermarktung und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Produkte		
	09 04	683 69	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EG) 1379/2013	—	—
	09 04	892 69	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte	200	400
			Summe 08	200	400
09			Integrierte ländliche Entwicklung		
	09 04	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	09 04	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	30.762	38.453
	09 04	892 61	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	09 04	893 61	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	24.200	29.936
	09 04	894 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—
			Summe 09	54.962	68.389
10			Ökologische Maßnahmen auf ldw. genutzten Flächen		
	09 04	683 11	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	—	5.000
	09 04	683 90	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	20.000	15.000
	09 04	683 91	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	—	—
	09 04	683 92	Förderung des ökologischen Landbaus	—	—
	09 04	683 93	Zuschüsse für zehnjährige Stilllegung	—	—
	09 04	683 94	Förderung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren	—	—
			Summe 10	20.000	20.000
11			Evaluierung der Fördermaßnahmen		
	09 04	632 11	Anteil Niedersachsen für die Evaluierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK	—	—
			Summe 11	—	—

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)
- Einzelpläne 09 und 15 -

Haushaltsjahr 2024

52. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
12			Hochwasserschutz im Binnenland		
	15 54	631 10	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 54	631 62	Zuschuss an die Bundesanstalt für Gewässerkunde	—	15
	15 54	761 61	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	89
	15 54	761 62	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	2.491
	15 54	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	1.078
	15 54	883 62	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—
	15 54	893 61	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	1.373
	15 54	893 62	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	2.500
			Summe 12	—	7.546
13			Neuausrichtung der GA		
	15 20	631 10	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 20	633 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	15 20	683 74	Zuschüsse an private Unternehmen	—	42
	15 20	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	500
	15 20	883 77	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.100	10.210
	15 20	892 74	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	15 20	892 77	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	15 20	893 74	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	500
	15 20	893 77	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—
	15 20	894 74	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	500	876
	15 20	894 77	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—
			Summe 13	6.600	12.128
			Summe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) Einzelplan 09	88.462	115.213
			Summe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) Einzelplan 15	6.600	19.674
			Gesamtsumme (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)	95.062	134.887

52. Rahmenplan

Haushaltsjahr 2024

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
14			<u>Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)</u>		
		Küstenschutz			
	15 54	761 81	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	16.000	23.000
	15 54	893 81	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	44.000	55.661
			Summe 14	60.000	78.661
			Summe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) Einzelplan 09	—	—
			Summe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) Einzelplan 15	60.000	78.661
			Gesamtsumme (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)	60.000	78.661
			Summe Einzelplan 09	88.462	115.213
			Summe Einzelplan 15	66.600	98.335
			Gesamtsumme	155.062	213.548
			<u>Zusammenstellung</u>		
	0904			88.462	115.213
	1520			6.600	12.128
	1554			—	7.546
			Summe Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)	95.062	134.887
	1554			60.000	78.661
			Summe Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)	60.000	78.661
		Summe Einzelplan 09	88.462	115.213	
		Summe Einzelplan 15	66.600	98.335	
		Gesamtsumme	155.062	213.548	

Haushaltsjahr 2024 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG) 52. Rahmenplan
 - Einzelpläne 09 und 15 -

		Ansatz Tsd. EUR
I. Einnahmen	Summe Einzelplan 09	69.127
	Summe Einzelplan 15	<u>70.544</u>
	Gesamtsumme	139.671
II. Ausgaben	Summe Einzelplan 09	115.213
	Summe Einzelplan 15	<u>98.335</u>
	Gesamtsumme	213.548
III. Eingesetzte Landesmittel (Summe II. - Summe I.)		73.877

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-3	422	Gebühren, sonstige Entgelte		190	100	+90	153
TGr. 63		Titelgruppe(n) Für Arbeiten und für Veröffentlichungen der staatlichen Landesplanung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
111 63-3	422	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	—
119 63-4	422	Vermischte Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—
231 63-9	422	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	—
281 63-6	422	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch Dritte		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.365	1.423	-58	441
422 19-1	422	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-7	422	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	923
TGr. 63		Titelgruppe(n) Für Arbeiten und Veröffentlichungen der Landesplanung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(191)	(102)	(+89)	(27)
531 63-2	422	Veröffentlichungen	—	25	25	—	1
537 63-0	422	Landes- und Ortsplanung sowie sonstige Planungen einschl. Gutachten	—	145	74	+71	25
547 63-6	422	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	21	3	+18	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0906

Personal- und Sachausgaben für raumordnerische Fachaufgaben bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung als obere Landesplanungsbehörden sowie Sachausgaben der obersten Landesplanungsbehörde.

Zu 111 01

Erhöhung des Einnahmeansatzes, da infolge der Energiewende kostenpflichtiger Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung von Vorhaben zum Ausbau des Stromnetzes zunehmen werden.

Zu 119 63

Einnahmen aus Veröffentlichungen und andere geringfügige Einnahmen. Eine Abgabe von Veröffentlichungen kann bei Bedarf kostenlos an öffentliche Dienststellen und Institutionen, an Abgeordnete, zu wissenschaftlichen und zu Austauschzwecken sowie für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit an Private erfolgen.

Zu 231 63

Die Bundesmittel dienen der Finanzierung eines Modellprojekts der Raumordnung (MORO).

Zu 281 63

Erstattung von Kosten, die anlässlich von Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 ROG) oder im Zuge raumordnerischer Zusammenarbeit anfallen und die von Dritten übernommen werden.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für die Bereiche Raumordnung und Landesplanung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu Titelgruppe 63

Die Mittel sind für die Durchführung der sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Nieders. Raumordnungsgesetz (NROG) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben und zur Fortentwicklung der Ziele und Instrumente der Landesplanung vorgesehen.

Zu 531 63

Die Mittel sind für Dienstleistungen Außenstehender, Druck und Versand von Raumordnungsprogrammen, Basiskarten und thematischen Karten sowie für sonstige Veröffentlichungen aus dem Bereich der Raumordnung vorgesehen. Vgl. Einnahmetitel 119 63.

Zu 537 63

Die Mittel sind für raumordnerische Gutachten, teilträumliche Konzepte, Dienstleistungen Außenstehender und das Fachinformationssystem Raumordnung vorgesehen, sowie für Aufwendungen zum standardisierten Geodaten austausch aufgrund europarechtlicher und nationaler Vorgaben (INSPIRE, Xplanung). Die Erhöhung des Ausgabeansatzes ist erforderlich, weil künftig in mehr raumordnungsrechtlichen Verfahren als bisher die vorgeschriebenen Beteiligungen öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit über Online-Plattformen abgewickelt werden müssen und die Kosten der notwendigen Leistungen Außenstehender erheblich gestiegen sind.

Zu 547 63

Die Mittel dienen Fachveranstaltungen der Raumordnung (z.B. Regionalplanertagung). Ansatzserhöhung für die Durchführung eines Fachkongresses zu Leitlinien der Raumentwicklungspolitik mit Teilnehmenden aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0906</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		190	100	+90	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		190	100	+90	
		4 Personalausgaben	—	1.365	1.423	-58	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	191	102	+89	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.556	1.525	+31	
		Zuschuss		1.366	1.425	-59	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Für das budgetierte Kapitel 0908 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 681 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 681 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Isteinnahmen bei 111 10 und 119 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
6. Mehreinnahmen bei 232 10 und 281 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
7. Mindereinnahmen bei 232 10 und 281 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
8. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
9. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-0	511	Gebühren, sonstige Entgelte		—	—	—	—
119 10-0	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	441
232 10-1	511	Erstattungen von Ausgaben des SLA für Zwecke der KKS		819	808	+11	18
232 61-6	511	Leistungen der Bundesländer und des Bundes für den Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	1.000
281 10-2	511	Erstattungen		244	—	+244	104
		A U S G A B E N					
422 10-5	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	15.723	14.560	+1.163	613
427 10-7	511	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	472	144	+328	891
428 10-3	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	12.462
429 10-0	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	65	65	—	25
459 10-6	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	4	4	—	—
511 10-8	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	254
514 10-7	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	—	—	—	30
517 10-6	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	214
518 10-2	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	72
519 10-9	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	30	30	—	35
525 10-9	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	143
526 10-5	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
527 10-1	511	Dienstreisen	—	—	—	—	4
538 10-3	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	4.800 4.800	7.549	9.680	-2.131	7.969
546 09-2	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-2	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	833	833	—	41
681 10-0	511	Gewährung von Stipendien	—	196	196	—	140
711 10-7	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 10-8	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	500 500	1.586	730	+856	1.618
981 10-4	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	298	298	—	297

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0908

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der Landesregierung vom 17.06.2014 – Gründung (Nds. MBl. S. 459), Geschäftsordnung für die Behörde „Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung“, Flurbereinigungsgesetz, EU-, Bundes- und Landesverordnungen/-Recht, Förderrichtlinien, Dienstabweisungen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) ist eine selbstständige untere Landesbehörde mit Sitz in Hannover. In den bisher sechs Dezernaten werden neben den Zentralen Diensten die IT-technischen Aufgaben Informationstechnologie, Flurbereinigung und Geoinformation, Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen, Anwendungsentwicklung und Förderung von investiven und sonstigen Maßnahmen wahrgenommen. Seit 2023 ist nach einem Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 07.05.2021 in einem siebten Dezernat die zentrale Koordinations- und Kommunikationsstelle für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (KKS) angesiedelt. Die Leitung des SLA erfolgt durch die Direktorin, der eine Stabsstelle zugeordnet ist. Das SLA verfügte 2023 über 229 Beschäftigte und im Jahr 2024 über ein Budget von 26,8 Mio. EUR. Dem Budgetplan für die ursprünglichen Aufgaben des SLA liegen die drei Produkte Förderung, Flurbereinigung und IT-Infrastruktur-Services zu Grunde. Vom Gesamtbudget entfallen auf die Personalkosten (inkl. Stipendien) ca. 61 %, auf die Sachmittel und Nutzungsentgelte für Liegenschaften ca. 33 %, und der Anteil der Investitionen beträgt ca. 6 %. Im Rahmen der üblichen Tätigkeiten werden keine Einnahmen generiert. Die Personal- und Sachkosten für die neue Aufgabe (KKS) werden durch den Bund und die Länder gemeinsam finanziert. Ziel der KKS ist die Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zu den Aufgaben des neuen Dezernats gehören die Projektplanung und -koordination sowie die Sicherstellung des Regelbetriebes für die zentrale IT-Architektur.

Zielsetzung

Das SLA ist die zentrale technische Dienststelle der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg. Die Aufgabe besteht u. a. darin, die Vorschriften und Vorgaben aus den Bereichen der Fördermaßnahmen des EGFL und ELER und der Flurbereinigung technisch umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Im Rahmen dieser Umsetzung ist die ordnungsgemäße rechtliche und technische Abwicklung der EU-Förderung der Fonds EGFL und ELER zu gewährleisten. Zur Erfüllung der Aufgaben wird Individualsoftware entwickelt, weiterentwickelt, gepflegt und betrieben und die ordnungsgemäße Datenhaltung gewährleistet. Jährlich werden mit Hilfe dieser Anwendungen rd. 1,1 Mrd. EUR Fördermittel an ca. 69.000 Antragstellende ausgezahlt. In Bezug auf die anforderungs- und fristgerechte Umsetzung der EU-Förderung wird das SLA z.B. aufgrund von kurzfristigen Änderungen der Anforderungen durch die KOM immer wieder vor besondere Herausforderungen gestellt, die nur dank des im SLA gebündelten Erfahrungs- und Spezialwissens bewältigt werden können. Die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg verfügt über die von der KOM geforderte und jährlich überprüfte „ISO 27001 Zertifizierung auf der Basis IT-Grundschutz“. Neben der EU-Förderung nimmt das SLA den IT-Infrastrukturservice für die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) einschließlich der Domänen- und Moorverwaltung wahr und betreut und berät diese. Als zentrale Dienstleistung übernimmt das SLA für die ÄrL die Aufbereitung der Daten der Flurbereinigungsverfahren für die Katasterberichtigung und koordiniert die diesbezüglichen Aufgaben der ÄrL und der Katasterämter zeitlich. Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen (Referenzsystem) wird im SLA zentral bearbeitet und aktualisiert.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Grundlage für die Produktdefinition des SLA sind die Aufgabengebiete:

- Förderung (Kennzahl: Kosten der Förderung / Anzahl der Fördermaßnahmen)
- Flurbereinigung (Kennzahl: Kosten der Flurbereinigung / Verfahrensfläche in ha)
- IT-Infrastruktur-Services (Kennzahl: IT-Kosten / Anzahl der Arbeitsplätze)

Alle Leistungen des SLA können diesen Produkten zugeordnet werden. Dem Produkt „Förderung“ werden alle Kosten zugeordnet, die für die Entwicklung und den Betrieb von IT-Anwendungen für Fördermaßnahmen anfallen. Leistungsmenge ist die Anzahl der Fördermaßnahmen in den Fonds EGFL und ELER.

Im Produkt „Flurbereinigung“ werden alle Kosten erfasst, die durch die Unterstützung der technischen Bearbeitung in Flurbereinigungsverfahren und durch zentrale Dienstleistungen des SLA für die ÄrL im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren entstehen. Als Leistungsmenge gilt wegen des davon proportional abhängigen Aufwands die Verfahrensfläche in ha.

Beim Produkt „IT-Infrastruktur-Services“ (Betreuung der eigenen und der Infrastruktur der ÄrL) wird die Leistungsmenge anhand der Anzahl der betreuten Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Kosten für Server, Clientausstattung, Standard- und kundenspezifischer Software, Lizenzen, Support und Service gemessen.

Leistungsergebnis 2022 und weitere Entwicklung

Das Ergebnis 2022 ist insbesondere durch folgende Leistungen geprägt worden:

- Bereitstellung der IT-Anwendungen zur Online-Antragstellung (ANDI-Web) und für die EDV-gestützten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen (ARKoS) zur Vorbereitung der Bewilligung und Auszahlungen der Anträge auf Agrarförderung (Direktzahlungen und der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) aus Niedersachsen und Bremen.
- Erstmals flächendeckende produktive Nutzung der im SLA programmierten App „FANi“ durch Antragstellende sowie die Einführung der flächendeckenden Kontrolle durch Monitoring auf Grundlage von Satellitenbilddatenauswertungen, um die Anzahl der physischen Vor-Ort-Kontrollen zu reduzieren und EU-Vorgaben zu erreichen.
- Integration der hamburgischen Referenzparzellen in das Referenzsystem der EU Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg.
- Einsatz des neuen Web-Portals „JINA“ für die Bewilligungsstellen.
- Technische Begleitung der Hardwarebeschaffung für Vorortkontrollen der LWK und der Messstellen der ÄrL sowie Support für die von der LWK und den ÄrL eingesetzten Messsystemen.
- Datenaufbereitung und Koordination im Zusammenhang mit 26 Flurbereinigungsverfahren.
- Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz (BSI).
- Die Verwaltungsvereinbarung zur „Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) und einer zentralen IT-Architektur (ZITA gV)“ trat am 01. November 2022 in Kraft, so dass mit der Ausschreibung der Stellen begonnen werden konnte. Ferner wurde der IT-Rahmenplan erarbeitet und verabschiedet.

Bezüglich der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab der Förderperiode 2023 werden Umfang und Komplexität der Aufgaben des SLA auch in 2024 weiter zunehmen. Neben dem notwendigen Weiterbetrieb und der Pflege von Altanwendungen (ARKoS) werden die zur Abwicklung der Antragstellung eingesetzten Anwendungen (ANDI-Web und GELA) um die neue EU-Fördermaßnahmen erweitert. Im Rahmen der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ sind weitere Fördermaßnahmen (Erschwerenausgleich Pflanzenschutz, Ausgleichszahlungen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

in Gewässerrandstreifen) in die IT-Systeme zu integrieren. Ab 2024 ist das neue System zur Leistungsberichterstattung an die KOM zum Nachweis der Zielerreichung des nationalen Strategieplans einzuführen.

Im Jahr 2023 wird an der Einführung zweier neuer Qualitätsbewertungen im Bereich der Antragstellung sowie im Bereich des Monitorings parallel zum bestehenden Qualitätstest des Referenzsystems gearbeitet. Die drei Qualitätsbewertungen werden in 2024 und den Folgejahren als Regelprozess etabliert und miteinander verknüpft werden. Im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) ist im Auftrag des MB und ML ein Online-Antragsmanagement (O-AManÄrL) aufzubauen. Die Anwendung soll mit ersten Fördermaßnahmen in 2023 produktiv geschaltet und in den folgenden Jahren erweitert werden.

Im Bereich Flurbereinigung betreibt das SLA weiterhin die Einführung der neuen Anwendung zur technischen Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren. 2023/24 wird die Anwendung auf die neue Datenstruktur der Katasterverwaltung umgebaut. In 2024 muss der Prozess zur Vorbereitung der Katasterberichtigung als zentrale Dienstleistung für alle ÄrL in der neuen Anwendung etabliert und mit den Schnittstellen in den ÄrL sowie mit den Katasterämtern und der LGLN abgestimmt werden.

Gemäß den Anforderungen der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg ist weiterhin die Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz (BSI) in einem Audit zu verteidigen.

Für die KKS sollen die in 2023 erarbeiteten Konkretisierungen des IT-Rahmenplans in 2024 weiter umgesetzt werden. Darüber hinaus ist der IT-Rahmenplan fortzuschreiben.

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte (Kennzahl)	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Zielkosten -EUR- (Soll) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2022	Kosten -EUR- (Ist) 2022	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2022	Kosten -EUR- (Soll) 2022
Förderung (Anzahl Förder- maßnahmen)	64	312.951	20.028.900	64	321.766	59	312.003	64	342.762
Flurbereinigung (Verfahrensfläche in ha)	40.000	56	2.248.503	30.000	79	32.000	58	30.000	80
IT-Infrastruktur- Services (Anzahl Arbeitsplätze)	1.342	2.755	3.697.019	1.342	3.024	1.330	2.630	1.342	3.008
HH-Mittel ohne Produktbezug			819.000						
			26.793.422						

* rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2024	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2024	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2024
Förderung	20.028.900	244.000	19.784.900
Flurbereinigung	2.248.503	-	2.248.503
IT-Infrastruktur-Services	3.697.019	-	3.697.019
HH-Mittel ohne Produktbezug	819.000	819.000	0
Sonstige Eigenerlöse			
Produktsomme	26.793.422	1.063.000	25.730.422
Haushaltsausgleich	-	-	-
Gesamtsumme	26.793.422	1.063.000	25.730.422

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

Überleitungsrechnung 2024		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
+ Verwaltungserträge	0											
+ Erträge aus Erstattungen	-1.063		1.063									
+/- Bestandsveränderungen	0											
+ sonstige betriebliche Erträge	0											
= Erträge	-1.063											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	16.260					16.260						
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	593											593
- sonstige Personalaufwendungen	4					4						
= Personalaufwendungen	16.857											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	510						314	196				
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	112						112					
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	633						335				298	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	7.651						7.651					
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	0											
- Abschreibungen	1.030											1.030
= Sachaufwendungen	9.936											
= Aufwendungen	26.793											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	25.730											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-25.730											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen												
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen												
= Finanzergebnis	0											
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen												
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis	0											
= neutrales Ergebnis	0											
= Gesamtergebnis	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 8	1.586									1.586		
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets		0	0	1.063	0	16.264	8.412	196	0	1.586	298	
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets												
= Kapitelsumme		0	0	1.063	0	16.264	8.412	196	0	1.586	298	

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
203,45	192,95	175,31

Zu 232 10

Kostenerstattung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS); (siehe auch Titelgruppe 61). Ansatzerhöhung zur Gegenfinanzierung einer Stellenhebung.

Zu 232 61

Erstattungen der Bundesländer (inkl. Niedersachsen) und des Bundes für den Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (siehe auch Titelgruppe 61).

Zu 281 10

Erstattungen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Erstellung und den Versand von Antragsunterlagen und Bescheiden. Neu veranschlagt sind die Erstattungen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die EDV-technische Umsetzung des „Erweiterten Erschwernisausgleiches“. Durch die Mehreinnahme konnte die Gegenfinanzierung für die erforderlichen neuen 2,5 Vollzeiteinheiten zur Umsetzung dieser Maßnahme sichergestellt werden.

Zu 422 10

Personalkostenbudget für das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt direkt aus diesem Titel. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus dem Titel 428 10 beglichen. Ansatzsteigerung aufgrund der Veranschlagung von 10,5 zusätzlichen Vollzeiteinheiten (VZE). Davon entfallen 8,0 VZE auf die Umsetzung GAP bzw. Digitalisierung. Im Gegenzug wird externes Personal teilweise abgebaut. Die Mittel sind bei 538 10 entsprechend in Abgang gestellt worden. 2,5 VZE werden für die EDV-technische Umsetzung der MU-Maßnahme -Erweiterter Erschwernisausgleich- bereitgestellt. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Erstattungen des MU (siehe auch 281 10).

Zu 427 10

Personalkosten für Aushilfs- und Vertretungskräfte. Budgetumschichtung von 538 10 zur Abfederung von Arbeitsspitzen.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Mittel für drei Auszubildende.

Zu 514 10

Leasinggebühren für ein Dienst-Kfz.

Zu 519 10

Mittel für kleine Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 538 10

Insbesondere Mittel für Wartungsverträge der eingesetzten Hard- und Software, Lizenzkosten, Fernerkundung sowie für externen Unterstützungsbedarf im Bereich Systemarchitektur, Datenbankmanagement und Anwendungsentwicklung, sowie anteiliger Aufwand Niedersachsens für das auf Bundesebene eingeführte Kompetenzzentrum für Flächenmonitoring. Ansatzreduzierung aufgrund teilweiser Ablösung externen Personals. Mit den Einsparungen erfolgt die Gegenfinanzierung der zusätzlich veranschlagten Vollzeiteinheiten (siehe auch 422 10). Zudem Umschichtung im Budget zugunsten 427 10 (Vertretungs- und Aushilfskräfte).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	4.800	—	4.800
2025	—	—	4.800	4.800
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.800	4.800	9.600

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 10

Pauschalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel für Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel, Gebäudebewirtschaftung, Energiekosten sowie Reise- und Fortbildungskosten. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik.

Zu 681 10

Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Rekrutierung von Nachwuchskräften für den Bereich der Softwareadministration und Informatik zur nachhaltigen Nachwuchsförderung und Bindung von IT-Fachpersonal.

Zu 812 10

Turnusmäßige Ersatz- und Neubeschaffung der gesamten IT für das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung und die vier Ämter für regionale Landesentwicklung. Der erforderliche Umfang der investiven Maßnahmen wird jährlich bedarfsgerecht kalkuliert, so dass es zu Ansatzschwankungen zwischen den Haushaltsjahren kommen kann. Die Steigerung 2024 beruht auf einem vergleichsweise geringen Ansatz in 2023.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	500	—	500
2025	—	—	500	500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0908 **Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle	(—)	(—)	(—)	(—)	(570)
		<i>Übertragbar.</i>					
		<i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 61.</i>					
429 61-4	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 61-7	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	570
671 61-0	511	Erstattungen	—	—	—	—	—
812 61-2	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
981 61-9	891	Abführung an 1350 - 381 09	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0908					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.063	808	+255	
		Summe der Einnahmen		1.063	808	+255	
		4 Personalausgaben	—	16.264	14.773	+1.491	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	4.800 4.800	8.412	10.543	-2.131	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	196	196	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	500 500	1.586	730	+856	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	298	298	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	5.300 5.300	26.756	26.540	+216	
		Zuschuss		25.693	25.732	-39	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Ausgaben der neuen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS). Insbesondere Personalkostenerstattungen, Kosten für Hardwarebeschaffung und Konfiguration, Betrieb zentraler Bausteine im Rechenzentrum, Softwareinstallationen, Kosten für die Beauftragung von Softwareherstellern zur Erweiterung/ Anpassung bestehender Anwendungen sowie die Kosten für die Beiziehung externen Sachverständes.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0910

Ämter für regionale Landesentwicklung

- Landentwicklung -

Für das budgetierte Kapitel 0910 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02 und 547 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02 und 547 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10, 124 10, 129 11 und 281 13 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02, 547 10, 711 10 und 812 10.
6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10, 124 10, 129 11 und 281 13 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02, 547 10, 711 10 und 812 10.
7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
8. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 10-3	511	Gebühren, sonstige Entgelte		20	20	—	33
119 10-4	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		40	40	—	59
124 10-8	511	Einnahmen aus Mieten und Pachten		30	30	—	30
129 11-8	511	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		30	30	—	42
281 13-0	511	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		1.300	1.200	+100	1.209
		A U S G A B E N					
422 10-9	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterungen verbindlich.	—	28.508	29.978	-1.470	12.264
427 10-0	511	Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
427 11-9	511	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	49
428 10-7	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	16.494
429 10-3	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	898	881	+17	804
459 10-0	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	14	14	—	5
511 10-1	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	994
514 12-7	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	—	—	—	190
517 10-0	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	322
518 10-6	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	478
519 10-2	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	19	19	—	37
525 10-2	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	231
526 10-9	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	29
527 10-5	511	Dienstreisen	—	—	—	—	114
529 10-8	511	Verfügungsmittel	—	4	4	—	1
537 10-0	511	Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Gebühren und Reisekosten für Sachverstän- dige in Flurbereinigungsverfahren	—	2.500	2.160	+340	2.208
538 10-7	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	78
546 02-9	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	14	14	—	1
546 09-6	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-6	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	100 100	2.420	2.420	—	62

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0910

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der Landesregierung vom 10.12.2013 zur Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich der Regierungsvertretungen und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen zur Stärkung und Konzentration der regionalen Landesentwicklung sowie Beschluss der Landesregierung vom 17.06.2014 über die Übertragung der Vor-Ort-Aufgabe Südniedersachsenprogramm; Geschäftsordnung für die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) vom 03.06.2014; Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Rahmenplan GAK, Flurbereinigungsgesetz, EU- und Bundesverordnungen, Förderrichtlinien.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

In den 2014 neu gegründeten vier ÄrL Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems mit den Geschäftsstellen in der Fläche (Aurich, Bremerhaven, Göttingen, Meppen, Osnabrück, Sulingen, Verden) werden die für die regionale Landesentwicklung maßgeblichen Aufgaben der Regionalplanung, der Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung sowie der Wirtschaftsförderung aus den Geschäftsbereichen des MI, ML, MS, MW, MB und der StK gebündelt und ressortübergreifend wahrgenommen. Die ÄrL haben ihren Sitz in Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg. Im Kapitel 0910 sind die Aufgaben der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung (NVL) abgebildet.

Zielsetzung

Allgemeine Zielsetzung: Die ländlichen Räume Niedersachsens sind in der heutigen Zeit einem Strukturwandel in noch nicht bekanntem Ausmaß unterworfen. Alle Teilräume des Landes sollen zukünftig gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten. Die NVL mit ihrem gesetzlichen Instrumentarium ist diesem Anspruch in der Vergangenheit gerecht geworden. Sie hat sich zu einem verlässlichen Partner für die ländliche Bevölkerung, die Landwirtschaft und die im ländlichen Raum tätigen Kommunen und anderen Planungsträgern entwickelt. Für sie gilt es, diesen Stand nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu entwickeln.

Bestands- und Entwicklungsziele:

Für Niedersachsen als Flächenland haben die ländlichen Räume mit ihren unterschiedlichen Strukturen und Erscheinungsbildern eine große Bedeutung. An die ländlichen Räume werden vielfältige, zum Teil miteinander konkurrierende Nutzungsansprüche gestellt, wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Umwelt-/Naturschutz, Landwirtschaft und Großbauvorhaben. Es sind regional abgestimmte Handlungsstrategien mit Förderinstrumenten zu hinterlegen, die passgenau auf die unterschiedlichen regionalen Anforderungen zugeschnitten sind. Das erfordert eine langfristig integrierte Landentwicklung, die ländliche Räume als Ganzheit begreift und gleichzeitig die Beziehungen zu den Städten und Ballungsräumen berücksichtigt. In diesem Sinne löst die NVL Konflikte im Interesse des Gemeinwohls durch Bodenordnung und Bodenmanagement, Förderung der Dorfentwicklung und anderer Infrastrukturmaßnahmen. Das Handeln orientiert sich dabei an den Interessen der Bürger im ländlichen Raum und insbesondere an den Landwirten, die durch ihre Arbeit die Kulturlandschaft prägen. Gleichzeitig unterstützt und ermöglicht die NVL Vorhaben der Kommunen und anderer Planungsträger. Die Verwaltung für Landentwicklung gewährleistet eine leistungsstarke, objektive, sachgerechte und wirtschaftliche Verwirklichung der Ziele der staatlichen Agrar- und Strukturpolitik.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Für das Bereichsbudget wird jedes einzelne Flurbereinigungsprojekt separat kalkuliert. Die Leistungsmenge bei der Flurbereinigung ist die Summe der Meilensteine innerhalb der einzelnen Verfahren. In der Dorfentwicklung wird die Anzahl der geförderten Dorfregionen als Leistungsmenge abgebildet. Die Anzahl der Dorfregionen umfasst sowohl aus Vorjahren aufgenommene Einzeldörfer als auch Dorfregionen, die seit 2013 aufgenommen werden und in der Regel 3-5 Einzeldörfer umfassen. Das Produkt "sonstige Aufgaben" umfasst die Durchführung des Freiwilligen Landtaushes, die Beaufsichtigung der Teilnehmergeinschaften und der Verbände der Teilnehmergeinschaften, sonstige Infrastrukturmaßnahmen, Gebäudemanagement, zentrale Altablage und landesweite Grundlagenarbeit, EU-Landwirtschaftsfonds ELER, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte/ Breitbandförderung, LEADER und landwirtschaftliche Hoheitsangelegenheiten. Die Eigenerlöse bei dem Produkt Flurbereinigung variieren jährlich in Abhängigkeit vom Fertigstellungsgrad der durchgeführten Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Leistungsergebnis 2022 und weitere Entwicklung

Der für die Leistungserbringung 2022 zu Grunde liegende Planungszeitraum umfasst fast zwei Jahre, sodass mit Abweichungen zwischen der Soll-Leistungsplanung (Grobplanung 2022 aus 2021) und dem Ist-Ergebnis 2022 zu rechnen ist. Äußere Umstände außerhalb des Einflussbereiches der Flurbereinigungsverwaltung sowie die Abhängigkeit zu den Planungen Dritter –speziell in Unternehmensflurbereinigungen – beeinflussen den Zielerreichungsgrad in erheblichem Maße. Auf unvorhersehbare Planungen Dritter müssen die Flurbereinigungsbehörden reagieren, um die Belange zur Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit den Zielen der gemeindlichen Entwicklung des Naturschutzes und zur Verwirklichung umfangreicher Infrastrukturvorhaben umsetzen zu können. Zusätzlicher Arbeitsaufwand ist auf Ebene der ÄrL in den vorgenannten Fällen unvermeidbar, um die gesteckten Ziele für einen zukunftsfähigen ländlichen Raum umsetzen zu können. Im zurückliegenden Haushaltsjahr wurden daher im Produkt „Vorverfahren und Einleitungsbeschluss“ 76% der geplanten Meilensteine gegenüber dem Haushaltsplan erreicht. Bei allen anderen Produkten lag der Erfüllungsgrad zwischen 95% und 175%. Die Übererfüllung ist darauf zurückzuführen, dass einige Meilensteine aus dem Jahr 2023 vorgezogen werden konnten. Diese vorgezogenen Meilensteine werden jedoch im nächsten Jahr das Ergebnis der Leistungserbringung in diesen Produkten minimieren. Vergleicht man die Gesamtleistungsmengen aller Produkte aus dem Haushaltsplan 2022 mit dem Ist-Ergebnis 2022, so ist ein Erfüllungsgrad in Höhe von 100% festzustellen.

Darüber hinaus sind im Zuge des Sonderrahmenplanes „Förderung der ländlichen Entwicklung“ in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zusätzliche Mittel veranschlagt. Sie ersetzen die für die ZILE-Maßnahmen reduzierten EU-Mittel in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027. Mit der zum 15.02.2023 neugefassten ZILE-Richtlinien ist daher das Förderspektrum auf die maßgeblichen Maßnahmen konzentriert worden. Dies trägt dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch in den ländlichen Räumen bei. Durch die Unterstützung werden weitere wichtige Impulse für die Entwicklung der ländlichen Räume durch die ÄrL gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Zielkosten -EUR- (Soll) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2022	Kosten -EUR- (Ist) 2022	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2022	Kosten -EUR- (Soll) 2022
Flurbereinigung									
Vorverfahren und Einleitungsbeschluss	15	199.227	2.988.402	18	256.646	16	136.969	21	177.441
Planfeststellung	16	168.473	2.695.567	20	160.164	16	182.654	16	213.899
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	21	195.280	4.100.875	23	72.784	11	74.316	11	142.770
Besitzeinweisung	10	462.127	4.621.273	12	381.743	14	449.428	8	397.373
Flurbereinigungsplan und Ausführungsanordnung	21	250.646	5.263.565	28	264.860	25	333.105	23	357.513
Berichtigung der öffentl. Bücher, Schlussfeststellung	50	94.122	4.706.106	56	91.444	53	125.450	56	104.861
Gesamtsumme Flurbereinigung	133	183.277	24.375.787	157	169.521	135	201.481	135	192.542
Dorferneuerung	216	29.294	6.327.557	323	19.522	226	26.360	226	29.394
Andere Strukturmaßnahmen im ländlichen Raum und sonstiges									
Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte			354.250						
Freiwilliger Landtausch			426.361						
Ländlicher Wegebau			755.639						
Aufsicht TG/VTG			737.787						
Zentrale Altablage			207.272						
Sonstiges (Leader+, Entw. ländl. Räume, Realverbandsangelegenheiten)			6.703.631						
Summe Andere Strukturmaßnahmen			9.184.940						
HH-Mittel ohne Produktbezug			500.000						
Gesamtsumme			40.388.284						

* Rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt
	-EUR- (Soll) 2024	-EUR- (Soll) 2024	-EUR- (Soll) 2024
Flurbereinigung	24.375.787	1.300.000	23.075.787
Dorferneuerung	6.327.557	120.000	6.207.557
Andere Strukturmaßnahmen im ländlichen Raum und Sonstiges	9.184.940		9.184.940
Produktsumme	39.888.284	1.420.000	38.468.284
Sonstige Eigenerlöse			
Sachmittelmittel ohne Produktbe- zug	500.000		500.000
Haushaltsausgleich			
Gesamtsumme	40.388.284	1.420.000	38.968.284

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Überleitungsrechnung 2024		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
+ Verwaltungserträge	-120		120									
+ Erträge aus Erstattungen	-1.300			1.300								
+/- Bestandsveränderung												
+ sonstige betriebliche Erträge												
= Erträge	-1.420											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	28.508					28.508						
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	4.468										4.468	
- sonstige Personalaufwendungen	912					912						
= Personalaufwendungen	33.888											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	515						515					
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	477						477					
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	2.343						1.129				1.214	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	2.500						2.500					
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	187						187					
- Abschreibungen	478										478	
= Sachaufwendungen	6.500											
= Aufwendungen	40.388											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	38.968											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-38.968											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen												
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen												
= Finanzergebnis												
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen	14						14					
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis												
= neutrales Ergebnis												
= Gesamtergebnis												
- Investitionen der Hauptgruppe 5	135						135					
- Investitionen der Hauptgruppe 8	300									300		
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets												
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets		0	120	1.300	0	29.420	4.957	0	0	300	1.214	
= Kapitelsumme		0	120	1.300	0	29.420	4.957	0	0	300	1.214	

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
453,40	473,40	457,90

Zu 281 13

Veranschlagt sind Leistungsentgelte der Teilnehmergeinschaften, Bauleitungsgebühren in Flurbereinigungsverfahren sowie die Erstattung von Kosten durch die Teilnehmergeinschaften für die Gestellung von ständigen Messgehilfen in Flurbereinigungsverfahren. Beträge, die die Siedler im Falle der Veräußerung von Siedlerstellen und Siedlungsgrundstücken nach näherer Festsetzung durch die Siedlungsbehörde erstatten müssen, sind ebenfalls bei 281 13 zu verorten. Der Anteil der NLG beträgt 4 v. H. der von ihr erhobenen Einnahmen = rd. 2.040 EUR. Die Erstattung von Verfahrens- und sonstigen Kosten in Flurbereinigungsverfahren erfolgt entsprechend der durchgeführten Besitzeinweisungen. Ansatzserhöhung auf die zu erwartenden Ist-Einnahmen.

Zu 422 10

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Landentwicklung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 10. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 10 gezahlt. Weniger aufgrund des Vollzugs eines kw Vermerks (Abgang von 20 Vollzeiteinheiten mit Ablauf des 31.12.2023).

Die Vorzimmerkräfte der/des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sind für die Dauer ihrer Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Mittel für bis zu 47 Auszubildende und für Anwärter/-innen.

Zu 529 10

Veranschlagung von jeweils 1 Tsd. EUR personengebundenen Verfügungsmitteln für die vier Landesbeauftragten.

Zu 537 10

Um die Leistungsfähigkeit der Ämter für regionale Landesentwicklung flexibel an wechselnde räumliche und sachliche Schwerpunkte der ländlichen Neuordnung anpassen zu können, ist der Stellenbestand der Verwaltung für Landentwicklung weitgehend auf die zur behördlichen Leitung der Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Arbeiten zugeschnitten, während die übrigen Arbeiten an sachkundige Gesellschaften, Ingenieurbüros u. a. vergeben werden. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Arbeiten:

- Herbeiführung von Abfindungsvereinbarungen und Ausarbeitung von Zusammenlegungsplänen (§ 99 FlurbG);
 - Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft;
 - beratende Ingenieurtätigkeit im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans (Plan nach § 41 FlurbG);
 - topographische und bestimmende Befliegungen (für Planungsunterlagen);
 - Vermessungsarbeiten zur Umräumungsgrenze, zum Wege- und Gewässernetz sowie zur Landabfindung
 - Vermessungsleistungen und Bereitstellung von Softwarepaketen durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung.
- Veranschlagt sind außerdem die Vergütungen und Reisekosten für landw. Sachverständige zur Wertermittlung nach § 31 FlurbG.

Besondere Bedeutung hat die Vergabe von Arbeiten an Dritte im Rahmen von Unternehmensflurbereinigungen und beim Flächenmanagement für Klima und Umwelt. Der Ansatz war für 2022/2023 gekürzt worden und wird bedarfsgerecht wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben.

Zu 547 10

Globalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik. Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist für die externe Begleitung und Evaluierung im Rahmen der Dorfentwicklung anderer Förderinstrumente vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	544	100	—	644
2025	544	—	100	644
2026	544	—	—	544
2027	544	—	—	544
2028 ff.	146	—	—	146
Summe	2.322	100	100	2.522

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
711 10-0	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 10-1	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	300	200	+100	65
981 10-8	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	1.214	1.229	-15	1.210
Abschluss Kapitel 0910							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		120	120	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.300	1.200	+100	
		Summe der Einnahmen		1.420	1.320	+100	
		4 Personalausgaben	—	29.420	30.873	-1.453	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	100 100	4.957	4.617	+340	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	300	200	+100	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.214	1.229	-15	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	100 100	35.891	36.919	-1.028	
		Zuschuss		34.471	35.599	-1.128	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 10

Der Ansatz bildet die geplanten Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen ab. Des Weiteren sind im Ansatz Investitionspauschalen für Büroausstattungen und Vermessungsfachgeräte enthalten.

Bestand an Fahrzeugen

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Pkw	36	37	35
Pkw (Leasing)	7	7	8
Bus	5	4	7
Mess-Pkw	1	1	1
Messbus	9	9	7
Zusammen	58	58	58

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-0	523	Gebühren, sonstige Entgelte		130	130	—	135
119 01-0	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		18	18	—	33
126 12-2	523	Einnahmen von verpachteten Domänen		2.600	2.500	+100	2.594
126 13-0	523	Einnahmen von Garten-, Acker-, Wiesen-, Weide- und sonstigen Streugrundstücken		2.600	2.500	+100	2.593
126 14-9	523	Einnahmen von einzelnen vermieteten Gebäuden und sonstigen Nutzungen		900	875	+25	896
126 15-7	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennut- zungen der domänenfiskalischen Gewässer		175	170	+5	169
126 16-5	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennut- zungen aus dem Steinhuder Meer *** Die vertraglich an die fürstliche Hofkammer Schaumburg Lippe abzuführenden Beträge von den Einnahmen für das Befahren des Steinhuder Meeres dürfen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.		465	460	+5	475
126 17-3	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennut- zungen aus dem Dümmer		125	120	+5	126
261 12-7	523	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz		220	215	+5	222
281 11-0	523	Erstattung von Steuern vom Grundvermö- gen, öffentlichen Lasten und sonstigen Bei- trägen durch Dritte		6	5	+1	6
334 11-6	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu 711 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		900	900	—	485
334 63-9	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		890	588	+302	548
334 66-3	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		600	600	—	850
334 68-0	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		820	420	+400	270
341 11-2	523	Pächterbeiträge zu den Ausgaben kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		800	800	—	—
341 12-0	523	Pächterbeiträge zu den laufenden Unterhal- tungsausgaben		36	36	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0930

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 517 01, 526 01, 526 02, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Die Flächenverwaltung wird von den Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems – Domänenverwaltung wahrgenommen. Der Gesamtflächenbestand der Domänenverwaltung beträgt rund 42.500 ha. Zusätzlich werden 21.000 ha im Auftrag der Naturschutzverwaltung (Kap. 1520, 1525 und 1526) sowie rund 9.500 ha für die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz verwaltet.

Zu 126 12

Es sind vorhanden:

44 Domänen sowie 43 Teildomänen (nach Teilankauf durch Pächter) mit 9.400 ha LF (9.850 ha Gesamtfläche). Der Ansatz berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 125.000 EUR. Die zahlbare Nettopacht wird um weitere zusätzlich vom Domänen- bzw. Teildomänenpächter/-pächterin für den Pachtgegenstand vorzunehmende Zahlungen ergänzt, die in Summe die sog. Bruttopacht darstellt. Dies umfasst z. B. die pachtvertraglich vereinbarte Bauunterhaltung und Zahlung von Grundstücksnebenkosten wie Grundsteuer, Beiträge und Versicherungen u. ä. durch die Pächter unmittelbar. Ansatzserhöhung aufgrund Pachtpreisanpassungen.

Zu 126 13

Es sind vorhanden: 9.500 ha LF (32.600 ha Gesamtfläche). Der Ansatz für Pachteinnahmen berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 780.000 EUR. Ansatzserhöhung aufgrund der IST-Entwicklung.

Zu 126 14

Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere aus Windenergieanlagen. Mehr durch Repowering (Ertüchtigung) bereits vorhandener Anlagen.

Zu 126 15

Einnahmen aus der Verpachtung von domänenfiskalischen Fischerei- und Nebennutzungen der Gewässer. Der Ansatz berücksichtigt Pachtpreismindereinnahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 7.000 EUR.

Zu 126 16

Einnahmen aus der Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr bzw. für gewerbliche Zwecke (z. B. Gastronomie, Park- und Campingplatz, Badeinsel), einschließlich Einnahmen aus der Verpachtung des Fischereirechts.

Zu 261 12

Erstattung der jeweiligen Personal- und Sachkosten, die durch die Verwaltung des Grundbesitzes der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, landwirtschaftliches Teilvermögen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds, entstehen.

Zu 334 11

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 51 32) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung (vgl. bei 711 01 veranschlagte Baumaßnahmen) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt. Die Höhe der Entnahme berücksichtigt den Pächteranteil (siehe 341 11).

Zu 334 63

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 51 32) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit Tiefbaumaßnahmen und dem Wirtschaftswegebau auf domänenfiskalischem Besitz (vgl. Titelgruppe 63) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.

Zu 334 66

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 51 32) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit Steinhuder Meer (vgl. Titelgruppe 66) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.

Zu 334 68

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 51 32) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit dem Dümmer See (vgl. Titelgruppe 68) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.

Zu 341 11

Pächterbeiträge zu den Kosten der bei 711 01 veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Kosten für die Pflege der Baudenkmäler). Vgl. 334 11.

Zu 341 12

Pächterbeiträge zu den Kosten der bei 519 01 veranschlagten Maßnahmen der Bauunterhaltung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
341 63-5	523	Umlagen für Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Wegen des domänenfiskalischen Streubesitzes		—	—	—	3
381 15-7	891	Zuführung von Einzelplan 15		775	682	+93	672
Titelgruppe(n)							
TGr. 70		Zuschüsse der EU für Förderprojekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
282 70-1	523	Sonstige Zuschüsse der EU		—	—	—	—
346 70-0	523	Zuschüsse für Investitionen von der EU		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-5	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	2.795	2.707	+88	918
422 19-8	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-7	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 11-4	523	Vergütungen und Honorare für nebenberuflich tätige Aufseher, Schleusen-, Dünen- und Buschwärter	—	5	5	—	1
428 01-3	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.626
453 01-8	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-8	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
517 01-6	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	280	280	—	248
519 01-9	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 01.</i>	—	72	72	—	33
526 01-5	523	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
526 02-3	523	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
546 01-6	523	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	0
546 02-4	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-1	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
711 01-7	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur</i>	500 500	1.700	1.700	—	564

ERLÄUTERUNGEN

Zu 341 63

Leertitel, da sich nicht übersehen lässt, in welcher Höhe von den Pächtern Umlagen gezahlt werden.

Zu 381 15

Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 15 (MU) für die Verwaltung von Flächen der Naturschutzverwaltung. Mehr wegen Flächenzugängen und Erhöhung der Verrechnungspauschale.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Domänenverwaltung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Zu 427 11

Die Bezahlung der nebenberuflich tätigen Aufseher pp. erfolgt nach dem Umfang der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsbezirks und der zu leistenden besonderen Arbeiten (z. B. Schleusenbedienung usw.).

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 517 01

Erstattung von grundstücksbezogenen Lasten (Grundsteuern, Abgaben, Kammer- sowie Verbandsbeiträge u. ä.) an Kommunen, Kammern, Deich-, Wasser-, Boden- und andere Unterhaltungsverbände.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0930 **Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 711 01-7		<i>Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 11. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 519 01. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>					
981 09-0	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	5.036	5.479	-443	5.200
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Betriebsausgaben für selbstbewirtschaftete Streugrundstücke <i>Übertragbar.</i>	(—)	(175)	(170)	(+5)	(170)
514 61-0	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	3	3	—	3
547 61-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	39	39	—	39
671 61-9	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	133	128	+5	128
TGr. 62		Sicherungs- und Überwachungsarbeiten auf Anlandungsflächen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(620)	(600)	(+20)	(600)
514 62-9	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	5	5	—	2
547 62-4	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	80	80	—	83
671 62-7	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	535	515	+20	515
TGr. 63		Tiefbauten und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Brücken <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 63.</i>	(—)	(1.210)	(850)	(+360)	(842)
547 63-2	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	30	—	+30	11
671 63-5	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	290	140	+150	272
761 63-4	523	Tiefbaumaßnahmen	—	890	710	+180	559
TGr. 66		Steinhuder Meer <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 66.</i>	(800) (600)	(1.853)	(808)	(+1.045)	(1.046)
511 66-2	523	Sturmwarnanlage	—	2	2	—	—
517 66-0	523	Bewirtschaftungsausgaben	—	6	36	-30	7
518 66-7	523	Mieten und Pachten	—	20	20	—	16
519 66-3	523	Steinhuder Meer - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	800 —	1.150	—	+1.150	—
547 66-7	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	75	—	+75	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 711 01

Der Anteil der Pächter an den nachgewiesenen Baukosten wird bei 341 11 vereinnahmt. Der Anteil der Domänenverwaltung wird durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 11) gedeckt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	500	—	500
2025	—	—	500	500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Weniger aufgrund von Flächenveräußerungen.

Zu Titelgruppe 61

Der Ansatz enthält die Erstattung von Kosten zur Betreuung von Pensionsvieh an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kapitel 1555).

Zu Titelgruppe 62

Kosten für Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen auf den Anlandungsflächen an der ostfriesischen Küste einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555).

Zu Titelgruppe 63

Kosten für die Unterhaltung und Neuanlage von Kanälen, Ufern und Deichen, für die Unterhaltung der Ent- und Bewässerungsanlagen sowie für landschaftspflegerische Maßnahmen auf dom.-fisk. Grundbesitz, Baukosten und Unterhaltung für Wirtschaftswege und Brücken einschl. Kostenerstattungen an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds gedeckt (vgl. 334 63), soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Die Pächter verzinsen die nachgewiesenen Kosten für Dränagen, Wirtschaftswege oder Brücken bzw. beteiligen sich daran einmalig (vgl. 341 63). Mehr wegen erhöhtem Maßnahmenumfang (u.a. Umsetzung eines Entwässerungskonzeptes für die Weserinsel Harrier-sand mit Rückbau von Entwässerungsbauwerken, Sanierung von Grabendurchlässen, Ertüchtigung des Sommerdeiches).

Zu Titelgruppe 66

Aufwendungen für die Unterhaltung, ökologische Sicherung sowie Entschlammung des Steinhuder Meeres einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 66) gedeckt.

Zu 518 66

Vertrag zur Bereitstellung von Schlamm-lagerfläche am Steinhuder Meer.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	20	—	—	20
2025	20	—	—	20
2026	20	—	—	20
2027	20	—	—	20
2028 ff.	1.860	—	—	1.860
Summe	1.940	—	—	1.940

Zu 519 66

Veranschlagt sind die Ausgaben für Entschlammung. Ansatzserhöhung aufgrund zunehmender Mengen bei der Schlamm-entnahme und allgemeiner Kostensteigerung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	800	800
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	800	800

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
761 66-9	523	Tiefbaumaßnahmen	— 600	600	750	–150	1.022
TGr. 67		Landschaftspflegerische Maßnahmen einschl. Öffentlichkeitsarbeit auf domänenfiskali- schen Flächen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(195)	(120)	(+75)	(103)
547 67-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	—	15
761 67-7	523	Tiefbau- und Pflegemaßnahmen	—	180	105	+75	88
TGr. 68		Dümmer <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 68.</i>	(680) (420)	(1.550)	(420)	(+1.130)	(270)
519 68-0	523	Dümmer - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	680 —	680	—	+680	—
547 68-3	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	—	+50	—
761 68-5	523	Tiefbaumaßnahmen	— 420	820	420	+400	270
TGr. 70		Abwicklung von EU-Förderprojekten <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 70-2	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 70-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
761 70-7	523	Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
821 70-0	523	Ankauf von Grundstücken	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 66

Investitionsaufwendungen insbesondere für Polderbau bzw. Ertüchtigung und Reaktivierung von Lagerflächen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	600	—	600
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	—	600

Zu Titelgruppe 67

Die Öffentlichkeitsarbeit (547 67) beinhaltet die Bildungsarbeit innerhalb des Regionalen Umweltzentrums Reinhausen (RUZ), Landkreis Göttingen. Zudem sind Ausgaben zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherung (insbesondere Gehölzrückschnitte) veranschlagt (761 67). Mehr aufgrund erhöhtem Unterhaltungsaufwand und allgemeiner Kostensteigerung.

Zu Titelgruppe 68

Aufwendungen für die Unterhaltung und Entschlammung des Dümmers einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 68) gedeckt.

Zu 519 68

Veranschlagt sind die Ausgaben für Entschlammung. Ansatzerhöhung aufgrund zunehmender Mengen bei der Schlammmentnahme und allgemeiner Kostensteigerung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	680	680
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	680	680

Zu 761 68

Investitionsaufwendungen insbesondere für Polderbau bzw. Ertüchtigung und Reaktivierung von Lagerflächen. Ansatzsteigerung aufgrund erhöhtem Maßnahmenaufwand.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	420	—	420
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	420	—	420

Zu Titelgruppe 70

Das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen (PFEIL) sieht Förderinstrumente vor, mit denen Maßnahmen an landeseigenen Gewässern im Rahmen von EU-Förderrichtlinien durchgeführt werden können. Dazu zählen die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Fließgewässerentwicklung (FGE), der Seenentwicklung (SEE) oder der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW). Die Zielsetzung liegt dabei in der Wiederherstellung und der Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Gewässern. Die Vorhaben können aber auch der dauerhaften Verbesserung des ökologischen Zustands von Stillgewässern dienen. Ebenso werden Projekte unterstützt, die zur Verbesserung des Umweltzustands in den Übergangs- und Küstengewässern führen, der insbesondere durch Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird. Gefördert werden dabei Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität leisten. Ferner begleitende Vor- und Nacharbeiten, Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung von Seen sowie Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands in den Übergangs- und Küstengewässern einschließlich der direkt einmündenden Marschgewässer beitragen. Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes wird ein Zuschuss von 100 v. H., gewährt. Eine Kofinanzierung der geplanten Maßnahmen ist daher nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Veranschlagung der Leertitelgruppe ist erforderlich, um die Voraussetzung zur Leistung von Ausgaben zu schaffen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der geförderten Maßnahmen anfallen. Die EU-Mittel werden nach dem Erstattungsprinzip bei der Einnahmetitelgruppe 70 nach Projektfortschritt abgerufen und vereinnahmt. Die Maßnahmen befinden sich in der Schlussabwicklung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0930</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		7.013	6.773	+240	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		226	220	+6	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.821	4.026	+795	
		Summe der Einnahmen		12.060	11.019	+1.041	
		4 Personalausgaben	—	2.801	2.713	+88	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.480	2.507	552	+1.955	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	958	783	+175	
		7 Baumaßnahmen	500 1.520	4.190	3.685	+505	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	5.036	5.479	-443	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.980 1.520	15.492	13.212	+2.280	
		Zuschuss		3.432	2.193	+1.239	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-3	523	Gebühren, sonstige Entgelte		3	3	—	2
119 01-4	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
124 01-8	523	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		180	154	+26	181
125 11-1	523	Sonstige Einnahmen aus Moorgrundstücken		25	25	—	12
126 11-8	523	Einnahmen aus verpachteten unkultivierten Moorgrundstücken		350	390	-40	311
126 12-6	523	Einnahmen aus verpachteten kultivierten Moorgrundstücken		557	545	+12	553
132 01-0	523	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	—
334 11-0	851	Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		38	38	—	21
381 15-0	891	Zuführung von Einzelplan 15		572	508	+64	506
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in landeseigenen Mooren Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		(—)	(—)	(—)	(157)
132 61-4	523	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	20
281 61-0	523	Erstattungen Dritter für Regenerationsmaß- nahmen in landeseigenen Mooren		—	—	—	137
282 61-6	523	Zuschüsse Dritter zur Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Wegen		—	—	—	—
TGr. 70		Zuschüsse der EU für Förderprojekte Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.		(—)	(—)	(—)	(74)
282 70-5	523	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	74
346 70-3	523	Zuschüsse für Investitionen von der EU		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	900	827	+73	58
422 19-1	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-0	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	1	—	—
428 01-7	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	811
453 01-1	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0931

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 517 01, 525 01, 527 01, 527 02 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Die Flächenverwaltung wird vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung wahrgenommen. Die moorfiskalische Gesamtfläche beläuft sich auf 13.460 ha, daneben werden 4.547 ha Flächen der Naturschutzverwaltung betreut.

Zu 124 01

	2024
1. Amts- und Dienstwohnungen	- Tsd. EUR
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	4 Tsd. EUR
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	- Tsd. EUR
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	- Tsd. EUR
5. Sonstige Mieten und Pachten, Windenergie	176 Tsd. EUR
Zusammen	180 Tsd. EUR

Zu 126 11

	2024
1. Torfheuer	175 Tsd. EUR
2. Einnahmen aus der Verpachtung unkultivierter Flächen (einschl. Jagd- und Fischereipacht)	175 Tsd. EUR
3. Sonstige Betriebseinnahmen	- Tsd. EUR
Zusammen	350 Tsd. EUR

Die veranschlagte Mindereinnahme bei der Torfheuer wurde auf Grundlage der rückläufigen Abtorfung prognostiziert.

Zu 126 12

Die verpachteten moorfiskalischen Flächen betragen 1.766 ha, dabei sind im Ansatz des Titels Pachtpreisreduzierungen zur Stärkung des Naturhaushalts in Höhe von rund 545.000 EUR berücksichtigt. Mehr aufgrund steigendem Pachtpreisniveau.

Zu 334 11

Die Aufwendungen bei 711 01 werden durch Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) gedeckt.

Zu 381 15

Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 15 (MU) für die Verwaltung von Flächen der Naturschutzverwaltung. Erhöhung der Pauschale aufgrund von Flächenzugängen und allgemeiner Preissteigerung.

Zu 132 61

Bei diesem Titel werden Verkaufserlöse von ausgesonderten Spezialfahrzeugen und -geräten, die aus Mitteln der Titelgruppe 61 beschafft wurden, gebucht. Diese Mittel stehen im Rahmen der Korrespondenz zur Ausgabeteilgruppe 61 wieder für Ersatzbeschaffungen zur Verfügung.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Moorverwaltung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 01-1	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	23
517 01-0	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	385	334	+51	318
519 01-2	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 01.</i>	—	15	15	—	12
525 01-2	523	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	6
527 01-5	523	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	17	17	—	12
527 02-3	523	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 02-8	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-5	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-3	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
711 01-0	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 519 01.</i>	—	38	38	—	21
981 09-3	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	476	483	-7	477
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in den landeseigenen Mooren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(284) (—)	(2.744)	(2.458)	(+286)	(2.495)
428 61-0	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	1.519	1.490	+29	1.367
459 61-3	523	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	2	2	—	0
511 61-5	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	65	65	—	96
514 61-4	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	589	280	+309	341
527 61-9	523	Reisekosten für Moorarbeiter gem.Nr.5 der SR 2i MTL II	—	17	17	—	14
547 61-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	—	90
761 61-1	523	Landschaftsbauarbeiten	—	20	175	-155	412

ERLÄUTERUNGEN

Zu 517 01

Aus diesem Titel werden hauptsächlich die grundstücksbezogenen Abgaben (insbesondere Wasser- und Bodenverbandsbeiträge) gezahlt. Mehr wegen inflationsbedingten Preissteigerungen bei Auftragsarbeiten.

Zu 711 01

Die Ausgaben werden durch Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) gedeckt (vgl. 334 11).

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Beschäftigt werden durchschnittlich 26 Arbeiter/-innen für die Verwirklichung des Moorschutzprogramms in den landeseigenen Mooren einschl. angrenzender Feuchtgrünlandflächen (Renaturierungs- und Pflegearbeiten), Aufforstungsmaßnahmen und die Herrichtung von Flächen als Ersatzland für flächenbeanspruchende öffentliche Planungsvorhaben.

Es befinden sich 10.502 ha moorfiskalischer Flächen und 1.751 ha Flächen der Naturschutzverwaltung in der Regeneration. Hier sind auch Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der für die Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in den landeseigenen Mooren benötigten landeseigenen Maschinen und Geräte sowie Nutzfahrzeuge veranschlagt.

Zu 511 61

Beschaffung, Reparatur und Unterhaltung von handgeführten Motorkleingeräten, Geschäftsbedarf der Außenarbeitsstellen sowie Schutzkleidung.

Zu 514 61

Kraftstoffe, Ersatzteile, Instandhaltungs-/Reparaturkosten etc. für den Fahrzeugpark sowie Verbrauchsmittel für Bau und Unterhaltung landeseigener Wege. Ansatzerhöhung aufgrund stark gestiegener Preise für Maschinenersatzteile und Kraftstoffe.

Zu 761 61

Bedarfsgerechte Umschichtung innerhalb der Titelgruppe zugunsten 514 61.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0931 **Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
811 61-9	523	Erwerb von Nutzfahrzeugen	284 —	367	284	+83	174
812 61-5	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	95	75	+20	—
TGr. 70		Abwicklung von EU-Förderprojekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(60)
547 70-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	60
761 70-0	523	Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
811 70-8	523	Erwerb von Nutzfahrzeugen	—	—	—	—	—
821 70-3	523	Ankauf von Grundstücken	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0931</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.117	1.119	-2	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		610	546	+64	
		Summe der Einnahmen		1.727	1.665	+62	
		4 Personalausgaben	—	2.423	2.321	+102	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.182	822	+360	
		7 Baumaßnahmen	—	58	213	-155	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	284 —	462	359	+103	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	476	483	-7	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	284 —	4.601	4.198	+403	
		Zuschuss		2.874	2.533	+341	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 811 61

Bestand an Dienst- und Nutzfahrzeugen

	Ist 1.1.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Allrad-Doppelkab.	4	4	4
Unimog/LKW	1	1	1
LKW für Tieflader	1	1	1
Radschlepper	8	8	8
Planiertrauen	3	3	3
Raupenbagger	6	6	6
Raupenkipper	2	2	2
ATV	6	6	6
Pistenbulli (Paana)	2	2	2
Leichttraupe	1	1	1
Mähraupe	1	1	1
Allrad Kfz	4	4	4
Allrad-Werkstattfahrzeug	2	2	2
Zusammen	41	41	41

Für 2024 sind bedarfsgerechte Ersatzbeschaffungen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	284	284
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	284	284

Zu 812 61

Ersatz- und Neubeschaffung diverser Spezialgeräte.

Zu Titelgruppe 70

Für die Moorverwaltung besteht die Möglichkeit aus dem Förderprogramm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“, das mit den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert wird und dem Programm zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen zu erhalten. Für beide Programme kann ein Zuschuss von bis zu 100 v. H. gewährt werden. Eine Kofinanzierung der Maßnahmen ist daher nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Veranschlagung der Leertitelgruppe ist erforderlich, um die Voraussetzung zur Leistung von Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der geförderten Maßnahmen anfallen, zu schaffen. Die EU-Mittel werden nach dem Erstattungsprinzip bei der Einnahmetitelgruppe 70 nach Projektfortschritt abgerufen und vereinnahmt. Das Projekt wurde am 30.09.2022 erfolgreich abgeschlossen.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0941 -Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –

Für das budgetierte Kapitel 09 41 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10 und 686 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10 und 686 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10, 129 11 und 281 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10, 129 11 und 281 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
7. Isteinnahmen bei 282 10 erhöhen die Ausgaben bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
8. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
9. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden. Eine Ausnahme bilden die Drittmittel, die weiterhin zu 100% übertragen werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 10-5	511	Gebühren, sonstige Entgelte		11.373	11.116	+257	10.249
119 10-6	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		700	700	—	467
129 11-0	511	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		249	249	—	184
281 10-8	511	Erstattungen		449	449	—	865
282 10-4	511	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter		—	—	—	1.785
		A U S G A B E N					
422 10-0	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	50.219	49.810	+409	12.809
427 10-2	511	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Ho- norare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1.668	1.640	+28	1.580
428 10-9	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	35.310
429 10-5	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	437	437	—	188
459 10-1	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	42	42	—	59
511 10-3	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	3.164
514 10-2	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	5.367	5.067	+300	5.082
517 10-1	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	2.695
518 10-8	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	879
519 10-4	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	—	—	—	639
525 10-4	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	311
526 10-0	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	37
527 10-7	511	Dienstreisen	—	—	—	—	119
529 10-0	511	Verfügungsmittel	—	—	—	—	1
538 10-9	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	1.415	1.020	+395	1.312
546 02-0	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-8	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-8	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	9.307	8.252	+1.055	622
686 10-8	511	Sonstige Zuschüsse und Erstattungen für laufende Zwecke im Inland	—	788	642	+146	853
711 10-2	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	41
812 10-3	511	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	4.655	3.663	+992	3.051

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0941Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschlüsse der Landesregierung vom 13.03.2001 -Gründung- (Nds. MBl. S. 390), vom 13.07.2004 -Verwaltungsmodernisierung- (Nds. MBl. S. 693), diverse nds. Zuständigkeitsverordnungen. Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung vom 22.10.2014. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Arzneimittelgesetz, Tierseuchengesetz, Tierschutzgesetz, Futtermittelhygiene-VO, Öko-Landbaugesetz und weitere landes- und bundesrechtliche Regelungen, EU-Verordnungen (insbesondere EU-VO 178/2002, EU-VO 2017/625), sowie weitere diverse lebensmittel- und veterinärrechtliche EU-Verordnungen, - Richtlinien und - Entscheidungen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das LAVES ist eine selbständige obere Landesbehörde, in der Aufgaben in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Veterinärüberwachung, Futtermittelüberwachung, Marktüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel, Binnenfischerei sowie die Untersuchungen für die entsprechenden Aufgabenfelder bearbeitet werden. Die Leitung des LAVES mit seinen rund 1.000 Beschäftigten obliegt dem Präsidenten, der durch eine Vizepräsidentin /einen Vizepräsidenten vertreten wird. Das veranschlagte Budget für das HJ 2024 umfasst ein Volumen von rund 77 Mio. EUR. Für die Darstellung der Produkte im Budgetplan wird der Untersuchungsaufwand in dem jeweiligen Aufgabenfeld dargestellt. Vom Gesamtbudget entfallen auf Personalausgaben ca. 68 % des Budgets sowie auf Investitionen in die apparative Ausstattung ca. 6 %. Der Ausgabendeckungsgrad durch eigene Einnahmen beträgt rd. 16 %. Die Einnahmen des LAVES resultieren im Wesentlichen aus für die Wirtschaftsbeteiligten kostenpflichtigen, amtlichen Tätigkeiten wie Zulassungen, Exportbescheinigungen und Untersuchungen im Bereich der Tierseuchendiagnostik im Auftrag der Tierseuchenkasse sowie Gebühren für Kontrolltätigkeiten. Sie sind deshalb für das LAVES nicht steuerbar. Gemäß der EU-VO 2017/625 können die Mitgliedstaaten für alle Kontrolltätigkeiten kostendeckende Gebühren erheben. Von dieser Option macht Niedersachsen Gebrauch. Die gebührenrechtlichen Voraussetzungen dazu sind in der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) geregelt.

Zielsetzung

Als Einrichtung für die amtlichen Untersuchungen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz muss sich das LAVES stetig den sich ändernden Anforderungen an den Untersuchungsbedarf und in den Methodentechniken anpassen und soll einen modernen Stand der Technik gewährleisten. Für die Beratungstätigkeit gegenüber den kommunalen Veterinärbehörden und dem ML muss das LAVES die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse begleiten und auf Relevanz für die Themen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz prüfen, um daraus neue Entwicklungen zur Sicherstellung eines hohen Niveaus des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sicherzustellen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vom LAVES kompetent, umfassend, sachlich und aktuell informiert werden.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Für die Organisationseinheiten des LAVES wurden die Daten aus der KLR-Planung für die Jahr 2024, die auf den Ist-Kosten des Jahres 2022 basieren, bei der Zuordnung der Personal- und Sachkosten auf die einzelnen Produktgruppen herangezogen.

Bei den Leistungen des LAVES wird innerhalb der Produktbereiche zwischen „Untersuchungen“, „Kontrollen“ und „Anderen Aufgaben“ unterschieden. Durch die Produktgruppe „Andere Aufgaben“ wird deutlich, dass hierunter nicht ausschließlich Beratungen, sondern überdies hinaus hoheitliche Tätigkeiten (Registrierungen u. ä.) sowie Stellungnahmen und Beratungsleistungen fallen. Auf die Angabe von Leistungszahlen wird in der Produktgruppe „Andere Aufgaben“ verzichtet, da diese Tätigkeiten für das LAVES nicht planbar sind und ausschließlich auf Veranlassung Dritter ausgeführt werden. Kontrollbegleitungen fließen einheitlich in allen Produktbereichen in die Produktgruppe „Andere Aufgaben“ ein. Als „Kontrollen“ werden ausschließlich Kontrollen in eigener Zuständigkeit des LAVES gezählt. Im Bereich „Sonstiges“ werden Nebenleistungen aufgeführt, welche keinem Produktbereich zuzuordnen sind, wie z.B. Projekt- und Gremienarbeit oder Ausbildungsleistungen, sowie auch Amtshilfe.

Leistungsplan 2022 und weiter Entwicklung

Lebensmittel:

Immer komplexer werdende Produktionsmethoden in allen zu überwachenden Bereichen sowie tendenziell zunehmende Umwelteinflüsse führen zu einem immer breiter werdenden Spektrum an Substanzen und somit auch Untersuchungen in Lebensmitteln. Deshalb erfolgen die Untersuchungen weiter zunehmend in die Richtung einer sog. „non-target-Analytik“ zur Feststellung auch nicht erwartbarer Substanzen. Aufgrund der Erfahrungen aus den risikoorientiert durchgeführten Kontrollen wurde die Planung entsprechend der 2022 erfolgten Kontrollen bedarfsgerecht angepasst.

Ökologischer Landbau:

Für den ökologischen Landbau wird insbesondere aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Einfuhr von Produkten des ökologischen Landbaus aus Drittländern ab 2024 gegenüber den 2022 durchgeführten Kontrollen eine Zunahme der Kontrollen erwartet.

Tierschutz:

In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Aufgabe der Überwachung der Tierversuchseinrichtungen dem LAVES übertragen. Für das Jahr 2024 wird mit einer geringeren Kontrollzahl gerechnet und die Entwicklung des Bewusstseins für den Tierschutz weiter beobachtet.

Tierarzneimittelüberwachung:

Für 2024 ist die teilweise Übertragung der Zuständigkeit der kommunalen Überwachungsbehörden für die Umsetzung des Antibiotikaminierungskonzeptes auf das LAVES vorgesehen. Die Kontrollzahlen wurden daher gegenüber den 2022 erfolgten Kontrollen angepasst.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	*Zielkos- ten -EUR- (Soll) 2024	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Zielkos- ten -EUR- (Soll) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2022	Kosten -EUR- (Ist) 2022	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2022	Kosten -EUR- (Soll) 2022
<u>Lebensmittel</u>									
Untersuchungen	359.081	95	33.916.800	358.191	90	342.244	96	362.691	87
Kontrollen	167	4.217	704.200	297	3.007	182	3.521	297	2.955
Andere Aufgaben			5.973.500						
<u>Ökologischer Landbau</u>									
Kontrollen	260	773	200.900	240	1.455	144	958	240	1.430
Andere Aufgaben			662.500						
<u>Futtermittel</u>									
Untersuchungen	21.000	203	4.268.600	22.620	207	20.770	216	22.620	203
Kontrollen	2.350	1.127	2.649.700	2.350	1.162	2.162	1.107	2.350	1.142
Andere Aufgaben			677.900						
<u>Marktüberwachung</u>									
Kontrollen	2.180	976	2.128.100	2.180	966	2.118	893	2.180	949
Andere Aufgaben			899.800						
<u>Tiergesundheit</u>									
Untersuchungen	1.679.298	5,91	9.926.500	1.675.073	6,00	1.585.222	7,00	1.674.873	5,89
Kontrollen	114	2.305	262.800	98	2.563	85	3.144	98	2.518
Andere Aufgaben			2.836.400						
<u>Tierschutz</u>									
Untersuchungen	1.150	382	440.000	650	586	1.500	269	650	575
Kontrollen	277	181	50.200	480	4.397	27	1.774	480	4.320
Andere Aufgaben			2.836.400						
<u>Tierarzneimittel</u>									
Kontrollen	440	752	372.000	525	476	249	1.302	525	468
Andere Aufgaben			1.094.800						
<u>Binnenfischerei</u>									
Untersuchungen	10	1.890	18.900	10	1.780	12	1.714	10	1.750
Förderungen	180	752	135.400	180	897	237	470	180	881
Andere Aufgaben			850.100						
Sonstiges			8.546.000						
Gesamtsumme			79.451.200						

* rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt
	-EUR- (Soll) 2024	-EUR- (Soll) 2024	-EUR- (Soll) 2024
Lebensmittel			
-Untersuchungen	33.916.800	2.918.100	30.998.700
-Kontrollen	704.200	257.700	446.500
-Andere Aufgaben	5.973.500	745.200	5.228.300
Ökologischer Landbau			
-Kontrollen	200.900	51.500	149.400
-Andere Aufgaben	662.500	284.500	378.000
Futtermittel			
-Untersuchungen	4.268.600	711.900	3.556.700
-Kontrollen	2.649.700	239.300	2.410.400
-Andere Aufgaben	677.900	138.500	539.400
Marktüberwachung			
-Kontrollen	2.128.100	647.100	1.481.000
-Andere Aufgaben	899.800	66.400	833.400
Tiergesundheit			
-Untersuchungen	9.926.500	5.833.400	4.093.100
-Kontrollen	262.800	101.500	161.300
-Andere Aufgaben	2.836.100	49.800	2.786.600
Tierschutz			
-Untersuchungen	440.000	5.000	435.000
-Kontrollen	50.200	5.000	45.200
-Andere Aufgaben	2.836.100	130.100	2.706.000
Tierarzneimittel			
-Kontrollen	372.000	194.700	177.300
-Andere Aufgaben	1.094.800	13.600	1.081.200
Binnenfischerei			
-Untersuchungen	18.900	0	18.900
-Förderungen	135.400	7.500	127.900
-Andere Aufgaben	850.100	0	850.100
Sonstiges	8.546.000	370.600	8.175.400
Sonstige Eigenerlöse		0	0
Produktsumme	79.451.200	12.771.400	66.679.800
Haushaltsausgleich			
Gesamtsumme	79.451.200	12.771.400	66.679.800

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941

Überleitungsrechnung 2024		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
+ Verwaltungserträge	-12.073	12.073										
+ Erträge aus Erstattungen	-449		449									
+/- Bestandsveränderungen												
+ sonstige betriebliche Erträge	-249	249										
= Erträge	-12.771											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	50.698				50.698							
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	3.944										3.944	
-sonstige Personalaufwendungen	1.668				1.668							
= Personalaufwendungen	56.310											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	8.184					8.184						
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	506					506						
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	8.408					5.367				3.041		
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	1.415					1.415						
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	788						788					
- Abschreibungen	3.839										3.839	
= Sachaufwendungen	23.141											
= Aufwendungen	79.451											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	66.680											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-66.680											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen	0											
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0											
= Finanzergebnis	0											
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen												
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis	0											
= neutrales Ergebnis	0											
= Gesamtergebnis	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	617					617						
- Investitionen der Hauptgruppe 8	4.655								4.655			
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets		12.322	449	0	52.366	16.089	788	0	4.655	3.041		
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets												
= Kapitelsumme		12.322	449	0	52.366	16.089	788	0	4.655	3.041		

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
741,62	725,62	718,15

Produktbezogene Erläuterungen und Kennzahlen

Die Zahl der Untersuchungen je Produktgruppe ist im vorstehenden Teil für den Finanzierungsbedarf zum Produkthaushalt als Leistungsmenge dargestellt. Je Probe wird eine unterschiedliche Anzahl von Untersuchungen vorgenommen. Aus diesem Grund ist die Zahl der Proben für die Untersuchungsleistung allein nicht aussagekräftig und wird ergänzend zu der Zahl der Untersuchungen je Produktgruppe nachfolgend aufgeführt.

Produktgruppe	Kennzahlbezeichnung	Ist 2022	Ist 2021	Ist 2020
Lebensmittelüberwachung	Anzahl Proben	151.451	159.063	154.758
Futtermittelüberwachung	Anzahl Proben	3.609	3.177	2.956
Tiergesundheit	Anzahl Proben	1.092.155	1.125.444	1.148.613

Zu 111 10

a) Gebühren für Untersuchungen im Auftrage Dritter

Untersuchungen im Auftrage Dritter, insbesondere Flächenuntersuchungen auf Rinderleukose auf Rechnung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und Untersuchungen im Auftrage privater Dritter bei Tieren und Waren, die für den Export vorgesehen sind sowie fachliche Stellungnahmen

b) Gebühren und tarifliche Entgelte für Amtshandlungen und Dienstleistungen nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV). Ansatzsteigerung aufgrund Gebühreneinnahmen für die neu zugewiesenen Aufgabe Bio-Importkontrollen.

c) Gebühren für amtstierärztliche Dienstgeschäfte

Zu 119 10

a) Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten

b) Einnahmen der Fachdienste

c) Erlöse aus Untersuchungs- und Lehrtätigkeiten sowie Einnahmen aus Forschungs- und ähnlichen Aufträgen Dritter des Instituts für Bienenkunde

Moderate Erhöhung des Ansatzes entsprechend der derzeitigen Entwicklung.

Zu 129 11

a) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

b) Erlöse aus der Imkerei

c) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Moderate Erhöhung des Ansatzes entsprechend der derzeitigen Entwicklung.

Zu 281 10

a) Erstattungen von Verwaltungsausgaben für Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Die Länder nehmen die ihnen durch § 162 StrlSchG übertragenen Aufgaben nach Art. 104a Abs. 2 Grundgesetz (GG) wahr. Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstehenden Sach-, Personal- oder Zweckausgaben. Die im Rahmen der Auftragsverwaltung entstehenden Verwaltungsausgaben haben die Länder nach Art. 104a Abs. 5 GG selbst zu tragen. Sie umfassen die Personalkosten und die sächlichen Verwaltungsmittel, z. B. Dienstgebäude und deren Ausstattung. Um die Erstattung der Zweckausgaben zu vereinfachen und umfangreichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurde die Erstattung der Messkosten nach § 162 StrlSchG über eine Pauschale geregelt. Im Umfang von 22% werden die Untersuchungen nach dem StrlSchG von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wahrgenommen und ihr die Kosten hierfür erstattet.

b) Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

c) Die bei gebührenpflichtigen Dienstgeschäften dem Land entstehenden Reisekosten werden Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt und hier vereinnahmt.

d) Erstattung von Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung Außenstehender, d.h. Gebühren für die Teilnahme von Überwachungspersonal z.B. an Fisch – Seminaren des LAVES.

e) Erstattungen der EU.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 281 10

f) Zuschüsse Dritter sowie Erstattungen Dritter im Rahmen von Beweissicherungsverfahren

Die Zuschüsse Dritter sind solche der Kraftwerksbetreiber für den Ersatz von Schäden an den Fischbeständen in niedersächsischen Gewässern, die durch Kühlwasserentnahmen verursacht werden. Bei den Erstattungen Dritter handelt es sich um Kosten von fischereilichen Beweissicherungen, welche für wasserrechtliche Erlaubnisse vorzulegen sind.

Zu 282 10

Zuweisungen und Erstattungen Dritter für Forschungsvorhaben.

Zu 422 10

Personalkostenbudget für das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus Titel 422 10. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus Titel 428 10 gezahlt. Veranschlagung von 16,0 neuen Vollzeiteneinheiten (VZE). 4,0 VZE entfallen auf die neu übertragene Aufgabe der Bio-Importkontrollen (vorher Zoll). Die Maßnahme ist durch entsprechende Gebühreneinnahmen vollständig gegenfinanziert. 12,0 VZE sind für die weitgehende Aufgabenrückübertragung der Überwachung der Antibiotikaminimierung an das LAVES ausgebracht.

Zu 427 10

Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte, Praktikanten, Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz, Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Entgelte der in Ausbildung befindlichen Angestellten und Prüfungsvergütungen aus Anlass der Prüfungen von Lebensmittelchemikern und Lebensmittelkontrolleuren. Erhöhung des Ansatzes aufgrund von Vergütungs- und Besoldungserhöhungen für Auszubildende und Referendare.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Bei diesem Titel werden u.a. die Personalausgaben für drei Vollzeiteneinheiten gebucht, die durch vollständige Kostenerstattungen finanziert werden. Konkret handelt es sich dabei um zusätzlich übernommene Aufgaben für Dritte im Bereich des Fischartenschutzes, der Binnenfischerei und des fischereikundlichen Dienstes.

Zu 459 10

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Zu 514 10

Der Ansatz wird weitestgehend für die Beschaffung von Laborverbrauchsmaterialien benötigt. Darüber hinaus sind Mittel für die Haltung von Fahrzeugen veranschlagt. Ansatzserhöhung aufgrund hoher Preissteigerungen beim Laborverbrauchsmaterial.

Zu 518 10

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	835	—	—	835
2025	835	—	—	835
2026	835	—	—	835
2027	835	—	—	835
2028 ff.	8.761	—	—	8.761
Summe	12.101	—	—	12.101

Zu 538 10

Überwiegend Ausgaben für IT-Fachanwendungen (insbesondere Wartung und Lizenzen). Mehr aufgrund höherer Lizenzkosten und der allgemeinen Preissteigerung.

Zu 547 10

Globalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik. Ansatzserhöhung insbesondere aufgrund der hohen Energiepreise, die sich beim LAVES durch den Betrieb mehrerer Labore stark auswirken. Zudem geringfügige Anpassung aufgrund der allgemeinen Preissteigerung.

Zu 686 10

a) Den Gemeinden werden vom LAVES die Kosten für TSE-Probenahme bei gesund geschlachteten Tieren in Schlachthöfen und bei gefallen Tieren in den Tierkörperbeseitigungsanstalten erstattet. Mehr aufgrund gestiegener Kosten für den TSE-Probentransport.

b) Ausgaben für den Ersatz von Fischbeständen aus Anlass der durch Kraftwerkskühlung verursachten Temperaturunterschiede in niedersächsischen Gewässern bis zur Höhe der eingegangenen Erstattungen gem. Erläuterung zu Buchstabe f) bei Titel 281 10.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 10

Notwendige Ersatz-, Ergänzungs- und Neubeschaffungen von Labor- und Untersuchungsgeräten für den Untersuchungsbetrieb. Mehr für die Entwicklung eines neuen Laborinformationsmanagementsystems (LIMS) und Anpassung aufgrund der allgemeinen Preissteigerung.

Bestand an Fahrzeugen

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Pkw (Leasing)	66	69	67
Pkw (Kauf)	6	6	6
Transporter (Kauf)	6	6	6
Zusammen	78	81	79

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0941 **Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 10-0	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	3.041	3.038	+3	3.040
		<u>Abschluss Kapitel 0941</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		12.322	12.065	+257	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		449	449	—	
		Summe der Einnahmen		12.771	12.514	+257	
		4 Personalausgaben	—	52.366	51.929	+437	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	16.089	14.339	+1.750	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	788	642	+146	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	4.655	3.663	+992	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	3.041	3.038	+3	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	76.939	73.611	+3.328	
		Zuschuss		64.168	61.097	+3.071	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0950 **Nds. Landgestüt Celle**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-5	523	Gebühren, sonstige Entgelte		85	85	—	—
119 01-6	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		35	35	—	101
119 11-3	523	Einnahmen aus privater Mitbenutzung staatlicher Einrichtungen		3	3	—	9
121 12-6	523	Ablieferung des Hengstauzuchtgestüts Hunnestrück		104	104	—	286
121 13-4	523	Ablieferung aus der Hengstparade		20	20	—	—
124 01-0	523	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		65	65	—	59
125 11-3	523	Pensionseinnahmen für fremde Pferde Vgl. K-Vermerk zu 546 11.		250	250	—	304
125 12-1	523	Deckgelder außerhalb der zentralen Pferdebesamungsstation Celle *** Erstattungen an die Eigentümer der Bruchteils- und Pachthengste sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		1.750	1.750	—	1.645
125 61-0	523	Einnahmen der Pferdebesamungsstation Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.		500	500	—	508
132 01-2	523	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		7	7	—	4
132 11-0	523	Einnahmen aus dem Verkauf von ausgeson- derten Gestütpferden Vgl. K-Vermerk zu 812 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.		480	480	—	1.088
261 11-4	523	Erstattung von Verwaltungsausgaben		20	20	—	5
		A U S G A B E N					
422 01-0	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	3.838	3.791	+47	2.074
422 06-1	523	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	52	52	—	23
422 19-3	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	8	8	—	2
427 11-0	523	Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige *** Mehrausgaben sind im Umfang der verbindlichen Erläuterung zugelassen Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	51	51	—	30
427 39-0	523	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0950

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 526 01, 526 02, 527 01, 527 02, 527 11, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Für das Niedersächsische Landgestüt wurde im Jahr 2017 ein ganzheitliches Konzept erarbeitet, das als Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung und für die Wirtschaftsführung dient. Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist eingerichtet.

Zu 111 01

	2024
1. Dienstleistungen für den Hannoveraner Verband (Fohlenregistrierung)	80 Tsd. EUR
2. Sonstige	5 Tsd. EUR
Zusammen	85 Tsd. EUR

Zu 121 12

Der Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) des Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück ist Anlage zum Kapitel 0950.

Die Veranschlagung erfolgt nach dem voraussichtlichen Wirtschaftsergebnis.

Zu 121 13

Ablieferung des voraussichtlichen Überschusses der Hengstparade. Siehe Anlage zum Kapitel 0950.

Die aus Anlass der Hengstparade bei Kap. 0950 entstehenden Personalausgaben für Verwaltungsaufwand werden aus der Hengstparadekasse erstattet und bei Kap. 0950 Titel 261 11 vereinnahmt.

Zu 125 11

Pensionszahlungen für Hengste privater Eigentümer im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsprüfung und Pensionszahlungen für Stuten privater Eigentümer für die vorübergehende Unterstellung auf den Deck- und Besamungsstellen.

Zu 125 12

Deckgeld für rd. 2.900 Stuten mit durchschnittlich 600 EUR.

Zu 125 61

Werbungskosten des Landstallmeisters im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sperma können bis zu insgesamt 2.000 EUR beim Titel 125 61 von den Einnahmen abgesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Einwilligung des MF.

Zu 132 11

Werbungskosten des Landstallmeisters im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hengsten können bis zu insgesamt 2.000 EUR beim Titel 132 11 von den Einnahmen abgesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Einwilligung des MF.

Zu 261 11

Erstattungsbeträge:

	2024
1. Inkassogeühren	5 Tsd. EUR
2. von der Hengstparade	15 Tsd. EUR
Zusammen	20 Tsd. EUR

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget des Landgestüts veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Die Ansatzsteigerung beruht ausschließlich auf Besoldungs- und Tariferhöhungen.

Zu 427 11

Für zusätzliche Arbeitskräfte auf den in Ostfriesland eingerichteten Vertragsdeckstationen. Sie erhalten pro gedeckter Stute 50 % und pro besamter Stute 30 % des tatsächlich vereinnahmten Deckgeldes.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0950 **Nds. Landgestüt Celle**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-9	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.447
428 04-3	523	Entgelte für Auszubildende	—	266	200	+66	206
428 06-0	523	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	9	9	—	—
453 01-3	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	75	75	—	41
511 01-3	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	272	272	—	353
514 01-2	523	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Übertragbar.</i>	—	100	50	+50	99
514 02-0	523	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	18
517 01-1	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	215	175	+40	179
518 01-8	523	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	162	162	—	148
518 02-6	523	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	1
519 01-4	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	10
525 01-4	523	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	45	45	—	47
526 01-0	523	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	2
526 02-9	523	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	8	8	—	12
527 01-7	523	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	55	105	–50	53
527 02-5	523	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
527 11-4	523	Bewegungsgelder für besondere Aufwendungen im Deckstellenbereich <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	10
529 01-0	523	Verfügungsmittel	—	—	—	—	0
546 01-1	523	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 02-0	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-7	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-9	523	Nutz- und Zuchtterhaltung <i>Übertragbar.</i>	—	550	550	—	544

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 428 04

Veranschlagt sind:

Kosten für Auszubildende (Bruttovergütung, Anteile für Kost und Wohnung sowie Sozialversicherungsbeiträge).

Auszubildende:	13	Pferdewirte/innen
	1	Stellmacher/in

Zu 514 01

Bedarfsgerechte Anpassung aufgrund von gestiegenen Betriebskosten für die Dienstfahrzeuge.

Zu 517 01

Mehrbedarf aufgrund von Energiekostensteigerungen.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0950 **Nds. Landgestüt Celle**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 546 11-9		<i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 125 11.</i>					
547 11-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
682 11-0	523	Zuschuss an das Hengstaufzuchtgestüt Hunnesrück für Nutzungsentgelte	—	482	476	+6	482
811 01-7	523	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	50	50	—	—
812 11-0	523	Ankauf von Zuchthengsten einschließlich Transport- und Nebenkosten <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 132 11.</i>	—	1.050	925	+125	1.369
812 15-3	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	50	—	47
981 09-5	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	635	635	—	635
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Betrieb der Pferdebesamungsstation <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zu 60 v. H. der Mehr-Einnahmen bei 125 61.</i>	(—)	(153)	(153)	(—)	(115)
429 61-9	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
514 61-6	523	Spermaankauf	—	21	21	—	—
547 61-1	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	132	132	—	115
812 61-7	523	Erwerb von beweglichen Sachen für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0950							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				3.299	3.299	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				20	20	—	
Summe der Einnahmen				3.319	3.319	—	
4 Personalausgaben			—	4.299	4.186	+113	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.579	1.539	+40	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	482	476	+6	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.150	1.025	+125	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	635	635	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	8.145	7.861	+284	
Zuschuss				4.826	4.542	+284	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 11

Bestand an Deckhengsten:

	Ist 1.1.2023	Soll 2024
Hannoveraner und andere Warmbluthengste	55	55
Kaltbluthengste	6	6
Spezialhengste (Vollblut, Trakehner, Araber)	2	2
Zusammen	63	63

Neben diesen Deckhengsten werden rd. 30 eigene Junghengste im Training und zur Prüfung gehalten.

Daneben werden zeitweise rd. 40 fremde Prüfungshengste sowie rund 30 Hengste bzw. Wallache, die zum Verkauf stehen, gehalten.

Zu 682 11

Zuschüsse an den Landesbetrieb für Abführungen der festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 811 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Pkw	1	1	1
LKW	1	1	1
Pferdetransporter	4	4	4
Nutzfahrzeug (Traktor)	3	3	3
Summe	9	9	9

Zu 812 15

Ersatzbeschaffungen:

	2024
Geräte	50 Tsd. EUR

Ansatz dient dem Austausch von Geräten im Bereich des Labors, der Werkstätten sowie zur Pflege des weiträumigen Geländes.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Wirtschaftsplan des Nieders. Hengstauzüchtgestüts Hunnesrück,
Landkreis Northeim
für das Wirtschaftsjahr 2023/2024
(LF 446 ha)**

I. Erfolgsplan

	Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022		Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				Materialaufwand			
Pflanzenproduktion	872.130	636.000	737.498	Pflanzenproduktion	296.250	207.200	263.007
Tierproduktion	720.600	637.560	762.013	Tierproduktion	356.000	330.000	358.501
Forstwirtschaft, Jagd	-	-	-	Forstwirtschaft, Jagd	-	-	-
Nebenbetriebe, Dienstleistungen	120.000	140.000	223.593	Nebenbetriebe, Dienstleistungen	-	-	-
				sonst. Materialaufwand	220.000	190.500	212.230
Summe Umsatzerlöse	1.712.730	1.413.560	1.723.104	Summe Materialaufwand	872.250	727.700	833.738
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	53.785	Personalaufwand	560.000	500.000	498.365
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an Tieren	-	-	28.000	Abschreibungen	131.200	121.300	131.228
andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	sonstige betriebliche Aufwendungen			
sonstige betriebliche Erträge	188.500	233.140	149.350	Unterhaltung	158.000	118.000	125.355
Betriebliche Erträge	1.901.230	1.646.700	1.954.239	Betriebsversicherungen	35.600	32.100	34.413
				sonstiger Betriebsaufwand	39.980	37.600	36.969
				zeitraumfremde Aufwendungen	-	-	22.423
				Summe sonst. betriebl.			
				Aufwendungen	233.580	187.700	219.160
				Betriebl. Aufwendungen	1.797.030	1.536.700	1.682.491
				Betriebsergebnis	104.200	110.000	271.748
				sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.000	18.000	19.687
				Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-	-
				Finanzergebnis	18.000	18.000	19.687
				Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	122.200	128.000	291.435
				sonstige Steuern	-18.200	-24.000	-18.206
				Gewinn / Verlust	104.000	104.000	273.229

Anzahl der Angestellten: 2 davon 1 Teilzeitbeschäftigte/r (75%)
 Anzahl der Arbeiter: 6
 Anzahl der Aushilfskräfte: 2 davon 1 Teilzeitbeschäftigte/r (25 %)

II. Finanzplan

	Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022		Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Neubauten und zu akti- vierende Baumaßnahmen	-	-	-	1. Abschreibungen	131.200	121.300	131.228
2. Totes Inventar einschl. zu aktivierende Reparaturen	131.200	125.100	118.020	2. Betriebserträge	-	-	-12.513
3. Tieranlagevermögen	-	-	-	3. Buchwertabgänge			
4. Finanzanlagen / Betei- ligungen	-	-	699	Anlagevermögen	-	3.800	4
5. Tilgung von Darlehen	-	-	-	4. Zuschuss aus Haus- haltungsmitteln; Titel 682 ..	-	-	-
6. Aufstockung des Finanzumlaufvermögens	-	-	-	5. Rückzahlbare Kapital- ausstattung; Titel 861 ..	-	-	-
7. Sonstiges	-	-	-	6. Sonstiges	-	-	-
Finanzbedarf	131.200	125.100	118.719	Finanzdeckung	131.200	125.100	118.719

Vorgesehen sind

Wirtschaftsjahr: 2023/2024

		EUR
Traktor als Ersatzinvestition; ca. 200 PS, Mulch- und Drucksaatmaschine als Ersatzinvestition	Finalzahlung	95.000
	Teilzahlung	36.200
Zusammen:		131.200

III. Haushaltsmäßiges Ergebnis

	Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022
	EUR	EUR	EUR
+/- Gewinn / Verlust	104.000	104.000	273.229
+ Abschreibungen	131.200	121.300	131.228
+ Buchwertabgänge beim Anlagevermögen	-	3.800	4
+ sonstige Eigenmittel	-	-	-
- Finanzbedarf	131.200	125.100	118.719
Endergebnis:	104.000	104.000	285.742
Zuschuss Ablieferung	-	-	-
	104.000	104.000	285.742

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wirtschaftsplan der Hengstparade

I. Erfolgsplan

	Aufwendungen				Erträge		
	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022		Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Personalkosten	25.000	25.000	24.149	1. Eintrittskarten- und	88.000	230.000	37.710
2. Personalkosten/Turniersport	12.500	20.000	7.702	Programmverkauf			
3. Dienstl. Außenstehender	20.000	70.000	26.948	2. Standgelder	25.000	20.000	18.247
4. Geschäftsbedarf/Werbung	5.000	20.000	7.232	3. Vermischte Einnahmen	15.000	25.000	15.334
5. Post- und Fernmeldegebühren	-	3.000	-	4. Adventsmarkt	-	60.000	-
6. Mieten	5.000	65.000	10.663				
7. Unterhaltung Paradeplatz	5.000	6.000	2.951				
8. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände	1.000	1.000	-				
9. Nicht aufteilbarer sonst. Aufwand	12.000	20.000	11.807				
10. Steuern	12.500	45.000	15.091				
11. Erstattung von Verwaltungs- ausgaben an das Landgestüt (09 50-261 11)	10.000	10.000	3.232				
12. Adventsmarkt	-	30.000	-				
Summe der Aufwendungen	108.000	315.000	109.775	Summe der Erträge	128.000	335.000	71.291

III. Haushaltsmäßiges Ergebnis

	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ist 2022 EUR
Erträge	128.000	335.000	71.291
Aufwendungen	108.000	315.000	109.775
+/- Endergebnis	20.000	20.000	-38.484
Ablieferung 09 50 - 121 13	20.000	20.000	-
Zuschuss 09 50 - 682 ..	-	-	-

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-1	511	Gebühren, sonstige Entgelte		10	10	—	50
112 01-8	511	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		7	5	+2	8
119 01-2	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	3
126 12-4	511	Einnahmen aus der Erteilung von Fischerei- erlaubnissen		40	40	—	37
132 01-9	511	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	23
232 01-3	511	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch das Land Bremen		372	235	+137	199
271 61-2	532	Erstattungen der EU für die Fischerei- Überwachung sowie nach VO (EG) Nr. 1379/ 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
342 66-8	532	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für Vorhaben der Fischereiaufsicht		—	—	—	1
		A U S G A B E N					
422 01-7	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.429	1.231	+198	397
422 19-0	511	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-5	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	634
428 06-6	511	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	4	4	—	0
453 01-0	511	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-0	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	67	68	–1	62
514 02-7	511	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	4	3	+1	5
517 01-8	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	27	20	+7	16
518 01-4	511	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	89	83	+6	55
519 01-0	511	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	3	2	+1	—
525 01-0	511	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	4	3	+1	5
527 01-3	511	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	9	6	+3	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0961

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 514 02, 517 01, 518 01, 519 01, 525 01, 527 01, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Zur Fischereiverwaltung gehören das

Staatliche Fischereiamt Bremerhaven in Bremerhaven mit 2 Außenstellen in Cuxhaven und Norddeich und das Dezernat „Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst“ im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Hannover.

Zu 112 01

Einnahmen aus Bußgeldbescheiden nach dem Seefischereigesetz.

Zu 232 01

Erstattung der anteiligen Ausgaben für das Staatliche Fischereiamt in Bremerhaven durch das Land Bremen. Erhöhung des Ansatzes wegen zusätzlichem Personal im Staatlichen Fischereiamt.

Zu 342 66

An bestimmten Investitionen für die Fischereiaufsicht kann sich die EU mit Mitteln des EMFAF beteiligen. Der bisherige Ansatz stand im Zusammenhang mit der Beschaffung eines neuen Fischereiaufsichtsfahrzeugs. Weitere Investitionen mit Beteiligung des EMFAF sind derzeit nicht geplant.

Zu 422 01

Personalkostenbudget der Fischereiverwaltung. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Im Ansatz enthalten sind Mittel in Höhe von rd. 3.700 EUR zur Gewährung von Erschwerniszulagen gem. §§ 21 und 22 NEZulVO. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen fischereirechtlichen Überwachung der Ein- und Ausfuhr sowie der Rückverfolgbarkeit der Fischherkunft im Einzelhandel sind 3,0 neue Vollzeiteinheiten (VZE) veranschlagt. Hinzu kommt 1,0 VZE (Stärkung Kontrollbereich) als technische Fortschreibung aus dem 2. Nachtragshaushalt 2023.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 01-8	511	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 02-6	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-3	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-1	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
812 01-0	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Nationale Beihilfen für Förderungen des "Europäischen Meeres- und Fischereifonds" und Förderung der See-, Küsten- und Binnenfischerei <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 61.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Erstattungen der EU aus dem Sondervermögen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(500) (500)	(700)	(700)	(—)	(607)
547 61-8	532	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	82
683 61-9	532	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EU) Nr. 1379/2013	—	70	70	—	42
686 61-8	532	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	20	20	—	2
892 61-7	532	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	500 500	570	570	—	481
TGr. 63		Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(95) (95)	(390)	(390)	(—)	(—)
891 63-7	692	Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven	—	290	290	—	—
892 63-3	692	Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung	95 95	100	100	—	—
TGr. 66/67		Betrieb der Fischereiaufsichtsfahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	(—)	(351)	(178)	(+173)	(168)
514 66-3	511	Haltung von Wasserfahrzeugen	—	316	153	+163	102
514 67-1	511	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	25	15	+10	14
526 66-1	511	Sachverständige	—	—	—	—	52
811 66-8	511	Erwerb von Wasserfahrzeugen	—	—	—	—	—
811 67-6	511	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 66-4	511	Erwerb von Geräten	—	10	10	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Für Maßnahmen der Europäischen Union für Prioritäten in der Fischerei und Aquakultur, bei der Unterstützung und Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, der Durchführung der Integrierten Meerespolitik (IMP) sowie der Förderung der Vermarktung und Verarbeitung der Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gefördert werden sollen, können im Rahmen von Förderrichtlinien Zuschüsse zu den zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Gemeinschaftszuschüsse sind zwingend um nationale Kofinanzierungsmittel zu ergänzen.

Zu 547 61

Für den Bereich der Binnenfischerei sind zusätzliche Erkenntnisse über den Zustand der Fischfauna in den niedersächsischen Gewässern erforderlich, die über Untersuchungen durch Dritte gesammelt werden.

Daneben können im Bereich der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei Ausgaben für Überprüfungen anfallen.

Zu 683 61, 686 61 und 892 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF - Förderperiode 2021-2029); Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm des EMFAF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	667	908	672	525	660	660	660	660	660
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					660	660	660	660	660

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFAF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021 (davor mit EMFF)

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Zu 892 61

Die in 2021 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 EUR zu Lasten 2024 wird nicht in Anspruch genommen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	250	—	250
2025	—	250	250	500
2026	—	—	250	250
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 891 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven - Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven

Rechtliche Grundlage: Vertragliche Übertragung von Landesgrundstücken des Fischereihafens Cuxhaven an die Hafengesellschaft und die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	172	363	77	0	290	290	290	290	290
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					290	290	290	290	290

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Bei Gründung des Betriebes durch das Land

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wettbewerblich erforderliche Strukturanpassungen am Fischwirtschaftsstandort Cuxhaven. Der Standort ist hafen- und fischereipolitisch konkurrenzfähig zu erhalten.

Zielgruppe: Direkt das Unternehmen des Landes Niedersachsen, indirekt die fischwirtschaftlichen Unternehmen im Fischereihafen Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 290.000 EUR

Zu 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven – Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung
Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFAF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 63

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021 (mit dem Beginn des EMFAF)

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2029 (Ende des EMFAF).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für Niedersachsen als Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte in Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	45	—	45
2025	—	50	45	95
2026	—	—	50	50
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	95	95	190

Zu Titelgruppe 66/67

Bestand an Dienst- und Nutzfahrzeugen

	Ist 1.1.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Wasserfahrzeuge	3	3	3
Personenkraftwagen	3	3	3

Zu 514 66

Das neue Fischereifahrzeug ist konstruktionsbedingt unabhängiger von äußeren Einflüssen als das Vorgängermodell. Das ermöglicht zusätzliche Seetage und führt zu höheren Betriebskosten. Zur Deckung dieses Bedarfs wurde der Ansatz aufgestockt.

Zu 526 66

Schiffsingenieurtechnische Begleitung des Vergabeverfahrens und der Bauphase für den Neubau eines Fischereiaufsichtsfahrzeugs.

Zu 812 66

Ersatzbeschaffung nautischer Ausrüstungsgegenstände.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—)	(22)	(54)	(–32)	(49)
511 99-0	511	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Verbrauchsmaterial	—	2	2	—	—
518 98-7	511	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
538 98-8	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	20	52	–32	49
812 98-2	511	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0961							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				59	57	+2	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				372	235	+137	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				431	292	+139	
4 Personalausgaben			—	1.434	1.236	+198	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	607	448	+159	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	90	90	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			595 595	970	970	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			595 595	3.101	2.744	+357	
Zuschuss				2.670	2.452	+218	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0980 Nds. Landesforsten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
121 11-6	531	Ablieferung der AöR		—	—	—	—
231 01-9	531	Erstattungen des Bundes im Rahmen der Altlastensanierung <i>*** Erstattungen an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		300	300	—	640
234 11-5	531	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157-632 69) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 20.</i>		—	—	—	665
334 11-0	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 882 69) <i>Vgl. K-Vermerk zu 891 11.</i>		—	—	—	20.000
		A U S G A B E N					
519 11-0	531	Sanierung von Altlasten <i>Übertragbar.</i>	—	1.592	1.592	—	980
682 11-8	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 1	—	—	—	—	—
682 12-6	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 2 <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 12, 682 13, 682 14 und 682 15.</i>	—	4.800	4.700	+100	4.600
682 13-4	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 3 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	8.150	8.050	+100	7.950
682 14-2	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 4 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	8.250	8.200	+50	8.150
682 15-0	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 5 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	4.250	4.200	+50	4.150
682 20-7	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11.</i>	—	—	—	—	665
891 11-6	851	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 334 11.</i>	—	—	—	—	20.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0980

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten (NLF) wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 mit Sitz in Braunschweig errichtet. Gleichzeitig wurden die von der damaligen Landesforstverwaltung bewirtschafteten Grundstücke als Eigentum übertragen. Die NLF bewirtschaftet rund 330.000 ha Landeswald als staatliche Aufgabe zum Wohle der Allgemeinheit. Zusammen mit den ihr übertragenen staatlichen Aufgaben gliedern sich die Tätigkeitsfelder in fünf Produktbereiche. Der Produktbereich 1 -Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen- umfasst die klassischen Geschäftsfelder eines Forstbetriebs und sichert im Rahmen des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) u. a. die nachhaltige Bereitstellung von jährlich rund 1,4 Mio. m³ Holz. Für die im Auftrag des Landes bearbeiteten Produktbereiche Schutz und Sanierung (PB 2), Sicherung der Erholungsfunktion (PB 3), Betreuung, Leistungen für Dritte (PB 4) und Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben (PB 5) erhält die NLF vom Land eine Finanzhilfe in Höhe von 25,45 Mio. EUR für das Jahr 2024. Darüber hinaus unterstützt und berät die NLF als fachkundige Stelle das Land in Fragen des Forst- und Jagdwesens. Organe der Anstalt sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Die NLF untersteht bei der Durchführung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der NLF richten sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Haushaltsjahr 2024:

Finanzhilfen für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Titel	Zweckbestimmung	Tsd. EUR
682 11	Finanzhilfe PB 1, Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	-
682 12	Finanzhilfe PB 2, Schutz und Sanierung	4.800
682 13	Finanzhilfe PB 3, Sicherung der Erholungsfunktion	8.150
682 14	Finanzhilfe PB 4, Betreuung, Leistungen für Dritte	8.250
682 15	Finanzhilfe PB 5, Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben	4.250
Summe		25.450

Nachrichtlich:

Abführungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten an den Landeshaushalt

Anteilige Gewinnabführung aus dem Forstwirtschaftsbetrieb (0980-121 11)	0
Pensionsanteile (Abführung an Kapitel 1350 Titel 281 18)	4.100
Sonstige Dienstleistungen (NLBV, IT.Niedersachsen, MF)	1.859
Summe	5.959

Zu 121 11

Bei einem operativen Gewinn aus der Holzproduktion (PB 1) des Vorjahres in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR, beträgt die Gewinnabführung 75 % desselben. Bei einem Gewinn über 10 Mio. EUR reduziert sich der abzuführende Anteil auf 70 %.

Durch die Stürme Xavier im Oktober 2017 und Friederike im Januar 2018 sowie eine Sturmfolge im Frühjahr 2022 kam es auf den Flächen der NLF zu erheblichen Schäden. Die Dürre in den Jahren 2018 bis 2021 und der damit im Zusammenhang stehende andauernde Borkenkäferbefall verschärft die wirtschaftliche Lage der NLF weiter. Im Geschäftsjahr 2021 wurde erstmalig seit 2017 wieder ein Gewinn ausgewiesen, der zum Ausgleich des Verlustvortrags und zur Risikovorsorge eingesetzt wurde.

Zu 231 01

Der Bund erstattet den Ländern über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Kosten für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel auf landeseigenen Grundstücken, sofern diese niemals in Reichs- oder Bundeseigentum standen. Diese Regelung basiert auf einer seit den 1950er Jahren entwickelten Verwaltungspraxis (Staatspraxis) auf Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes (AKG) sowie umfangreicher, flankierender Verwaltungsvorschriften (AKG-VV).

Zu 334 11

Einnahmen aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ für die Finanzierung einer klimastabilen Wiederbewaldung von Schädflächen und den Waldumbau im Landeswald mit Vorrang im Harz. Vgl. auch Erläuterung zu Titel 891 11.

Zu 519 11

Anteilige Kostenerstattung des Landes an die NLF für die Sanierung von militärischen und zivilen Altlasten auf übertragenen Flächen. Vom Gesamtaufwand trägt das Land 80 % und die NLF 20 %. Die projektbezogene Kalkulation des jährlichen Haushaltsmittelbedarfs unterliegt Unsicherheiten, da oftmals erst während der Räumungsarbeiten das gesamte Schadensausmaß festgestellt werden kann. Aufgrund der Heterogenität der einzelnen Sanierungsprojekte kann der Haushaltsansatz von Jahr zu Jahr stark schwanken.

Zu 891 11

Ausgaben für die Finanzierung einer klimastabilen Wiederbewaldung von Schädflächen und den Waldumbau im Landeswald mit Vorrang im Harz. Die Ausgaben werden durch eine bedarfsgerechte Entnahme aus dem „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ finanziert (vgl. 334 11).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0980 Nds. Landesforsten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0980</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		300	300	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		300	300	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.592	1.592	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	25.450	25.150	+300	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	27.042	26.742	+300	
		Zuschuss		26.742	26.442	+300	

ERLÄUTERUNGEN

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erfolgsplan der Nds. Landesforsten

Erfolgsplan 2024
(in Tsd. EUR)

Inhalt	PB 1 Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	PB 2 Schutz und Sanierung	PB 3 Sicherung der Erholungsfunktion	PB 4 Betreuung, Leistungen für Dritte	PB 5 Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben	Summe
Erträge	133.115	16.650	11.150	11.750	5.250	177.915
Umsatzerlöse	131.800	1.500	3.000	3.500	1.000	140.800
Drittmittel	0	0	0	0	0	0
Finanzhilfe	0	4.800	8.150	8.250	4.250	25.450
Zuweisung für Investitionen aus Sondervermögen *	0	10.000	0	0	0	10.000
Zuweisung für Wildnisgebiet Solling aus Sondervermögen *	315	350	0	0	0	665
Zinsen	1.000	0	0	0	0	1.000
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	138.450	16.650	11.150	11.750	5.250	183.250
Betriebsaufwand (Sachkosten)	68.400	10.000	3.900	2.000	1.700	86.000
Personalaufwand	61.650	6.400	6.400	9.250	3.300	87.000
Löhne Arbeiter	24.910	2.400	2.500	2.500	890	33.200
Gehälter Angestellte, Beamte	36.740	4.000	3.900	6.750	2.410	53.800
Abschreibungen	8.150	250	850	500	250	10.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Steuern	250					250
Nachrichtlich netto PB	-5.335	0	0	0	0	-5.335
Ergebnis ohne Finanzhilfe	-5.335	-4.800	-8.150	-8.250	-4.250	

Finanzhilfe Produktbereiche 2-5:

25.450 Tsd. EUR

* Zuweisung aus dem Wirtschaftsförderfonds „ökologischer Bereich“:
für Investitionen
für das Wildnisgebiet Solling

10.000 Tsd. EUR
665 Tsd. EUR

geplante Verwendung der Investitionsmittel:

Aufforstung Schadflächen
Aufbau von Walderhaltungs- und Extensivierungsflächen
Klimagerechter Waldumbau (Voranbau)
Klimafolgeleitungen (Forstschutz, Verkehrssicherung)

5.000 Tsd. EUR
500 Tsd. EUR
1.500 Tsd. EUR
3.000 Tsd. EUR

Die Aufwendungen zur Finanzierung einer klimarobusten Aufforstung sind in den Betriebs- und Personalaufwendungen im PB2 enthalten.

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufteilung der Finanzhilfe nach Produktbereichen:

	(in EUR)			
	Plan 2024	Plan 2023	Ist 2022	Ist 2021
Produktbereich 1 - Produktion von Holz und anderen Erzeugnisse	0	0	0	0
Summe PB 1	0	0	0	0
Produktbereich 2 - Schutz und Sanierung				
Biotopschutz und -pflege	1.450.000	1.950.000	2.324.264	1.615.595
Artenschutz	1.450.000	800.000	1.361.916	474.069
Naturwälder u. Habitatbaumflächen	400.000	250.000	-334.548	427.543
Waldnaturschutzplanung	1.000.000	1.400.000	1.076.730	1.120.115
Bodenschutz (-kalkung)	500.000	300.000	764.633	409.629
Summe PB 2	4.800.000	4.700.000	5.192.995	4.046.951
Produktbereich 3 - Sicherung der Erholungsfunktion				
Erholung				
Ruhige Erholung	600.000	380.000	370.797	516.671
Erholungsschwerpunkte	400.000	350.000	328.931	292.967
Waldinformation				
Walderlebniseinrichtungen	2.000.000	2.150.000	1.847.984	763.260
Walderlebnis für Erwachsene	200.000	225.000	148.639	102.478
Kommunikation	250.000	220.000	262.976	231.813
Waldpädagogik				
Waldpädagogik für Kinder	700.000	750.000	761.759	658.305
Waldpädagogik für Jugendliche	500.000	425.000	454.824	441.020
Waldpädagogik für Erwachsene (Lehrer/Erzieher/Waldpädagogen)	400.000	375.000	397.306	373.535
Waldpädagogikzentren				
Erlebnisklassenfahrten	600.000	550.000	345.528	72.723
Jugendwaldeinsätze	2.400.000	2.550.000	2.479.556	2.072.650
Projektklassenfahrten	100.000	75.000	22.474	32.364
Summe PB 3	8.150.000	8.050.000	7.420.774	5.557.786
Produktbereich 4 - Betreuung, Leistungen für Dritte				
Forstliche Officialberatung (ab 2022/2023) und Betreuung	3.250.000	3.250.000	3.225.901	3.582.627
Ausbildung				
Ausbildung der Forstwirte (inkl. Lohn)	3.750.000	3.750.000	3.650.322	3.401.029
Ausbildung gehobener und höherer Forstdienst	700.000	700.000	828.255	817.109
Praktikantenausbildung	550.000	500.000	636.183	589.379
Summe PB 4	8.250.000	8.200.000	8.340.661	8.390.144
Produktbereich 5 - Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben				
Hoheitliche Aufgaben, Stellungnahmen, Fachplanungen				
Beratung der Landkreise	400.000	350.000	278.570	280.438
Träger öffentlicher Belange	900.000	900.000	551.454	633.713
Waldbrandprävention	550.000	550.000	446.972	75.214
Forst- und Jagdaufsicht	50.000	50.000	27.289	30.421
Gemeindefreie Gebiete	310.000	310.000	116.503	29.521
Waldfunktionskarte	50.000	50.000	1.042	-1.289
Öffentliche Aufgaben und Amtshilfe				
Leistungen für Landesbehörden inkl. Amtshilfe	380.000	380.000	-52.881	404.005
Altlasten (Monitoring, Abwicklung)	280.000	280.000	68.044	416.834
Altanteil Landesunfallkasse	530.000	530.000	317.533	426.312
Öffentliche Tätigkeiten	800.000	800.000	582.193	497.587
Summe PB 5	4.250.000	4.200.000	2.336.719	2.792.756
Summe Produktbereiche 2-5	25.450.000	25.150.000	23.291.149	20.787.637

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
119 01-8	165	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	—	—
124 01-1	165	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
129 11-0	165	Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen <i>Vgl. K-Vermerk zu 459 11.</i>		4	30	–26	—
132 01-4	165	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		5	5	—	—
232 01-9	165	Zuschüsse anderer Länder im Rahmen der Kooperation im forstlichen Versuchswesen		—	—	—	1.781
232 65-5	165	Erstattungen Dritter zur Bodenzustandser- hebung III <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	697
232 66-3	165	Erstattungen von den Trägerländern und Kooperationspartnern <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	1.682
281 11-7	165	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch andere Länder		577	495	+82	507
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Zuweisungen und Zuschüsse für forstwissen- schaftliche Untersuchungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(567)
111 61-0	165	Einnahmen aus Gebühren für Zulassungs- prüfungen von Forstschutzmitteln		—	—	—	—
234 61-5	165	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschafts- förderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 72)		—	—	—	501
282 61-0	165	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	67
TGr. 64		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(4.013)
231 64-0	165	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	3.734
232 64-7	165	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	141
271 64-2	165	Erstattungen von der EU		—	—	—	—
281 64-8	165	Erstattungen Dritter		—	—	—	138
		A U S G A B E N					
422 01-2	165	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	5.674	5.533	+141	1.123
422 19-5	165	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-4	165	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	1	—	—
427 11-1	165	Vergütungen an Praktikantinnen und Praktikanten	—	3	3	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0981

Im Kapitel 0981 sind außerhalb der Titelgruppen alle Titel der Hauptgruppen 5 und 6 mit Ausnahme des Titels 546 02 sowie die Titelgruppen 61 und 98/99 gegenseitig deckungsfähig. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 außerhalb von Titelgruppen sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Hauptgruppen 5 und 6 sowie der Titelgruppen 61 und 98/99. Die Einnahmen beim Titel 232 01 stehen im Rahmen der vorstehenden Deckungsfähigkeit zusätzlich in den Hauptgruppen 5-8 und den Titelgruppen 61 und 98/99 zur Verfügung.

Bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) handelt es sich um eine Kooperation der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im forstlichen Versuchswesen. Der durch das Land Niedersachsen zu tragende Anteil an Sachausgaben und Investitionen wurde im Staatsvertrag vom 19.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 01/2011 S. 7) auf 46,2 v. H. festgelegt. Die Ansätze im Kapitel 0981 entsprechen diesem Anteil an den erforderlichen Sachausgaben und Investitionen. Die anteilige Mitfinanzierung durch die Kooperationsländer wird beim Titel 232 01 vereinnahmt und steht im Rahmen der o. a. Deckungsfähigkeit neben dem niedersächsischen Anteil für Ausgaben zur Verfügung.

Die Hauptgruppe 4 bleibt davon unberührt, da die Länder ihr in die Kooperation eingebrachtes Personal selbst finanzieren. Eine Ausnahme hiervon bildet Schleswig-Holstein, das die anteiligen Personalausgaben erstattet (vgl. Erläuterung zum Titel 281 11).

Zu 129 11

Lizenzgebühren für die Nutzung eines Patents zum Nachbau einer Insektenfalle (Borkenkäfer-Fangsystem). Absenkung aufgrund rückläufiger Lizenzvergütungen wegen sinkender Erlöse aus dem Verkauf forstlicher Mäuse- und Insektenfallen. Hauptgrund waren die ausgelaufene Wirkstoff-Zulassung einer Insektenfalle sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einer Herstellerfirma.

Vgl. auch Erläuterung zu 459 11.

Zu 232 01

Erstattung anteiliger Sach- und Investitionsausgaben durch die Kooperationsländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (vgl. Erläuterung zum Kapitel 0981).

Zu 281 11

Erstattung von Personalausgaben für 6 Vollzeiteneinheiten durch Schleswig-Holstein sowie Finanzierungsanteile der gem. Kooperationsvereinbarung beteiligten Länder an der länderübergreifenden „Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald“ (SiPWa).

Zu 234 61

Die hier vereinnahmten Abführungen aus Kap. 5157, TGr. 70-72 stehen in der Ausgabetitelgruppe 61 zusätzlich zur Verfügung. Mit diesen Mitteln soll die länderübergreifende forstwirtschaftliche Forschung verstärkt werden.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Bereitstellung einer unbefristeten Vollzeiteneinheit für die Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald (SiPWa), da es sich bei der Servicestelle um eine Daueraufgabe handelt. Die Personalkosten werden von den am SiPWa-Kooperationsvertrag beteiligten Bundesländern mitfinanziert.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
428 01-0	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.055
428 04-5	165	Entgelte für Auszubildende	—	8	8	—	0
453 01-5	165	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
459 11-0	165	Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 50 v. H. der Ist-Einnahmen bei 129 11.</i>	—	2	15	-13	—
511 01-5	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	18	18	—	53
511 11-2	165	Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen	—	14	14	—	31
514 01-4	165	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	63	63	—	162
514 02-2	165	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	1	1	—	0
514 13-8	165	Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse, Kleidergeld und Einkleidungsbeihilfen	—	5	5	—	2
517 01-3	165	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	236	123	+113	342
518 01-0	165	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	105	105	—	256
519 01-6	165	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	36	36	—	97
519 02-4	165	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
519 11-3	165	Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten	—	—	—	—	8
521 01-0	165	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	2	2	—	0
525 01-6	165	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	7	7	—	18
526 01-2	165	Ausgaben für Sachverständige	—	19	19	—	50
526 02-0	165	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
527 01-9	165	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	2	2	—	6
546 01-3	165	Sonstige Ausgaben	—	2	2	—	37
546 02-1	165	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	8
546 09-9	165	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-7	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	87
685 11-0	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen <i>Übertragbar.</i>	—	—	9	-9	—
711 01-4	165	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
811 01-9	165	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	20	50	-30	107

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 459 11

Aus dem Aufkommen an Lizenzgebühren (vgl. 0981-129 11) stehen insgesamt neun Mitarbeitern der NW-FVA, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie des Landesbetriebes Hessen-Forst Erfindervergütungen zu.

Zu 514 13

Beamte und Angestellte, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten nach dem gemeinsamen RdErl. „Forstdienstkleidung“ des ML und des MU vom 09.11.2020 einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 18,00 EUR monatlich.

Zu 517 01

Zusätzlicher Bedarf für steigende Energiekosten.

Zu 518 01

Niedersächsischer Anteil für ein angemietetes Verwaltungsgebäude.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	100	—	—	100
2025	100	—	—	100
2026	100	—	—	100
2027	100	—	—	100
2028 ff.	300	—	—	300
Summe	700	—	—	700

Zu 526 01

Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst.

Zu 685 11

Nds. Finanzierungsanteil zur Einrichtung einer länderübergreifenden „Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald“ (SiPWa) zum Erhalt der Handlungsfähigkeit im Waldschutzmanagement in Gefahrensituationen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den forstlichen Pflanzenschutz. Im Zuge der Bereitstellung einer unbefristeten VZE ab 2024 Umschichtung des Ansatzes zum Titel 422 01.

Zu 811 01

Ersatzbeschaffungen:

2024: 1 PKW

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Soll 2024
Pkw	24	24	24
Transporter	10	10	10
Pickup/Geländewagen	2	2	2
Traktoren	4	4	4
Summe	40	40	40

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0981 **Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 15-5	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	2	—	+2	85
812 35-0	165	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	194	164	+30	420
981 09-7	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	231	231	—	231
981 11-9	891	Abführung an 1350 - 381 09	—	48	44	+4	44
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Forstwissenschaftliche Untersuchungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(884)	(884)	(—)	(1.943)
428 61-4	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	42	42	—	565
429 61-0	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	—	48
511 61-9	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	154	154	—	389
514 61-8	165	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	—	7	7	—	17
527 61-2	165	Reisekostenvergütungen	—	58	58	—	106
531 61-0	165	Veröffentlichungen	—	5	5	—	25
547 61-3	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	608	608	—	793
TGr. 62		Dauerbeobachtungsflächen im Bodenschutzkonzept <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 63 und Ausgabeteilgruppe 67.</i>	(—)	(205)	(165)	(+40)	(165)
429 62-9	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	13	2	+11	20
443 62-1	165	Fürsorgeleistungen	—	—	—	—	—
511 62-7	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	74	53	+21	77
514 62-6	165	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	5	5	—	—
527 62-0	165	Reisekostenvergütungen	—	3	3	—	3
547 62-1	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	84	78	+6	40
812 62-7	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	26	24	+2	26
TGr. 63		Programm zur Erhaltung forstlicher Genressourcen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>	(—)	(100)	(70)	(+30)	(70)
428 63-0	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
429 63-7	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 35

Notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Laborgeräten und Versuchsflächenausstattungen.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 981 11

Abführung des Versorgungszuschlags für zwei Beamtenstellen, die durch das Land Schleswig-Holstein finanziert werden.

Zu Titelgruppe 61

Aufwendungen für die Pflicht- und Daueraufgaben der NW-FVA, die durch die fünf Fachabteilungen Waldwachstum, Waldschutz, Waldgenressourcen und Umweltkontrolle und Waldnaturschutz wahrgenommen werden. Die NW-FVA ist zuständig für die praxisnahe forstliche Forschung und die Beratung aller Waldbesitzarten in den beteiligten Ländern.

Zu 428 61

Enthalten sind 30 Tsd. EUR für die von 2020 bis 2024 befristeten Personalaufwendungen zur Risikovorsorge und zum effizienten Umgang mit Extremwetterereignissen aufgrund des Klimawandels. Schwerpunkt ist die Entwicklung eines Fernerkundungs- und Geoinformationssystems für ein Borkenkäfermanagement.

Zu Titelgruppe 62

Aufwendungen für die Boden-Dauerbeobachtung gemäß § 8 NBodSchG als länderspezifische Aufgabe Niedersachsens. Zunehmende Auswirkungen der Klimakrise mit Dürreschäden, Windwurf, Insektenkalamitäten, pilzlichen und weiteren Schaderregern auf den Bodendauerbeobachtungsflächen führen zu einem deutlich erhöhten Erhebungsaufwand. Die Bodendauerbeobachtungsflächen dienen der Erfassung der langfristigen standort-, belastungs- und nutzungsbezogenen Einflüsse, der Vorsorge für rechtzeitige Maßnahmen zum Schutz des Bodens in seiner Substanz und seinen vielfältigen Funktionen und als Eichstelle in Katastrophenlagen. Enthalten sind Nutzungsentgelte für die Bereitstellung von Geobasisdaten durch das LGLN.

Zu 812 62

Beschaffung einer Messanlage für Bodenhydrologie/Meteorologie.

Zu Titelgruppe 63

Durch die Auswirkungen der Klimakrise auf den Wald ist der Bedarf an forstlichem Vermehrungsgut zur Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen und für einen klimaresilienten Waldumbau deutlich gestiegen. Das führt zu steigenden Aufwendungen für Maßnahmen zur Optimierung und Ausweitung des Netzes von Samenplantagen sowie zum Aufbau neuer Objekte zur Erhaltung forstlicher Genressourcen, der genetischen Charakterisierung von Erhaltungsobjekten inklusive eines beispielhaften genetischen Monitorings bei den Baumarten Buche, Eiche, Fichte und Kiefer und die Anlage von Erhaltungsmaßnahmen in Niedersachsen. Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Aufbau von Strauch-samenplantagen für Niedersachsen dar.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0981 **Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 63-5	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	2	2	—	2
514 63-4	165	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	21	21	—	—
527 63-9	165	Reisekostenvergütungen	—	1	1	—	—
547 63-0	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	76	46	+30	68
812 63-5	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 64		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.004)
428 64-9	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.076
429 64-5	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	38
511 64-3	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	158
527 64-7	165	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	109
531 64-4	165	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 64-8	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	580
812 64-3	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	44
TGr. 65		Bodenzustandserhebung III Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 65.</i>	(—)	(264)	(436)	(-172)	(666)
429 65-3	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	176
511 65-1	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	67
527 65-5	165	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	7
531 65-2	165	Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	—	—	—	—
547 65-6	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	264	436	-172	409
812 65-1	165	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	7
TGr. 66		Forschungs- und ähnliche Aufträge der Trägerländer und Kooperationspartner Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.518)
428 66-5	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	983

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Bewirtschaftung von Projektmitteln für zahlreiche, meist mehrjährige Drittmittelprojekte, die die NW-FVA als anerkannte Forschungseinrichtung regelmäßig einwirbt.

Zu Titelgruppe 65

Aufwendungen für die Bodenzustandserhebung III (Erhebung der Grunddaten) als Pflichtaufgabe der Länder gem. § 41 a Abs. 6 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit der „Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring“ (ForUmV). Untersucht wird der Zustand und die Veränderung von Waldböden, Vegetation, Kronenzustand und der Waldernährung auf Grundlage von Stichprobenerhebungen an ca. 186 Aufnahmepunkten innerhalb eines landesweiten 8 km x 8 km – Netzes.

Die Bodenzustandserhebung III wird in den Jahren 2022 bis 2026 durchgeführt. Insgesamt sind hierfür 1.577.000 EUR veranschlagt.

Zu Titelgruppe 66

Bewirtschaftung von Finanzmitteln, die für Sonderaufträge durch die Trägerländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
429 66-1	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	1
511 66-0	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	20
527 66-3	165	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	15
531 66-0	165	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 66-4	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	500
TGr. 67		Forschungs- und ähnliche Aufträge des Landes Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 67-0	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-2	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(95)	(95)	(—)	(234)
511 98-8	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	6	6	—	11
511 99-6	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	32	32	—	91
525 99-7	165	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	5	5	—	2
538 99-1	165	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	31	31	—	21
547 99-0	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	27
812 99-6	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	21	21	—	81
		Abschluss Kapitel 0981					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		29	55	–26	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		577	495	+82	
		Summe der Einnahmen		606	550	+56	
		4 Personalausgaben	—	5.754	5.615	+139	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.946	1.948	–2	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	9	–9	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	263	259	+4	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	279	275	+4	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	8.242	8.106	+136	
		Zuschuss		7.636	7.556	+80	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Aufwendungen für den Aufbau und Testbetrieb eines Monitoringsystems zur Abschätzung der Wirkung von Waldumbaumaßnahmen auf die Grundwasserneubildung sowie zu einer Überprüfung der Anbaueignung alternativ eingeführter Baumarten unter dem Gesichtspunkt der Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Der Ansatz wurde hierfür in 2020 einmalig zur Verfügung gestellt.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die automatisierte Datenverarbeitung im Rahmen der von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt zu erledigenden landesweiten Aufgaben (Waldschadenerhebung, Luftbilddauswertung, Auswertung ertragskundlicher Versuche, Forstpflanzenzüchtung etc.).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Gesamtabschluss Einzelplan 09					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnli- chen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		4.690	4.690	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		24.991	24.440	+551	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		21.436	19.872	+1.564	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		61.215	70.309	-9.094	
		Summe der Einnahmen		112.332	119.311	-6.979	
		4 Personalausgaben	—	143.107	141.274	+1.833	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	8.435 7.310	47.423	44.029	+3.394	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	26.260 24.503	175.404	175.010	+394	
		7 Baumaßnahmen	500 1.520	4.248	3.898	+350	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	71.041 71.461	102.776	109.584	-6.808	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	11.807	8.465	+3.342	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	106.236 104.794	484.765	482.260	+2.505	
		Zuschuss		372.433	362.949	+9.484	

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die in den jeweiligen Einzelplänen ausgebracht sind.

Im Einzelplan 09 sind dies folgende Kapitel:

- Kapitel 5090 ELER 2023-2027
- Kapitel 5091 EFF 2007-2013 Konvergenzgebiet
- Kapitel 5092 EFF 2007-2013 Nicht-Konvergenzgebiet
- Kapitel 5093 EMFF 2014-2020
- Kapitel 5094 EMFAF 2021-2027
- Kapitel 5095 ELER 2007-2013
- Kapitel 5096 ELER 2014-2020
- Kapitel 5097 ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel
- Kapitel 5098 Aufbauinstrument der Europäischen Union
- Kapitel 5099 ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5090 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
346 11-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		108.206	98.576	+9.630	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 11-9	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	—	—	—	—	—
686 11-4	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	42.973	30.095	+12.878	—
883 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	65.233	68.481	-3.248	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5090</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		108.206	98.576	+9.630	
	Summe der Einnahmen		108.206	98.576	+9.630	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	42.973	30.095	+12.878	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	65.233	68.481	-3.248	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	108.206	98.576	+9.630	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5090

Im Kapitel 5090 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt. In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	108.206	98.576	0
Ausgaben	108.206	98.576	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25 % entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionen-code	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz*	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	80	161.155.550	0904 TGr. 90-94
73	EL-0403	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	60/43	40.000.000	0904 - 892 63
73	EL-0404	Flurbereinigung	60/43	34.960.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Dorfentwicklung	60/43	73.318.239	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Basisdienstleistung	60/43	31.279.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
77	EL-0703	LEADER	80	164.314.313	0902 TGr. 73, Kommunen und sonstige öff. Mittel
125	EL-1000	Technische Hilfe	60/43	46.285.803	0902 TGr 97**
		Anteil Bremen am Gesamtprogramm		12.000.000	Mittel aus Bremen
		Anteil Hamburg am Gesamtprogramm		24.600.000	Mittel aus Hamburg

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5090

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Agrarinvestitionsförderprogramm, Flurbereinigung, Dorfentwicklung, Basisdienstleistung und Technische Hilfe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 60 % und im übrigen Landesgebiet 43 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 5091 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Konvergenzgebiet**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-2	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	18
	A U S G A B E N					
676 11-2	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	18
	Abschluss Kapitel 5091					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5091

Im Kapitel 5091 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Konvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istaussgaben des Jahres 2015 in Höhe von 2,275 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,877 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden. Der aktuelle Bestand resultiert aus Rückzahlungen von Fördermittelempfängern und wird auf Anforderung ebenfalls an die EU zurückgezahlt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	18	18	18
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	18	18	18

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor der Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) im räumlichen Bereich des Konvergenzgebiets nach der Verordnung Nr. 1198/2006 gefördert wurden, konnten im Rahmen von Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 5092 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Nicht-Konvergenzgebiet

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-6	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 11-6	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	Abschluss Kapitel 5092					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5092

Im Kapitel 5092 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht-Konvergenzgebiet" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Nichtkonvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istausgaben des Jahres 2015 in Höhe von 0,809 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,793 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht - Konvergenzgebiet

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fonds für Fischerei (EFF) im räumlichen Bereich des Nicht-Konvergenzgebiets gefördert wurden, konnten im Rahmen der Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5093 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFF (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-0	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	3.000	-3.000	2.711
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	-7.088
	A U S G A B E N					
676 11-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
683 11-6	Zuschüsse für lfd. Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	164
892 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	3.000	-3.000	2.836
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-7.376
	<u>Abschluss Kapitel 5093</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	3.000	-3.000	
	Summe der Einnahmen		—	3.000	-3.000	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	3.000	-3.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	3.000	-3.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5093

Im Kapitel 5093 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)" veranschlagt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	-7.376	-7.376	-7.087
Einnahmen	0	3.000	2.711
Ausgaben	0	3.000	3.000
Bestand am 31.12.	-7.376	-7.376	-7.376

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), einschlägiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seerecht, der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und Binnenfischerei und der Integrierten Meerespolitik (IMP) wurde der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingerichtet. Der EMFF soll nach der Verordnung Nr. 508/2014 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Operationellen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFF (Nr. 508/2014), Verordnung des EP und des Rates (Nr. 1303/2013).

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5094 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFAF (2021-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-3	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		3.000	3.000	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
683 11-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-8	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	3.000	3.000	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5094</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.000	3.000	—	
	Summe der Einnahmen		3.000	3.000	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.000	3.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.000	3.000	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5094

Im Kapitel 5094 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)" veranschlagt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	3.000	3.000	0
Ausgaben	3.000	3.000	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Der EMFAF trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und Meerespolitik sowie zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel bei. Mit diesem Fonds werden Förderungen von nachhaltigen Fischereien, Aquakulturtätigkeiten, nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgemeinschaften sowie die Stärkung der internationalen Meerespolitik verfolgt. Der EMFAF soll nach der Verordnung Nr. 2021/1139 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFAF (Nr. 2021/1139), Verordnung des EP und des Rates (Nr.2021/1060).

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5095 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 12-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	20
119 13-7	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	0
272 12-1	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-0	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	266
	A U S G A B E N					
676 11-7	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig:</i> <i>676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	19
883 12-0	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-9	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	267
	<u>Abschluss Kapitel 5095</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5095

Im Kapitel 5095 sind die Mittel für das Förderprogramm "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des Programms PROFIL werden bestehende Rückforderungen weiterhin verfolgt und eingenommen. Im Rahmen eines jeden EU-Rechnungsabschlusses werden Einnahmen der EU-Anteile aus PROFIL an die EU zurückgeführt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	267	267	266
Einnahmen	0	0	20
Ausgaben	0	0	19
Bestand am 31.12.	267	267	267

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PROFIL 2007 - 2013)

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2007 bis 2013 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umwelt und der Landschaft sowie der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Die Maßnahmen des Programms können über regionale Entwicklungsstrategien im Rahmen des Leader-Ansatzes umgesetzt werden. „PROFIL 2007 - 2013“ wurde am 26.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1)

Beginn der Förderung: 01.01.2007; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 975 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 ELER erhalten, die im Wesentlichen im Einzelplan 09 veranschlagt waren. Davon entfiel ein Anteil von 15 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von rd. 20 % entfiel auf den Einzelplan 15 und wurde dort veranschlagt. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen ländlicher Räume leisten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert wurden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5096 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 14-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	405
346 14-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	114.244
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	-19.011
	A U S G A B E N					
676 14-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 14, 686 14 und 883 14.</i>	—	—	—	—	—
686 14-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	—	—	—	—	36.616
883 14-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	—	—	—	—	66.660
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-7.637
	<u>Abschluss Kapitel 5096</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5096

Im Kapitel 5096 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	-7.637	-7.637	-19.011
Einnahmen	0	0	114.650
Ausgaben	0	0	103.276
Bestand am 31.12.	-7.637	-7.637	-7.637

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)

VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land und/oder Dritte)* in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
14	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (Qualifizierung)	80	7.450.000	9.312.500	0903 - 685 14
15	Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsdiensten (einzelbetriebliche Beratung)	53/63	5.300.000	9.603.200	0902 - 686 11
17	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Agrarinvestitionsförderprogramm)	53/63	39.792.026	71.057.189	0904 - 892 63
17	Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verarbeitung und Vermarktung)	53/63	22.520.800	43.500.000	0904 - 892 65

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5096

17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Flurbereinigung)	53/63	71.586.904	127.833.757	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Ländlicher Wegebau)	53/63	15.000.000	26.954.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzziele (Flächenmanagement für Umwelt und Klima)	80	16.413.095	28.298.439	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Breitbandinfrastruktur	53/63	100.547	159.598	0904 TGr. 61
20	Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen (Dorfentwicklungspläne)	53/63	1.285.600	2.294.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	53/63	131.611.869	235.021.194	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	53/63	27.756.195	49.564.633	Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Freizeit- und Tourismusinfrastruktur (Tourismus)	53/63	28.014.350	50.025.625	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Studien und Investitionen für die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften (Kulturerbe)	53/63	19.000.000	33.928.571	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Klima)	75	12.383.862	16.311.816	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Boden)	75	11.286.546	15.047.394	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Biodiversität)	75	143.277.197	191.036.262	0904 TGr. 90 bis 94
31	Ausgleichszahlung für Gebiete mit besonderen Einschränkungen (Ausgleichszulage)	75	38.585.300	51.447.000	0904 - 683 63
35	Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	80	6.000.000	7.500.000	0903 - 686 84
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	80	19.960.000	24.950.000	0902 TGr 72
35	Unterstützung für Nicht-LEADER-geführte lokale Entwicklungsstrategien (Regionalmanagement)	80	8.081.400	10.101.700	0904 TGr. 61
42	LEADER-Vorbereitende Unterstützung	80	1.728.000	2.160.000	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Aktionsgruppe	80	77.518.177	96.897.721	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppe	80	4.829.000	6.438.666	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe und Sensibilisierung	80	19.953.476	26.604.634	Kommunen und sonstige öff. Mittel
51	Technische Hilfe		21.968.665	41.450.311	0902 TGr 97**
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm		13.400.000	22.553.034	Mittel aus Bremen

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Einzelbetriebliche Beratung, Agrarinvestitionsprogramm, Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, Breitbandversorgung, Tourismus und Kulturerbe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und im übrigen Landesgebiet 53 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 5097 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-0	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	124
346 16-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	35.492
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	1.485
	A U S G A B E N					
676 16-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	25.517
883 16-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	10.658
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	927
	<u>Abschluss Kapitel 5097</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5097

Im Kapitel 5097 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	927	927	1.486
Einnahmen	0	0	35.616
Ausgaben	0	0	36.175
Bestand am 31.12.	927	927	927

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)
VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5097

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
 Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (Umschichtungsmittel)
 Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	100	68.146.166	68.146.166	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM – Biodiversität)	100	4.000.000	4.000.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	103.494.698	103.494.698	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
33	Zahlungen für den Tierschutz	100	40.500.000	40.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	100	4.800.000	4.800.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	725.000	725.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 5098 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 18-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
346 18-5	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 18-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 18, 686 18 und 883 18.</i>	—	—	—	—	—
686 18-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	—	—	—	—	—
883 18-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	—	—	—	—	924
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-924
	<u>Abschluss Kapitel 5098</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5098

Im Kapitel 5098 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Gem. VO (EU) 2020/2220 sind in diesem Zeitraum die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	-924	-924	0
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	924
Bestand am 31.12.	-924	-924	-924

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI).

VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zu Verfügung vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (EURI-Mittel)

Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
17	Agrarinvestitionsförderprogramm	100	10.183.781	10.183.781	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
17	Flächenmanagement Klima und Umwelt (FKU)	100	6.500.000	6.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung, Basisdienstleistung)	100	25.380.000	25.380.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	22.111.000	22.111.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	1.232.412	1.232.412	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5099 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
346 11-1	EU-Mittel aus dem ELER <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		67.096	29.913	+37.183	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 11-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	—	—	—	—	—
686 11-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	59.579	20.913	+38.666	—
883 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	7.517	9.000	-1.483	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5099</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		67.096	29.913	+37.183	
	Summe der Einnahmen		67.096	29.913	+37.183	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	59.579	20.913	+38.666	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	7.517	9.000	-1.483	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	67.096	29.913	+37.183	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5099

Im Kapitel 5099 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt (Umschichtungsmittel). In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	67.096	29.913	0
Ausgaben	67.096	29.913	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode –2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“ – Umschichtungsmittel

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Umschichtungsmittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionscode	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0101	AUKM Klimaschutz	100	8.946.095	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0105	AUKM Biodiversität ML	100	153.004.835	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	100	20.144.575	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0109	Tierwohl	100	32.662.801	
70	EL-0109	Sommerweidehaltung	100	70.000.000	
76	EL-0601	Risikomanagementinstrumente	100	15.000.000	
77	EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri)	100	14.000.000	
78	EL-0802	Wissenstransfer	100	4.000.000	
78	EL-0801	Einzelbetriebliche Beratung	100	10.000.000	

Entwurf

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2024

Einzelplan 09

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
299,26	292,26	279,60

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 2,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber aus dem ML (2 kw-Vermerke im Stellenbereich).
- 3) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (2 kw-Vermerke im Stellenbereich).
- 4) 0,75 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,50 im Stellenbereich).
- 5) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2027 (1 kw-Vermerk im Stellenbereich).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur	0,00
Referatsgruppe -Klimaschutz und	6,00	Bewältigung der Flüchtlingssituation	
Klimafolgeanpassung		- Verlagerung	0,00
Fischereiwirtschaft	1,00	- Teilvollzug HV Nr. 5	4,00
EU-Zahlstelle (Erschwerenausgleich MU)	1,00	Summe Abgang	4,00
Transformation Landwirtschaft	1,00		
polit. Koordinierung (LV Berlin)- befristet	1,00		
- Verlagerung			
	0,00		
- techn. Fortschreibung aus 2. Nachtrag 2023	1,00		
Summe Zugang	11,00		
Bleibt Zugang	7,00		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (1,00 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem ML (1 kw-Vermerk im Stellenbereich)) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (6,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (6 kw-Vermerke im Stellenbereich)) wurde geändert. 4,00 kw sind weggefallen und 2,00 kw wurde bis 31.12.2026 verlängert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (9,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023) wurde geändert. 4,00 kw wurden vollzogen, 4,00 kw sind weggefallen, 1,00 kw bis 31.12.2027 wurde neu ausgebracht und 1,00 kw wurde bis 31.12.2027 verlängert.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
23.286	22.408	20.789

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Planmäßige Beamte/-innen				1) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. B9 der Anlage 2 zum NBesG.
Feste Gehälter:				2) 1 Stelle kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem ML.
B 9 ¹⁾	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	4	4	4	Ministerialdirigent/-in
B 3	5	4	4	Leitende(r) Ministerialrat/- rätin
B 2 ²²⁾	18	17	16	Ministerialrat/- rätin
Aufsteigende Gehälter:				3) Zwei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
A 16	19	19	19	Ministerialrat/- rätin
A 15 ²³⁾	32	29	27	Direktor/-in
A 14 ²¹⁾	14	14	14	Oberrat/-rätin
A 13 ^{25/19)}	58	57	53	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ^{11/14)}	50	48	48	Amtsrat/-rätin
A 11	24	25	25	Amtmann/-frau
A 9	3	-	-	Inspektor/-in
A 9 ³⁾	6	6	6	Amtsinspektor/-in
A 8	-	-	-	Hauptsekretär/-in
	234	224	217	Zusammen
				5) Zwei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A13 der Anlage 1 zum NBesG.
				11) 1 Stelle kw mit Ablauf des 31.12.2027.
				14) 2 Stellen kw mit Ablauf des 31.12.2026.
				19) 1 Stelle wird (in Höhe von 50 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
				21) 1 Stelle ist gesperrt für nach § 20 BeamtStG zugewiesene Beamte/-innen.
				22) 1 Stelle kw nach Fortfall der Zuweisungs-voraussetzungen. Die Stelle ist für nach § 20 BeamtStG zugewiesene Beamte/-innen ausgebracht.
				23) 1 Stelle kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem ML.

Einzelplan	09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel	0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. B 3 (Leitende(r))	1 neue Stelle	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1 Vollzug HV
Ministerialrat/- rätin)		Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin,sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 Senkung nach A 11
Bes.-Gr. B 2 (Ministerialrat/- rätin)	1 neue Stelle	Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	2 Vollzug HV
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	4 neue Stellen	Summe Abgang	4
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin,sofern nicht 2. EA der LG 2)	2 neue Stellen		
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	2 neue Stellen		
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	1 Senkung von A 13		
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	3 neue Stellen		
Summe Zugang	14		
Bleibt Zugang	10		

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 6 und 7 (2 Stellen kw mit Ablauf des 31.12.2024) wurden gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (1 Stelle ku nach Ausscheiden des Stelleninhabers) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 11 (3 Stellen kw mit Ablauf des 31.12.2023) wurde geändert. 2 kw-Vermerke sind weggefallen und 1 Stelle kw wurde bis 31.12.2027 verlängert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 (2 Stellen kw mit Ablauf des 31.12.2023) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (1 Stelle kw mit Ablauf des 31.12.2023) ist weggefallen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 14 (2 Stellen kw mit Ablauf des 31.12.2024) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 20 (1 Stelle kw nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen. Die Stelle ist für nach § 20 BeamtStG zugewiesene Beamte/-innen ausgebracht) wurde vollzogen.

Die Haushaltsvermerke Nr. 22 und 23 sind neu ausgebracht worden.

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				Beamte/-innen im Vorbereitungs- dienst
A 13	20	20	15	Referendar/-in
A 9	50	50	49	Inspektoranwärter/-in
	70	70	64	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
17,23	17,23	18,16

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
1.365	1.423	1.365

Einzelplan
Kapitel

09
0906

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				*) Allgemeiner Haushaltsvermerk
Planmäßige Beamte/-innen *)				Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
				Aufsteigende Gehälter:
A 15	2	2	2	Direktor/-in
A 14	2	2	2	Oberrat/-rätin
A 12	3	3	-	Amtsrat/-rätin
A 11	3	3	1	Amtmann/-frau
A 10	-	-	1	Oberinspektor/-in
	10	10	6	Zusammen
Erläuterungen zum Stellenplan				

Von den Planstellen entfallen auf Funktionsgruppen nach der VO zu § 24 Satz 2 NBesG:

Laufbahngruppe 2, 1. EA

Bes.-Gr.	§ 5 Nr. 2 der VO	
	2024	2023
A 12	3	3
A 11	3	3
A 10	-	-
Summe	6	6

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
203,45	192,95	175,31

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
Umsetzung erweiterter Erschwernisausgleich	2,50
Umsetzung GAP/Digitalisierung (Teilablösung externes Personal)	8,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	10,50

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

Bleibt Zugang 10,50

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (5,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023) ist weggefallen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023) ist weggefallen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024) wurde gestrichen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
15.723	14.560	13.075

Einzelplan
Kapitel

09
0908

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
Planmäßige Beamte/-innen					
B 2	1	1	1	Feste Gehälter:	
				Direktor/-in des Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)	
A 16	2	1	1	Aufsteigende Gehälter:	
A 15	3	3	1	Leitende(r) Direktor/-in	
A 14	6	6	2	Direktor/-in	
A 13	4	4	0	Oberrat/-rätin	
A 12	5	5	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 11	7	7	2	Amtsrat/-rätin	
A 10	1	1	5	Amtmann/-frau	
	29	28	13	Oberinspektor/-in	
				Zusammen	
Erläuterungen zum Stellenplan					

Zugang		Stellen	Abgang		Stellen
Bes.-Gr. A 16		1 Hebung von A 15	Bes.-Gr. A 15		1 Hebung nach A 16
(Leitende(r) Direktor/-in)			(Direktor/-in)		
Bes.-Gr. A 15		1 Verlagerung von Kap. 0930	Summe Abgang		1
(Direktor/-in)					
Summe Zugang		2			
Bleibt	Zugang	1			

Von den Planstellen entfallen auf Funktionsgruppen nach der VO zu § 24 Satz 2 NBesG:

Laufbahngruppe 2, 1. EA

Bes.-Gr.	§ 4 Nr. 2 der VO	
	2024	2023
A 13	4	4
A 12	5	5
A 11	7	7
A 10	1	1
Summe	17	17

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
453,40	473,40	457,90

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 2,95 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 1,20 im Stellenbereich).
4) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00
- Vollzug HV Nr. 1	20,00
Summe Abgang	20,00

Bleibt Abgang 20,00

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (20,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
28.508	29.978	28.759

Einzelplan
Kapitel

09
0910

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				*) Allgemeiner Haushaltsvermerk
Planmäßige Beamte/-innen *)				Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	6	6	6	5) Neun Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
A 15	23	23	23	
A 14	16	16	15	
A 13	3	1	1	
A 13 ⁸⁾	26	26	23	
				8) Vier Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A13 der Anlage 1 zum NBesG.
A 12 ¹⁰⁾	42	44	40	10) 1 Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
A 11 ¹²⁾	55	55	53	
A 10	49	45	45	12) 1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
A 9 ¹³⁾	8	8	7	
A 9 ⁵⁾	30	30	26	13) 1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
A 8	13	13	13	
	271	267	252	
			Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin, 2. EA LG 2)	2 Verlagerungen von Kap. 0981	Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	2 Verlagerungen nach Kap. 0981
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	4 Umwandlungen von E 10	Summe Abgang	2
Summe Zugang	6		
Bleibt Zugang	4		

Von den Planstellen entfallen auf Funktionsgruppen nach der VO zu § 24 Satz 2 NBesG:

Laufbahngruppe 2, 1. EA

Bes.-Gr.	§ 5 Nr. 2 der VO	
	2024	2023
A 13	22	22
A 12	38	38
A 11	38	38
A 10	19	15
Summe	117	113

Laufbahngruppe 1, 2. EA

Bes.-Gr.	§ 5 Nr. 1 b) der VO	
	2024	2023
A 9	30	30
A 8	13	13
Summe	43	43

Einzelplan
Kapitel

09
0910

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Beamte/-innen im Vorbereitungs- dienst				
A 10	8	8	2	Oberinspektoranwärter/-in
A 9	12	12	0	Inspektoranwärter/-in
	20	20	2	Zusammen
Erläuterungen zum Bedarfsnachweis				

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
40,84	40,84	38,93

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 0906, 0910, 0930 und 0931 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
2.795	2.707	2.545

Einzelplan 09
Kapitel 0930

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
*) Allgemeiner Haushaltsvermerk				
Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.				
Planmäßige Beamte/-innen *)				
Feste Gehälter:				
A 16	3	1	1	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	-	3	2	Direktor/-in
A 13	2	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	4	4	4	Amtsrat/-rätin
A 11	8	8	8	Amtmann/-frau
A 10	4	4	4	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	1	Inspektor/-in
	22	23	22	Zusammen
Erläuterungen zum Stellenplan				

Zugang		Stellen	Abgang		Stellen
Bes.-Gr. A 16		2	Bes.-Gr. A 15		3
(Leitende(r) Direktor/-in)			(Direktor/-in)		2
Summe Zugang		2	Summe Abgang		3
Bleibt	Abgang	1			

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
12,37	12,37	12,56

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 0906, 0910, 0930 und 0931 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
900	827	870

Einzelplan

Kapitel

09
0931

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				*) Allgemeiner Haushaltsvermerk Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 09 06, 09 10, 09 30 und 09 31 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
Planmäßige Beamte/-innen *)				
Aufsteigende Gehälter:				
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau
	1	1	1	Zusammen
Erläuterungen zum Stellenplan				

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
741,62	725,62	718,15

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 2,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber infolge ZV II (1 kw-Vermerk im Stellenbereich).
 5) 4,20 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,75 im Stellenbereich).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur	
Importkontrollen (neue Aufgabe)	4,00	Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
Antibiotikaminimierung	12,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung		- sonstige	0,00
	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	16,00		
Bleibt Zugang	16,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
50.219	49.810	48.119

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
Planmäßige Beamte/-innen					2) Ein/Eine Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG
Feste Gehälter:					3) kw
B 4	1	1	1	Präsident/- in	7) 1 Stelle wird (in Höhe von 75 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet
B 2	1	1	1	Vizepräsident/- in	9) 1 Stelle kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers infolge ZV II.
Aufsteigende Gehälter:					
A 16	7	7	6	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	31	31	27	Direktor/-in	
A 14	99	93	76	Oberrat/-rätin	
A 13	73	73	55	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	
A 13 7)	7	7	7	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 9)	14	13	12	Amtsrat/-rätin	
A 11	22	21	16	Amtmann/-frau	
A 10	16	16	5	Oberinspektor/-in	
A 9 2)	14	9	9	Amtsinspektor/-in	
A 8	10	10	5	Hauptsekretär/-in	
A 7	-	-	0	Obersekretär/-in	
A 6	1	1	1	Sekretär/-in	
	296	283	221	Zusammen	
Leerstellen:					
Aufsteigende Gehälter:					
A 13 3)	1	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	
A 12 3)	1	1	1	Amtsrat/-rätin	
A 10 3)	1	1	1	Oberinspektor/-in	
	3	3	3	Zusammen	
Erläuterungen zum Stellenplan					

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	6 neue Stellen
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1 neue Stelle
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	1 neue Stelle
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	5 neue Stellen
Summe Zugang	13

Einzelplan	09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel	0941	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

B E D A R F S N A C H W E I S				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
Beamte/-innen im Vorbereitungs- dienst					
	30	30	30	Referendar/-in	
	30	30	30	Zusammen	
Erläuterungen zum Bedarfsnachweis					

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0950 Nds. Landgestüt Celle

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
77,68	77,68	73,75

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00
Bleibt Zugang	0,00

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
3.838	3.791	3.522

Einzelplan
Kapitel

09
0950

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Nds. Landgestüt Celle

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Planmäßige Beamte/-innen				
				1) je 1 DW.
				2) 6 DW.
				3) Ein/Eine Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
				Aufsteigende Gehälter:
A 16 ¹⁾	1	1	1	Landstallmeister/-in
A 14	2	2	1	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau
A 10	1	1	-	Oberinspektor/-in
A 9 ³⁾	4	4	4	Erste(r) Hauptsattelmeister/-in
A 8	8	8	8	Hauptsattelmeister/-in
A 7 ¹⁾	13	13	13	Obersattelmeister/-in
A 6 ¹⁾	-	-	-	Sattelmeister/-in
A 6	16	16	16	Gestüthauptwärter/-in
A 5 ²⁾	31	31	11	Gestütobewärter/-in
	78	78	56	Zusammen
Erläuterungen zum Stellenplan				

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
26,21	22,21	18,63

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
Kontrollbereich (Ein-/Ausfuhr, Rückverfolgung)	3,00
- Verlagerung	
	0,00
- techn. Fortschreibung aus 2. Nachtrag 2023	1,00
Summe Zugang	0,00

Bleibt Zugang 4,00

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur	
Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
1.429	1.231	1.032

Einzelplan

Kapitel

09

0961

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Fischereiverwaltung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Planmäßige Beamte/-innen				
Aufsteigende Gehälter:				1) Ein/Eine Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
A 15	1	1	1	Fischereidirektor/-in
A 14	1	1	1	Fischereioberrat/-rätin
A 12	1	1	1	Amtsrat/-rätin
A 11	1	-	-	Amtmann/-frau
A 9 ¹⁾	7	6	3	Fischereiamtsinspektor/-in
A 8	3	3	1	Fischereihauptsekretär/-in
A 6	1	1	-	Fischereisekretär/-in
	15	13	7	Zusammen

¹⁾ Ein/Eine Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	1 Hebung von A 9	Bes.-Gr. A 9 (Fischereiamtsinspektor/-in)	1 Hebung nach A 11
Bes.-Gr. A 9 (Fischereiamtsinspektor/-in)	2 neue Stellen	Summe Abgang	1
Summe Zugang	3		
Bleibt Zugang	2		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (Zwei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.) wurde geändert.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
70,05	69,05	66,46

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

2) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
Servicestelle Pflanzenschutz im Wald	1,00
- Verlagerung	
	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	1,00

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

Bleibt Zugang 1,00

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023) ist weggefallen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
5.674	5.533	5.179

Einzelplan
Kapitel

09
0981

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Planmäßige Beamte/-innen				
B 3	1	1	1	Feste Gehälter:
				Direktorin/Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	1	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	6	6	6	Direktor/-in
A 14	3	3	2	Oberrat/-rätin
A 13	2	4	-	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 12	3	1	1	Amtsrat/-rätin
A 11	7	7	7	Amtmann/-frau
A 10	2	2	-	Oberinspektor/-in
	25	25	18	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 12	2 Verlagerungen von Kap. 0910	Bes.-Gr. A 13	2 Verlagerungen nach Kap. 0910
(Amtsrat/-rätin)		(Rat/Rätin, 2. EA LG 2)	
Summe Zugang	2	Summe Abgang	2